



# KOORDINIEREN

Die Koordination der Arbeitsprozesse ist von zentraler Bedeutung. Nicht nur, um die Effizienz zu steigern, sondern auch, um die Arbeitssicherheit zu erhöhen. Das Potenzial und das Wissen älterer Mitarbeitender sind dabei besonders nützlich.

**Zum Bildkonzept** 

# Gesunde Arbeitsplätze für jedes Alter

Der demografische Wandel zieht grosse strukturelle Umwälzungen nach sich. Das Durchschnittsalter in den Betrieben steigt kontinuierlich. In vielen Branchen zeichnet sich ein Fachkräftemangel ab. Unternehmen stehen vor der Herausforderung, ihre Mitarbeitenden bis zum Pensionsalter gesund und leistungsfähig im Arbeitsprozess zu halten. Sämtliche Arbeitsbereiche sind davon betroffen. Auch die Prävention.

Unser Bildkonzept befasst sich mit der Interaktion zwischen den Generationen. Denn der Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer zwischen den Generationen spielt eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, Berufsunfälle, Berufskrankheiten und gesundheitliche Beschwerden am Arbeitsplatz zu vermeiden.

# **Inhalt**

- 4 Management-Zusammenfassung
- 7 Übersicht
- 10 Kommission
- **40** Kantone
- 50 SECO
- 66 Suva
- 86 Fachorganisationen



Verweis Internet



Verweis Kontaktdaten

## Management-Zusammenfassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Demografischer Wandel als Herausforderung Die demografische Entwicklung führt zu alternden Belegschaften, Fachkräftemangel und einem zunehmenden Kampf um die besten Talente. Heute erfolgreiche Unternehmen können morgen schon auf der Verliererseite stehen, wenn sie es nicht rechtzeitig



verstehen, Mitarbeitende aller Generationen gesund, leistungsfähig und motiviert im Arbeitsprozess zu halten. Nicht von ungefähr hat die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) das Thema «Gesunde Arbeitsplätze für jedes Alter» als Schwerpunkt für ihre Kampagne 2016–2017 gewählt. Auch die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS hat anlässlich der von ihr durchgeführten Schweizerischen Tagung für Arbeitssicherheit (STAS) dieses Thema behandelt und anhand von verschiedenen Fachreferaten Lösungsansätze aus der Praxis aufgezeigt.

Vorweg das Wichtigste: Es existiert keine Pauschallösung. Weil Älterwerden sehr unterschiedlich sein kann, braucht es individuelle Ansätze, die den jeweiligen Problemstellungen und Bedürfnissen gerecht werden. Erleichterungen bei körperlich schwerer Arbeit, altersgerechte Arbeitsbedingungen, Anpassung der Arbeitszeiten an die Lebenssituation, Erfahrungsaustausch über Generationen hinweg, schrittweiser Übergang in die Pension, finanzielle Unterstützung bei vorzeitiger Pensionierung, Beschäftigung über das Pensionsalter hinaus – die Liste möglicher Massnahmen ist lang. Jedes Unternehmen, jede Branche ist daher gefordert, die für die jeweilige Branche, für den Betrieb und für die Mitarbeitenden besten Lösungen zu suchen und umzusetzen.

Der demografische Wandel hinterlässt auch in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz seine Spuren. Risikobeurteilungen müssen vermehrt auch altersspezifische Faktoren untersuchen und geeignete Massnahmen daraus ableiten. Die Rolle der EKAS ist es, die gemeinsamen Anstrengungen in der Prävention und im Vollzug zu koordinieren. Sie geht Probleme lösungsorientiert an und setzt sich für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmende in allen Alterskategorien ein.

Spezielle Themen

■ Die EKAS startete den Pilotversuch zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Durchführungsorganen im Sinne einer Vermittlerrolle (sogenannte «Steckerfunktion»). Dieser Auftrag des Bundesrats resultierte neben anderen Beschlüssen aus dem Projekt VVO 2010 – Verordnungs- und Vollzugsoptimierung im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

47068
Betriebsbesuche

## Wichtigste Kennzahlen

Im Berichtsjahr 2016 sind wiederum umfassende Leistungen durch die Sicherheitsexpertinnen und -experten der Durchführungsorgane für Arbeitssicherheit erbracht worden. Dazu zählen 47 068 Betriebsbesuche. Im Vorjahr waren es 55 088. Bei der Suva (20 760 vs. 27 528 im Vorjahr bzw. 22 296 nach Abzug der Baustellenkontrollen, die bis Ende des Jahres 2015 von externen Partnern durchgeführt wurden), bei den Kantonen (11 533 vs. 11 806), beim SECO (50 vs. 51) und bei den Fachorganisationen (14 725 vs. 15 703) ist die Anzahl Betriebsbesuche insgesamt gesunken. 2016 wurden bei 62 301 Arbeitnehmenden arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt (Vorjahr 79 236).

- Mit den Kantonen, der Suva und dem SECO schloss die EKAS im Jahr 2014 erstmals Leistungsverträge ab. Im Jahre 2016 wurden statt einjährige neu zweijährige Leistungsverträge mit den Kantonen vereinbart.
- Die 16. Schweizerische Tagung für Arbeitssicherheit STAS fand am 26. Oktober 2016 im KKL Luzern statt und war der Thematik «Gesunde Arbeitsplätze für jedes Alter» gewidmet. Rund 270 Führungskräfte und Fachspezialisten nahmen an der Tagung teil. Präsentiert wurden Ansätze und Lösungen in der Prävention, damit auch ältere Mitarbeitende bis zur Pensionierung gesund und leistungsfähig bleiben.
- Die Kampagne «Vision 250 Leben» im Durchführungsbereich der Suva und der Kantone (SAFE AT WORK) wurden fortgeführt und erweitert. Im Rahmen der EKAS-Präventionskampagne «Arbeitssicherheit für Jugendliche» wird die Aktion «BE SMART WORK SAFE» weiterverfolgt.
- Die EKAS genehmigte am 8. Juli 2016 die von der Swisscom (Schweiz) AG erarbeitete Betriebsgruppenlösung «Safety bei Swisscom (Schweiz) AG».
- Die EKAS verfolgt die Entwicklung der Ausbildungslandschaft mit grossem Interesse und erarbeitet zusammen mit dem Schweizerischen Trägerverein für höhere Berufsbildung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz eine Berufsprüfung mit einem eidgenössischen Fachausweis für die Sicherheitsfachleute.

■ Am 30. September 2016 stimmten National- und Ständerat dem revidierten Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer zu. Damit ist für die EKAS, die Durchführungsorgane und die Fachorganisationen die Mehrwertsteuerbefreiung des mittels des Prämienzuschlags finanzierten Vollzugs in greifbare Nähe gerückt.

## Finanzielle Resultate

Das Jahr 2016 schloss mit Erträgen in der Höhe von CHF 113 550 344 und Aufwendungen von CHF 117 070 548 ab. Der Passivsaldo wird der Ausgleichsreserve entnommen.

Vom Aufwand gingen CHF 112 967 292 an die Durchführungsorgane – als gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung für Vollzugstätigkeiten zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten.

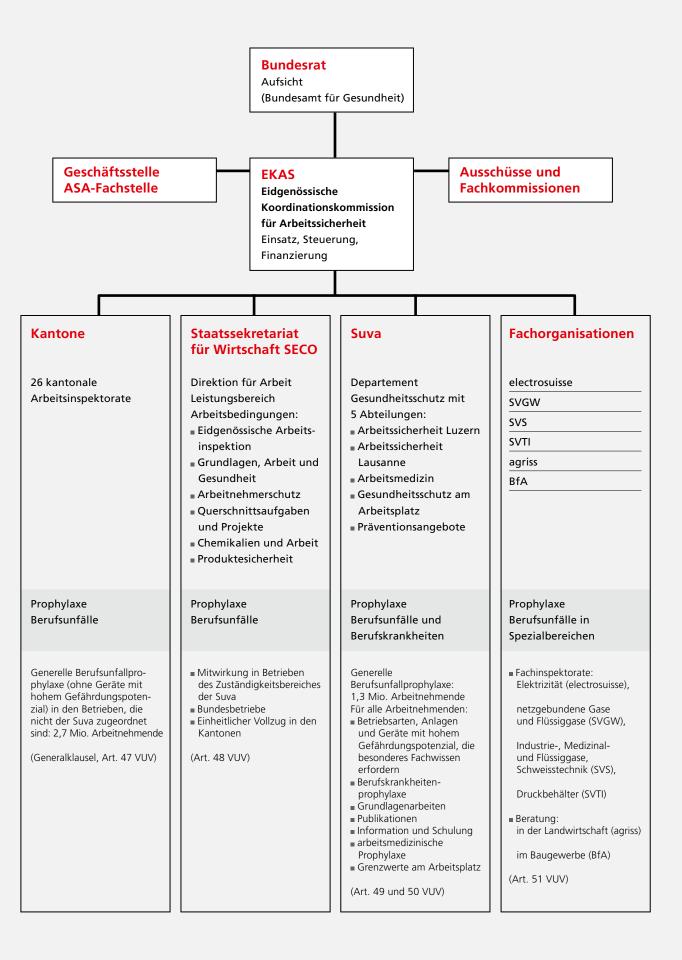
Der verantwortungsvolle Einsatz der Mittel hat für die EKAS höchste Priorität. Sie koordiniert die Anstrengungen aller Beteiligten und sucht nach ausgewogenen, effizienten Lösungen. Erfolgreiche Prävention ist immer eine Gemeinschaftsleistung. Mein Dank richtet sich daher an alle, die sich für die Prävention am Arbeitsplatz tatkräftig einsetzen.

Luzern, im März 2017

Felix Weber, Präsident

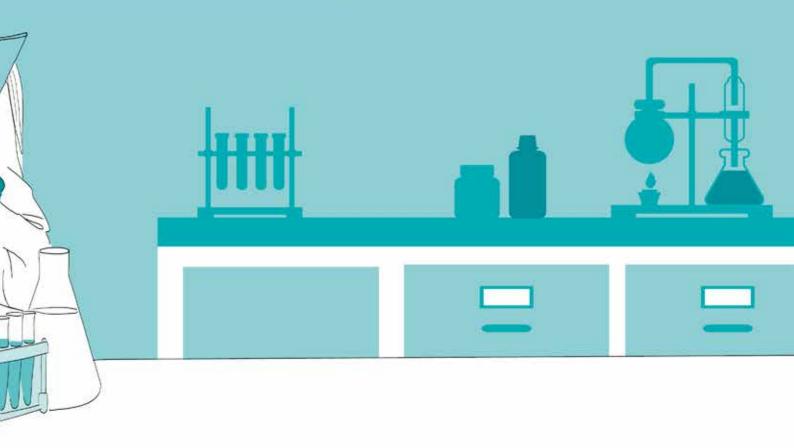
Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS

## Übersicht





Risiken zu erkennen bedingt eine genaue Analyse der Arbeitsprozesse, der Arbeitsmittel, der Stoffe sowie der potenziellen Schadensquellen. Altersgemischte Teams sind besonders geeignet, nachhaltige Erkenntnisse zu generieren.



## Kommission

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS hat im Berichtsjahr 5 Sitzungen (Vorjahr 4) abgehalten. Die Sommersitzung fand auf Einladung des Kantons Genf in Genf statt. Dabei wurden 58 Geschäfte (Vorjahr 59) behandelt. Sitzungsdaten waren der 24. März, der 7./8. Juli, der 13. Oktober und der 15. Dezember 2016. Am 15. Dezember wurde neben der ordentlichen Sitzung eine Sondersitzung zum Thema Zielbild der EKAS durchgeführt.

## Organisation

Das Unfallversicherungsgesetz (UVG) vom 21. März 1981 sieht im Artikel 85 Absatz 2 eine ausserparlamentarische Kommission mit neun bis elf Mitgliedern vor. Die eine Hälfte dieser Mitglieder stellen die UVG-Versicherer, die andere Hälfte besteht aus Vertretern der eidgenössischen und der kantonalen Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes (ArG). Der Vorsitz liegt von Gesetzes wegen bei der Suva. Mit Beschluss vom 12. Januar 1983 hat der Bundesrat die Mitgliederzahl auf 11 festgesetzt. Die EKAS ist ihrer Funktion nach eine Behördenkommission im Sinne von Art. 8a der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) und ist mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet (vgl. Einsetzungsverfügung des Bundesrates vom 5. Dezember 2014).

Mitglieder

1993 hat die EKAS die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eingeladen, je zwei Delegierte zu den Sitzungen der EKAS zu entsenden. Diese Delegierten wirken mit beratender Stimme mit. Seit Oktober 2000 nimmt ebenfalls ein Vertreter des zuständigen Bundesamtes – früher Bundesamt für Sozialversicherung (BSV), heute Bundesamt für Gesundheit (BAG) – als Delegierter an den Sitzungen teil.

Am 25. November 2015 und am 10. Oktober 2016 hat der Schweizerische Bundesrat den Präsidenten und die Mitglieder der EKAS für die neue Amtsperiode 2016–2019 gewählt. Die EKAS ihrerseits hat am 2. Dezember 2015 und am 15. Dezember 2016 die Ersatzmitglieder und die Delegierten sowie Ersatzdelegierten gewählt.

## Im Berichtsjahr setzte sich die EKAS wie folgt zusammen:

Präsident			
Felix Weber lic. oec. HSG	Vorsitzender der Geschäftsleitung, Suva	Fluhmattstrasse 1	6002 Luzern
Vizepräsident			
Pascal Richoz lic. phil.	Chef des Leistungsbereichs Arbeitsbedingungen, Direktion für Arbeit, SECO	Holzikofenweg 36	3003 Bern
Vertreter der Versicherer			
Edouard Currat dipl. Ing. Chem. ETHL, MBA-HEC	Mitglied der Geschäftsleitung, Leiter des Departements Gesundheitsschutz, Suva	Fluhmattstrasse 1	6002 Luzern
Isabel Kohler Muster lic. iur. Fürsprecherin	Leiterin Rechtsdienst, santésuisse	ésuisse Römerstrasse 20	
Dr. med. Claudia Pletscher	Chefärztin und Leiterin der Abteilung Arbeitsmedizin, Suva	Fluhmattstrasse 1	6002 Luzern
Heinz Roth lic. iur.	Leiter Unfallversicherung, Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)	<u>.</u>	
Dr. Marc Truffer	Leiter der Abteilung Arbeitssicherheit Lausanne, Suva	Av. de la Gare 23	1001 Lausanne
Vertreter der Durchführungs	organe des Arbeitsgesetzes		
Guido Fischer Ing. HTL	Leiter Arbeitsinspektorat Thurgau, Amt für Wirtschaft und Arbeit, AWA	Bahnhofplatz 65	8510 Frauenfeld
Christophe Iseli Ingagr. HES	Leiter Arbeitsinspektorat, Fribourg	Boulevard de Pérolles 25	1701 Fribourg
Valentin Lagger lic. rer. pol.	Leiter der eidgenössischen Arbeitsinspektion, Direktion für Arbeit, SECO	Holzikofenweg 36	3003 Bern
Dr. iur. Eva Pless	Leiterin Abteilung Arbeitsrecht/Arbeitnehmerschutz, Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit/KIGA	Bahnhofstrasse 32	4133 Pratteln

12 EKAS Jahresbericht 2016 Kommission

## Im Berichtsjahr setzte sich die EKAS wie folgt zusammen (Fortsetzung):

Delegierte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer						
Kurt Gfeller lic. rer. pol.	Vizedirektor des Schweizerischen Gewerbeverbandes	Schwarztorstrasse 26	3001 Bern			
Dr. oec. Simon Wey	Stv. Ressortleiter Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht, Schweizerischer Arbeitgeberverband	Hegibachstrasse 47	8032 Zürich			
Diego Frieden lic. rer. pol. MSc in Economics	Zentralsekretär, Syna – die Gewerkschaft (Travail.Suisse)	Römerstrasse 7	4601 Olten			
Dr. Luca Cirigliano	Zentralsekretär, Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Monbijoustrasse 61	3001 Bern			
Delegierter des Bundesamtes	s für Gesundheit					
Cristoforo Motta Rechtsanwalt	Leiter der Sektion Unfallversicherung, Unfallverhütung und Militärversicherung, Bundesamt für Gesundheit (BAG)	Schwarzenburgstrasse 157	3003 Bern			
Ersatzmitglieder der Versiche	erer					
Dr. Martin Gschwind	Leiter Abteilung Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Suva	Fluhmattstrasse 1	6002 Luzern			
André Meier dipl. Physiker	Leiter Abteilung Arbeitssicherheit Luzern, Suva	Fluhmattstrasse 1	6002 Luzern			
Dr. med. Hanspeter Rast	Stv. Chefarzt der Abteilung Arbeitsmedizin, Suva	Fluhmattstrasse 1	6002 Luzern			
Paul Rhyn lic. oec.	Leiter Ressort Kommunikation, santésuisse	Römerstrasse 20	4502 Solothurn			
Marcel Sturzenegger dipl. Natw. ETH	Leiter betriebliches Gesundheitsmanagement, AXA	General Guisan-Strasse 42	8401 Winterthu			
Ersatzmitglieder der Durchfü	hrungsorgane des Arbeitsgesetzes					
Dr. Margaret Graf	Ressortleiterin Grundlagen Arbeit und Gesundheit, Holzikofenweg 36 Direktion für Arbeit, SECO		3003 Bern			
Corina Müller lic. iur. Fürsprecherin	Ressortleiterin Arbeitnehmerschutz, Direktion für Arbeit, SECO	Holzikofenweg 36	3003 Bern			
Jean Parrat ingénieur HES	Hygiéniste du travail, Service de l'économie et de l'emploi	Rue du 24 Septembre 1	2800 Delémont			
Vincent Schwab ingénieur HES	Inspecteur du travail, Contrôle du marché du travail et protection des travailleurs	Rue Caroline 11	1014 Lausanne			
Peter Schwander dipl. lng. ETHZ	Leiter Industrie- und Gewerbeaufsicht (wira), Kanton Luzern	Bürgenstrasse 12	6002 Luzern			
Ersatzdelegierte der Arbeitge	eber und Arbeitnehmer					
Patrick Hauser	Vizedirektor, Schweizerischer Baumeisterverband	Weinbergstrasse 49	8042 Zürich			
Nicole Loichat	Leiterin Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Qualitäts- management, Schweizerischer Baumeisterverband	Weinbergstrasse 49	8042 Zürich			
Fritz Bütikofer dipl. Verwaltungswirtschafter	Leiter Region Mitte, transfair (Travail.Suisse)	Hopfenweg 21	3000 Bern 14			
Christine Michel	Fachsekretärin Gesundheitsschutz/Arbeitssicherheit, Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Weltpoststrasse 20	3000 Bern 15			

Die Geschäftsstelle ist in Luzern bei der Suva angesiedelt und mit ihr organisatorisch vernetzt. Im Sinne einer Realisationseinheit und Drehscheibe beschäftigt sie sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Finanzen, der Kommunikation, der Weiterbildung, dem Regelwerk, der Koordination der Aufgabenbereiche der Durchführungsorgane im Vollzug und organisiert den Informationsaustausch unter den Durchführungsorganen. Geschäfte aus den Fachkommissionen werden von ihr für die Kommissionssitzungen vorbereitet und zur Beschlussreife gebracht, damit die Kommission die ihr durch das Unfallversicherungsgesetz UVG und durch die Verordnung über die Unfallverhütung VUV übertragenen Aufgaben optimal erfüllen kann. Die Geschäftsstelle befindet sich am Alpenquai Nr. 28 in Luzern.

Geschäftsführerin der EKAS ist **Dr. Carmen Spycher** und Stellvertretender Geschäftsführer ist **Dr. iur. Erich Janutin**.

Für die Vorbereitung, Aushandlung und Überwachung sowie das Controlling der Leistungsverträge der EKAS mit den Durchführungsorganen einschliesslich der Abrechnungen ist **Eike Rüegger**, Stabfachspezialist, zuständig. Die administrativen Belange in Sachen Finanzen, Information und Kommunikation, Sitzungs- und Tagungsorganisation, Webseitenbetreuung etc. werden von **Jutta Barmettler** und **Monica Barmettler** und seit dem 1. Dezember 2016 ergänzend von **Silvia Hediger** wahrgenommen.

Leiter der ASA-Fachstelle ist **Erwin Buchs**, dipl. Ing., Sicherheitsingenieur und Arbeitshygieniker. Die Fachstelle übt die Oberaufsicht über die Branchen-, Betriebsgruppen- und Modelllösungen aus und ist federführend für deren Rezertifizierung. Erwin Buchs hat sein Büro an der Avenue de Beauregard 1 in Freiburg. **André Sudan**, Sicherheitsingenieur, und **Daniel Stuber**, Kommunikationsleiter SAWI, sind mit der Planung und Umsetzung der Projekte SAFE AT WORK und BE SMART WORK SAFE im Durchführungsbereich der Kantone und des SECO beauftragt. Dieses Team ist ebenfalls in Freiburg angesiedelt.

Gemäss Artikel 85 UVG regelt der Bundesrat die Zuständigkeiten der Durchführungsorgane. Die EKAS stimmt die einzelnen Durchführungsbereiche aufeinander ab, soweit der Bundesrat hierüber keine Bestimmungen erlassen hat (Art. 52 VUV). Die vom Bundesrat getroffene Regelung ist auf S. 7 tabellarisch dargestellt. Seit dem 7. April 2005 herrschte allerdings ein Moratorium, das im Rahmen der geplanten Aktualisierung der Zuständigkeiten in der VUV beendet werden sollte. Die EKAS hat am 7. Juli 2011 die Fachkommission Nr. 22 «ASA» mit der Behandlung der Zuständigkeitsfragen beauftragt. Am 17. Februar 2014 unterbreitete die EKAS dem Bundesrat eine Anregung zur Optimierung des Vollzugs und zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen. Der Bundesrat hat am 1. Mai 2014 diesen Antrag entgegengenommen und vorgeschlagen, dies im Rahmen der Umsetzung von VVO 2010 anzugehen (vgl. S. 21). Am 1. April 2015 hat der Bundesrat die Revision der VUV, insbesondere von Art. 49 verabschiedet. Die revidierte Verordnung ist seit dem 1. Oktober 2015 in Kraft und das Moratorium wurde aufgehoben.

Geschäftsstelle

Sachliche Zuständigkeiten 14

Beziehungen zu Bundesstellen und anderen Institutionen Die Beziehungen zu den für die EKAS wichtigen Bundesämtern – insbesondere zum Bundesamt für Gesundheit BAG und zum Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (speziell zur Direktion für Arbeit) – waren wie bisher gut. Die EKAS pflegte auch gute Kontakte zum Bundesamt für Justiz. Alle drei Bundesämter wirken in Fachkommissionen der EKAS mit.

Mit der Sektion Unfallversicherung, Unfallverhütung und Militärversicherung des BAG wurden die Kontakte im Berichtsjahr weiter gepflegt. Die Geschäftsstelle tauschte regelmässig Informationen mit dem BAG aus, was auch die Koordination der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Erlass bzw. der Aufhebung von Regelungen im Bereich der Arbeitssicherheit erleichtert.

Mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, insbesondere dem Ressort Höhere Berufsbildung, fanden im Zusammenhang mit Fragen zur zukünftigen Ausrichtung der Weiterbildung für Sicherheitsfachleute und zur Einführung einer eidgenössischen Berufsprüfung konstruktive Gespräche statt (vgl. S. 25–26).

Mit der Koordinationsgruppe und der Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung pflegte die EKAS einen regelmässigen Informationsaustausch, um Auskünfte zum Unfallgeschehen zu erhalten.

Eine enge Zusammenarbeit besteht ebenfalls mit dem Interkantonalen Verband für Arbeitnehmerschutz IVA.

Die Beziehungen zum Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA sind positiv. Die Kontakte mit der Direktion und dem Sekretariat erweisen sich bei der geplanten Überführung der Ausbildung für Spezialisten der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in die formale Bildungslandschaft der Schweiz als nützlich.

Mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz bestehen ebenfalls gute Kontakte.

### Internationales

Die EKAS ist assoziiertes Mitglied der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) mit Sitz in Genf. EKAS-Mitglied Dr. Claudia Pletscher ist stellvertretende Vorsitzende der Sektion Gesundheitswesen. EKAS-Ersatzmitglied Dr. Martin Gschwind ist einer der beiden Vizepräsidenten der Sektion der Chemischen Industrie.

Mit der europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) bestehen Kontakte. Insbesondere nimmt Dr. Erich Janutin, Stv. Geschäftsführer der EKAS, als Vertreter der Geschäftsstelle an den Sitzungen des FocalPoint Schweiz teil, womit die Verbindung zur europäischen Agentur in Bilbao (Spanien) sichergestellt wird. Die europäische Kampagne für die Jahre 2016 und 2017 «Gesunde Arbeitsplätze für jedes Alter» bildete das Fachthema der Schweizerischen Tagung für Arbeitssicherheit STAS 2016.

Zur Bearbeitung besonderer Fragen oder zur Vorbereitung bestimmter Aufgaben, die der EKAS obliegen, werden häufig spezielle Gremien eingesetzt. Die EKAS kennt Kommissionsausschüsse, Fachkommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen. Kommissionsausschüsse bestehen in der Regel ausschliesslich aus Mitgliedern und/oder Ersatzmitgliedern der EKAS. Sie bereiten Geschäfte vor, die wegen ihrer Bedeutung von der EKAS selbst behandelt werden müssen, zu deren detaillierter Bearbeitung jedoch die Zeit in den regulären Sitzungen der EKAS fehlt. Fachkommissionen haben als Hauptaufgabe, Entwürfe für Verordnungen und Richtlinien zu erarbeiten. Sie bestehen aus Fachleuten der zu regelnden Bereiche unter Einschluss von Vertretern der Sozialpartner. Bei Vorbereitungsarbeiten für bundesrätliche Verordnungen wirken auch juristische Experten des Bundesamtes für Gesundheit und des Bundesamtes für Justiz mit. Weiter setzt die EKAS nach Bedarf spezielle Projekt- und Arbeitsgruppen zur Vorbereitung anderer Geschäfte ein.

## Spezialgremien

### Zurzeit bestehen die folgenden Kommissionsausschüsse:

Kommissionsausschüsse

- Der **Finanzausschuss** ist mit der Überwachung der mittelfristigen Entwicklung der Finanzen, der Höhe der Ausgleichsreserve und des Prämienzuschlags beauftragt. Er erstellt zuhanden der EKAS jährlich einen Bericht über die finanzielle Lage und die Zukunftsperspektiven der EKAS, der auch dem Bundesamt für Gesundheit BAG zugestellt wird. Vertreten sind darin die Suva, die Privatversicherer, die Durchführungsorgane des ArG sowie die Geschäftsstelle. Leitung: Edouard Currat (Suva)
- Der **Budgetausschuss** wurde am 17. Oktober 2013 gegründet und hat die Aufgabe, die zu erwartenden Einnahmen und die zulässigen Höchstausgaben für ein Finanzjahr zu erheben und der EKAS einen Budgetentwurf vorzulegen. Er befasst sich zudem mit Grundsatzfragen zur kurzbzw. mittelfristigen Mittelverteilung. Am 2. Dezember 2015 erhielt er einen Zusatzauftrag zur Behandlung der Leistungsverträge der Durchführungsorgane. Vertreten sind in diesem Ausschuss die Sozialpartner, die Suva, die Privatversicherer, die Durchführungsorgane des ArG sowie die Geschäftsstelle. Der Ausschuss tagte im Berichtsjahr dreimal, erarbeitete zuhanden der Kommission einen Budgetentwurf für das Jahr 2017 mit den Anträgen der einzelnen Durchführungsorgane, analysierte die Auswirkungen der Mehrwertsteuer und diskutierte über den Detaillierungsgrad der Quartalsabrechnungen.

Leitung: Dr. Carmen Spycher (Geschäftsführerin EKAS)

■ Der Vergütungsausschuss Kantone/SECO befasst sich mit der Prüfung der Abrechnungen der arbeitsgesetzlichen Durchführungsorgane, der Liste der entschädigungsberechtigten Aktivitäten, den Leistungsverträgen der EKAS mit den Kantonen und beantragt bei der EKAS allfällige Ergänzungen und Revisionen der Vergütungsordnung für die Entschädigungen dieser Durchführungsorgane. Der Vergütungsausschuss tagte dreimal im Berichtsjahr. Insbesondere wurden Budgetunterschreitungen und -überschreitungen, die Vorschläge für die Höhe des Rahmenbudgets der einzelnen Kantone, die anvisierte Anzahl ASA-Kontrollen und Betriebsbesuche im Jahre 2017 sowie die Grundsätze zum Vorgehen für das Abschliessen der zweijährigen Verträge behandelt und zuhanden der EKAS verabschiedet. Er analysierte und dokumentierte den Wechsel der statistischen Grundlage von der SSUV 2010 zu STATENT 2012 des BFS unter Berücksichtigung der Anliegen der Kantone.

Leitung: Pascal Richoz (SECO)

16 EKAS Jahresbericht 2016

Kommission

### Fachkommissionen

Tabelle 1: Gegenwärtig bestehen zur materiellen Vorbereitung von Verordnungen und Richtlinien folgende Fachkommissionen:				
Fachkommission (Nr.)	Fachgebiet	Vorsitz		
12	Bau	Adrian Bloch, Suva		
13	Chemie	Dr. Edgar Käslin, Suva		
14	Arbeitsmittel	Guido Bommer, Suva		
15	Gase und Schweissen	Nils König, Inspektorat SVS, Basel		
16	Wald und Holz	Philipp Ritter, Suva		
17	Landwirtschaft	Ruedi Burgherr, Stiftung «agriss»		
19	Richtlinien	Dr. Carmen Spycher, EKAS		
21	Ausbildung von Führern von Flurförderzeugen	Guido Bommer, Suva		
22	ASA	Dr. Carmen Spycher, EKAS		
23	Bildungsfragen	Dr. iur. Erich Janutin, EKAS		

In jeder dieser Fachkommissionen wirken ausgewiesene Spezialisten der zu bearbeitenden Gebiete und mindestens je ein Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der betreffenden Branchen mit. In vielen Fachkommissionen ist auch das BAG vertreten.

Die Fachkommission **«Bau»** wirkte an der Erarbeitung und endgültigen Formulierung der revidierten «Verordnung über die Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Arbeiten im Überdruck» mit.

Die Fachkommission **«Chemie»** fasste die Richtlinien im Bereich Flüssiggas zu einem Entwurf einer einzigen Richtlinie 6517 «Flüssiggas» zusammen. Für die dazu erforderlichen rechtlichen Grundlagen leitete sie eine Revision der VUV mit Vorschlag eines zusätzlichen Artikels ein.

Die Fachkommission **«Wald und Holz»** nahm in neuer Zusammensetzung die Totalrevision der Richtlinie 2134 «Waldarbeiten» auf und verfasste einen Entwurf der Richtlinie 2134 «Forstarbeiten». Die Revision wurde notwendig, weil die Richtlinie aus dem Jahr 1991 stammt und nicht mehr dem neusten Stand der Technik entspricht.

Die Fachkommission **«Ausbildung von Führern von Flurförderzeugen»** befasst sich mit der möglichen Regelung der Anforderungen an die Ausbildung von Baumaschinenführern, von Fahrern von Flurförderzeugen und Bedienern von Hubarbeitsbühnen. Sie verfasste einen ersten Entwurf der Richtlinie 6518 «Ausbildung für Bediener von Flurförderzeugen» und leitete die Anhörung bei den interessierten Organisationen ein.

Die Fachkommission **«Richtlinien»** befasst sich mit der Vorprüfung der rechtlichen Aspekte der gesamten Richtlinienarbeit und mit der Vorbereitung von Antworten zu allgemeinen Rechtsfragen über die Tätigkeiten der EKAS. Sie überprüft zusammen mit dem BAG das bestehende Regelwerk auf seine Aktualität. Sie befasste sich im Berichtsjahr insbesondere mit den Arbeiten zu den Richtlinien «Flüssiggas» (EKAS 6517), «Forstarbeiten» (EKAS 2134) und «Ausbildung für Bediener von Flurförderzeugen» (EKAS 6518) und stellte Überlegungen zur Anpassung der EKAS-Richtlinien an geänderte gesetzliche Grundlagen an.

Die Fachkommission «ASA» befasst sich mit Fragen zur sogenannten ASA-Richtlinie, zur Genehmigung und Rezertifizierung von überbetrieblichen Lösungen, zum ASA-Vollzug und zur Kommunikation. Sie hat auch den Auftrag, eine Liste über die aktuellen und geplanten Aktionen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu führen und der EKAS Schwerpunktthemen in der Kommunikation vorzuschlagen. Sie behandelt ausserdem Abgrenzungsfragen im Zusammenhang mit den Zuständigkeitsbereichen der Durchführungsorgane (Art. 52 VUV). Im Berichtsjahr leitete sie die Überarbeitung der Wegleitungen für die Erarbeitung und Genehmigung von Branchen-, Betriebsgruppen- und Modelllösungen ein (EKAS 6508/1, 6508/10, 6508/7).

An ihrer 138. Sitzung vom 24.03.2016 hat die EKAS den Beschluss gefasst, eine neue Fachkommission 23 «Bildungsfragen» einzusetzen und gleichzeitig die Untergruppe «Ausbildung» der Fachkommission 22 aufzulösen. Der Vorsitz wurde dem Stv. Geschäftsführer der EKAS, Dr. Erich Janutin, übertragen.

Die EKAS beauftragte die neue Fachkommission, die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen betreffend Aus- und Weiterbildung von Spezialisten der Arbeitssicherheit zu erarbeiten und Zukunftsszenarien zu entwerfen, Fragen im Zusammenhang mit aktuellen Aus- und Weiterbildungsangeboten im Hinblick auf die Überführung der EKAS-Lehrgänge in die formale Bildungslandschaft zu behandeln, Vorschläge von Fachgesellschaften zuhanden der EKAS einzuholen und die EKAS über die Fortschritte der Arbeiten regelmässig zu informieren.

Die Fachkommission 23 hat im Berichtsjahr insgesamt vier Sitzungen abgehalten. Es galt, nach der Konstituierung insbesondere Grundsatzfragen im Bildungsbereich anzugehen. Diese sollen in Gutachten im kommenden Jahr näher abgeklärt werden.

## Mitglieder der Prüfungskommission sind:

- Dr. Erich Janutin, Rechtsanwalt, Stv. Geschäftsführer EKAS, Präsident
- Dr. Bruno Albrecht, Sicherheitsingenieur, Vertreter der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitssicherheit (SGAS)
- Dr. Eduard Brunner, Sicherheitsingenieur, Eidg. Arbeitsinspektion, SECO
- Dr. Régine Grept, Bereichsleiterin Ausbildung, Suva
- Peter Schwander, dipl. Ing. ETH, Sicherheitsingenieur, Leiter Industrie- und Gewerbeaufsicht, Amt für Wirtschaft und Arbeit wira, Luzern
- Dr. Jörg Sprecher, Rechtsanwalt und Notar, Luzern, Sekretär

## Aktivitäten der EKAS-Prüfungskommission im Berichtsjahr

Die EKAS-Prüfungskommission hat im Berichtsjahr insgesamt vier Sitzungen abgehalten. Es galt, insbesondere die Prüfungsprogramme für Sicherheitsfachleute sowie -ingenieure zu erarbeiten und zu erlassen, die Wahlen der Kursleiter und Fachexperten vorzunehmen sowie bei potenziellen, vorwiegend aus dem Ausland stammenden Interessenten die Anerkennung ausländischer Grundausbildungen gestützt auf die Zulassungskriterien zu prüfen. Zusätzlich wurde die bestehende Praxis bei der Anwendung des Reglements für die Prüfung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (EKAS Reglement 6057) vom 24. März 2011 weiterentwickelt.

Alle wesentlichen Informationen zu dieser EKAS-Prüfungskommission wurden im Berichtsjahr vom Präsidenten der Prüfungskommission auf der EKAS-Homepage aufgeschaltet und können dort konsultiert werden (www.ekas.ch > Die EKAS > EKAS Prüfungskommission).

Prüfungskommission für die EKAS-Lehrgänge



18 EKAS Jahresbericht 2016

Kommission

## Arbeitsgruppen

- Unter der Leitung von Armin Zimmermann (Suva) plante das Organisationskomitee STAS die Durchführung der Schweizerischen Tagung für Arbeitssicherheit STAS 2016. Die Tagung mit der Thematik «Gesunde Arbeitsplätze für jedes Alter» fand am 26. Oktober 2016 im KKL in Luzern statt.
- Die Projektgruppe «Neue Präventionsinstrumente der EKAS» mit den Mitgliedern Dario Mordasini (unia) und Bruno Wild (Suva) hat unter der Leitung von Dr. Erich Janutin, Stv. Geschäftsführer der EKAS, ihre Arbeiten 2016 abgeschlossen. Als letzter Schritt wurde im Berichtsjahr die Neuprogrammierung der elektronischen «Gefahrensituationen: Falsch Richtig» auf HTML 5 realisiert. Damit steht dieses Präventionsmittel nun auch Tablet- und Smartphone-Nutzern zur Verfügung.

## Information

#### Jahresbericht 2015

Die Durchführungsorgane erstatten der EKAS jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten im Bereich der Arbeitssicherheit (vgl. Art. 58 VUV). Der Jahresbericht 2015 wurde von der EKAS am 24. März 2016 behandelt und zuhanden des Bundesrats verabschiedet. Dieser hat ihn am 9. November 2016 genehmigt.

## Mitteilungsblatt

Im Berichtsjahr erschienen zwei Ausgaben des EKAS-Mitteilungsblatts. Schwerpunkt der Nummer 82 war das Thema «Notfallorganisation», während die Nummer 83 hauptsächlich der Thematik «Gefährdungsermittlung im Betrieb» gewidmet war.

Das Mitteilungsblatt kann auch im Internet konsultiert und von dort heruntergeladen werden.



Solange vorrätig, können einzelne Nummern des Mitteilungsblatts bei der Geschäftsstelle der EKAS kostenlos bezogen werden (www.ekas.ch/index-de.php?frameset=207).

## **EKAS-Newsletter**

Der EKAS-Newsletter wird auf Deutsch und Französisch herausgegeben und den Durchführungsorganen als PDF-Datei elektronisch zugestellt. Er stellt ein wichtiges Informationsmittel zur Förderung der Kommunikation zwischen den Durchführungsorganen und der EKAS dar. Im Berichtsjahr sind die Newsletter Nr. 35 (09.02.2016), Nr. 36 (16.05.2016), Nr. 37 (06.09.2016) und Nr. 38 (12.12.2016) erschienen. Die Reaktionen zum EKAS-Newsletter sind positiv.

## EKAS-Medienmitteilungen

Folgende Medienmitteilungen wurden herausgegeben:

- 1. 18. Diplomübergabe für Sicherheitsingenieure Förderung der Arbeitssicherheit durch Ausbildung von Spezialisten (24.6.2016)
- 2. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Betrieben der Textilpflege (13.9.2016)

## Informationsbroschüren

Unter der Bezeichnung «Unfall – kein Zufall!» gibt die EKAS Informationsbroschüren über Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Branchen im Zuständigkeitsbereich der arbeitsgesetzlichen Durchführungsorgane heraus. Im Berichtsjahr erschien die an den Stand der Technik angepasste Broschüre «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Betrieben der Textilpflege» (EKAS 6232). Diese Broschüre entstand unter der Leitung von Hans Näf (SECO) in Zusammenarbeit mit Fachspezialisten der Kantone, der Suva, des VBS und des Verbandes Textilpflege Schweiz VTS. Dieselbe Arbeitsgruppe aktualisierte auch die Checkliste Lingerie (EKAS 6805).

Die Broschüre «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Bürobetrieben» (EKAS 6205) wurde von Urs Hof (SECO) und Thomas Hilfiker (elva solutions, Marketing und Kommunikation) einer inhaltlichen Aktualisierung unterzogen.

Der **allgemeine Persönliche Sicherheitspass** (EKAS 6090, rote Ausgabe) wurde auch dieses Jahr rege bestellt. 2016 wurden rund 9 352 deutsche, 12 717 französische, 1 460 italienische und 890 englische Exemplare – gesamthaft rund 24 419 – ausgeliefert. Seit der Erstausgabe im Juni 2011 sind somit 96 021 Exemplare verteilt worden.

EKAS-Sicherheitspässe

Auch der **Persönliche Sicherheitspass für den Personalverleih** (EKAS 6060, grüne Ausgabe) erfreut sich nach wie vor grosser Beliebtheit. 2016 wurden rund 15715 deutsche, 6322 französische und 2052 italienische Exemplare – gesamthaft rund 24089 – ausgeliefert. Seit dem Erscheinen der ersten Auflage im Oktober 2009 sind somit rund 190378 Exemplare abgegeben worden.

## Internet

Der Internetauftritt der EKAS – deutsch: www.ekas.ch, französisch: www.cfst.ch, italienisch: www.cfsl.ch, englische Übersicht: www.fcos.ch – wird laufend aktualisiert und stösst auf reges Interesse. Die EKAS-Homepage ist die Kommunikationsplattform der EKAS nach aussen. Die meisten Publikationen und zahlreiche Richtlinien stehen als PDF-Dateien zum Herunterladen zur Verfügung. Die Website hat im Berichtsjahr weitere Verbesserungen und Erweiterungen erfahren.



Für die Durchführungsorgane und für die Kommissionsmitglieder besteht je ein sogenannter «geschützter Bereich». Die beiden Adressatenkreise erhalten dort zielgerichtet die für sie bestimmten Informationen.

Für die Branchenbetreuer ist ebenfalls ein passwortgeschützter Bereich eingerichtet. Ausserdem besteht ein geschützter Bereich, der den Mitgliedern der EKAS-Prüfungskommission sowie den Mitgliedern der Fachkommission 23 zur Verfügung steht.

## Rechtsgrundlagen

## **Revision UVG**

Das Unfallversicherungsgesetz vom 20. März 1981 (UVG; SR 832.20) hat im Berichtsjahr in seinem für die Arbeitssicherheit massgebenden sechsten Titel Änderungen erfahren.

Die eidgenössischen Räte haben die UVG-Revision im September 2015 verabschiedet und der Bundesrat hat am 9. November 2016 beschlossen, die Revision des UVG per 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen (vgl. AS 2016 4375 und AS 2016 4397). Alle massgebenden Dokumente dieser Revision sind auf der Internetseite des BAG abrufbar (Themen > Versicherungen > Unfallversicherung > Revisionsprojekte > Abgeschlossene Revisionen > Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG)).

## Teilrevision des MWSTG auf gutem Weg

Die parlamentarische Initiative 02.413 Triponez aus dem Jahre 2002 beantragte eine Anpassung des Bundesgesetzes vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer, insbesondere eine Steuerausnahme für den aus dem Prämienzuschlag nach Artikel 87 UVG finanzierten Vollzug der Bestimmungen über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten, soweit er direkt von den Durchführungsorganen des Arbeitsgesetzes und von der Suva wahrgenommen wird.

Gesetze und Verordnungen, Neuerungen auf Stufe «Gesetz» Am 30. September 2016 haben National- und Ständerat dem revidierten Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG, SR 641.20, BBI 2015 2615) zugestimmt. Im Jahre 2017 geht die revidierte Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV, SR 641.201) in die Vernehmlassung und auf den 1. Januar 2018 sollen das revidierte MWSTG und die revidierte Verordnung in Kraft gesetzt werden. Zentrale Bestimmung, welche die Arbeitssicherheit betrifft, ist Art. 21 Abs. 2 Ziffer 18 Bst. c MWST-E. Mit dem Inkrafttreten der revidierten MWST-Bestimmungen wird endlich das Anliegen der Parlamentarischen Initiative Triponez vom 18.03.2002 erfüllt und der Bundesgerichtsentscheid 2A 197\_2005 betr. MWST i.S. Suva korrigiert. Interessierte finden unter der Dossiernummer 15.025 auf der Curia-Vista-Geschäftsdatenbank des schweizerischen Parlaments zusätzliche Informationen zu diesem Geschäft. Damit ist für die EKAS, die Durchführungsorgane und die Fachorganisationen die Mehrwertsteuerbefreiung des mittels des Prämienzuschlags finanzierten Vollzugs in greifbare Nähe gerückt.

## Neuerungen auf Stufe «Verordnung»

Im Berichtsjahr wurde die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV, SR 832.30) namentlich in Artikeln 1 Abs. 1, Art. 50 Abs. 3, Art. 58 Abs. 2 und 92 VUV (vgl. Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der UVV vom 9. Nov. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017; AS **2016** 4393) geändert. Alle massgebenden Dokumente dieser Revision sind auf der Internetseite des BAG abrufbar (Themen > Versicherungen > Unfallversicherung > Revisionsprojekte > Abgeschlossene Revisionen > Revision der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)).

#### Richtlinien

Richtlinien werden, sobald eine Aktualisierung nötig ist, gemäss den Vorgaben des Corporate Designs des Bundes herausgegeben.

An verschiedenen Richtlinienprojekten wurden die Arbeiten in den Fachkommissionen zusammen mit Vertretern des Bundesamts für Gesundheit fortgeführt (vgl. S. 16 Fachkommissionen).

Wegleitung durch die Arbeitssicherheit: www.wegleitung. ekas.ch Die Wegleitung durch die Arbeitssicherheit der EKAS ist ein umfassendes Nachschlagewerk für Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz. Eine einfache Stichwortsuche und zahlreiche Links führen schnell zur gewünschten Information. Im April 2014 wurde beschlossen, die Wegleitung zu überarbeiten. Dieses Projekt wird in einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von Dr. Thomas Schweizer (Suva) begleitet.

Die EKAS-Wegleitung ist nur noch in elektronischer Form erhältlich; dadurch sind Aktualisierungen rascher realisierbar.

EKAS-Leitfaden für das Durchführungsverfahren in der Arbeitssicherheit Mit diesem Leitfaden (EKAS 6030), der im Mai 2013 in fünfter überarbeiteter Auflage erschienen ist, steht namentlich den Mitarbeitenden in den Durchführungsorganen ein wertvolles Hilfsmittel für das Durchführungsverfahren in der Arbeitssicherheit in aktualisierter Form zur Verfügung.

Vollzugsdatenbank der EKAS nach Art. 69a VUV Seit Frühling 2012 ist die neue Vollzugsdatenbank (VDB) in Betrieb. Mit der VDB verfügen die Durchführungsorgane über Adressdaten von rund 530 000 Betrieben in der Schweiz. Dies ermöglicht den Durchführungsorganen ein effizienteres Arbeiten und die gegenseitige Einsicht in ihre Tätigkeiten. Gleichzeitig hilft dies, Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Die EKAS-Geschäftsstelle stellt sicher, dass die rechtlichen Bestimmungen von Art. 69a – j VUV eingehalten sowie nötige Feinjustierungen umgesetzt werden. Korrekturen und Verbesserungen werden im Rahmen der Wartung umgesetzt.

Die Leistungsaufträge mit dem SECO und der Suva für den Betrieb der Datenbank gemäss Art. 69h VUV werden jährlich aktualisiert. Für allgemeine Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Datenqualität (z. B. Fehler in der Zuteilung des zuständigen Durchführungsorgans) können sich Anwender gemäss Art. 69j VUV an die Geschäftsstelle wenden.

Am 7. November 2016 fand ein Erfahrungsaustausch mit den Durchführungsorganen, APP Unternehmensberatung AG und Marlogic GmbH in Bern statt.

Der Tätigkeitsbericht 2015 über den Betrieb der Vollzugsdatenbank wurde von der EKAS am 24. März 2016 zur Kenntnis genommen.

# Umsetzung der Entscheide des Bundesrats zum Dualismus ArG/UVG

Der Bundesrat hatte im Jahre 2008 das EVD und das EDI beauftragt:

- a) die Doppelspurigkeiten betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auf Stufe Verordnungen (VUV und ArGV 3) zu erheben und, soweit sinnvoll, dem Bundesrat Antrag auf deren Beseitigung zu stellen;
- b) mit der EKAS darauf hinzuwirken, dass Doppelspurigkeiten bei Beratungen und Kontrollen in den Betrieben sowie bei Grundlagenarbeiten und Informationstätigkeiten abgebaut werden.

Bearbeitet wurden diese Aufträge im Rahmen des Projekts VVO 2010.

Der Bundesrat hat am 2. Juli 2014 beschlossen, vom Bericht des WBF und des EDI zum Projekt VVO 2010 (Verordnungs- und Vollzugsoptimierung im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) vom 2. Juli 2012 Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat das EDI beauftragt:

- a) dem Bundesrat bis zum 30. Juni 2015 die im Bericht empfohlene Revision von Artikel 49 VUV zur Klärung der Zuständigkeit der Durchführungsorgane zu unterbreiten;
- b) darauf hinzuwirken, dass die EKAS die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Durchführungsorganen im Sinne einer Vermittlerrolle («Steckerfunktion») als Pilotversuch bis zum 30. Juni 2015 einführt, begleitet und darüber dem WBF sowie dem EDI Bericht erstattet;
- c) darauf hinzuwirken, dass die EKAS mittels Leistungsvereinbarungen mit den Durchführungsorganen ihre Koordinationsaufgabe verstärkt.

Projekt VVO 2010 (Verordnungs- und Vollzugsoptimierung ArG/UVG)





Der Bundesrat hat das WBF und das EDI beauftragt:

- a) ihm bis zum 30. Juni 2015 die punktuelle Revision der VUV und ArGV 3 zu unterbreiten, um die festgestellten inhaltlichen und redaktionellen Doppelspurigkeiten in der VUV und ArGV 3 zu beseitigen;
- b) innerhalb von zwei Jahren nach Inkraftsetzung der vorliegend in Auftrag gegebenen Anpassungen deren Wirksamkeit zu evaluieren und aufgrund der Resultate der Evaluation allenfalls weitere Massnahmen zu prüfen und diese gegebenenfalls dem Bundesrat zu beantragen.

Der revidierte Artikel 49 VUV zur Klärung der Zuständigkeit der Durchführungsorgane und die Artikel zur Bereinigung von inhaltlichen und redaktionellen Doppelspurigkeiten in der VUV und der ArGV 3 wurden auf den 1. Oktober 2015 vom Bundesrat in Kraft gesetzt. Die EKAS wurde mittels Schreiben vom 5. September 2014 vom BAG offiziell beauftragt, die notwendigen Schritte für die Einführung und Begleitung des Pilotversuchs «Steckerfunktion» an die Hand zu nehmen und gleichzeitig gebeten, ein Pilotprojekt für die Steckerfunktion bis Ende Juni 2015 zu starten, ein entsprechendes Konzept vorzubereiten und dem BAG sowie dem SECO zu unterbreiten. Das Konzept wurde erstellt und nach einer vertieften Abklärung durch die Ausschüsse des Pilotversuches sowie durch die EKAS der Versuch im Berichtsjahr gestartet.

## Ausbildung

**EKAS-Lehrgänge** 

Im Auftrag der EKAS führt die Suva Lehrgänge für Sicherheitsfachleute und Sicherheitsingenieure durch. Diese Lehrgänge sind vom BAG im Sinne der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit anerkannt. Als Dozenten wirken Vertreter der Suva, der arbeitsgesetzlichen Durchführungsorgane, der Fachorganisationen, der Sozialpartner und der EKAS-Geschäftsstelle mit.

Seit Inkrafttreten des neuen Reglements für die Prüfung für Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (EKAS 6057) am 1. Januar 2012 besteht eine Prüfungskommission (vgl. Prüfungskommission S. 17). Das neue Prüfungsreglement hatte Auswirkungen insbesondere auf die Durchführung der Prüfungen und auf die Anerkennung ausländischer Grundausbildungen.

(2015: 265) Teilnehmende mit Abschluss am Lehrgang für Sicherheitsfachleute

(2015: 49) Abschlüsse mit Zusatzausbildung zum Sicherheitsingenieur

## Anzahl Teilnehmende mit erfolgreichem Abschluss

Davon haben im Jahre 2016 162 (Vorjahr 179) Teilnehmende in 10 (10) Kursen den deutschsprachigen Lehrgang für Sicherheitsfachleute, 91 (74) Teilnehmende in 5 (5) Kursen den französischsprachigen und 13 (12) Personen den italienischsprachigen Lehrgang besucht.

Die Zusatzausbildung zum Sicherheitsingenieur bzw. zur Sicherheitsingenieurin schlossen 26 (Vorjahr 20) Studierende in 2 (2) Kursen in deutscher sowie 9 (21) Studierende in französischer in 1 (1) Kurs sowie 0 (8) in 1 (0) Kurs italienischer Sprache erfolgreich ab (vgl. auch S. 74 Bericht Suva).

Der modular aufgebaute Studiengang DAS Work+Health der Universitäten Zürich und Lausanne integriert die drei Fachvertiefungen Arbeitshygiene, Arbeitsmedizin und Betriebliches Gesundheitsmanagement. Jedes Thema wird von einem interdisziplinären Modul eingeführt und dann im anschliessenden Fachmodul weiter vertieft. Der erste Durchgang des DAS Work+Health 2014–16 wurde im Februar 2016 mit einer interdisziplinären Projektarbeit in Kleingruppen beendet. Diesen Durchgang absolvierten insgesamt 20 Teilnehmer, davon 12 Arbeitshygieniker, 7 Arbeitsmediziner (davon 3 mit FMH-Abschluss und 4 mit DAS-Diplom) und eine Fachkraft in Betrieblichem Gesundheitsmanagement.

Der zweite Durchgang des DAS Work+Health 2016–2018 wurde im Berichtsjahr gestartet. Diesen Durchgang absolvieren 5 Arbeitsmediziner und 3 Arbeitshygieniker. Weitere 3 Arbeitsmediziner aus dem ersten schlossen bzw. schliessen das DAS im zweiten Durchgang ab und 2 Arbeitsmediziner werden im nächsten Durchgang abschliessen.

DAS Work+Health wird durch die EKAS massgeblich finanziell unterstützt. Für den DAS-Durchgang 2016–2018 hat die EKAS mit den Studienganganbietern erstmals eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Das DAS versteht sich in erster Linie als Fachausbildung im Bereich Arbeit und Gesundheit für die Schweiz und ist bestrebt, sich entsprechend breit abzustützen und zu vernetzen. Dazu gehört auch, dass im «Leading Board», einer Art Aufsichtsrat mit Entscheidungsbefugnissen, Vertreter von Schweizer Institutionen und Durchführungsorganen Einsitz nehmen. Für die EKAS ist dies Frau Dr. Claudia Pletscher (Chefärztin Suva). In dem beratenden Gremium des DAS-Beirats nehmen insbesondere die Vertreter der Fachgesellschaften sowie weitere führende Personen im Bereich Arbeit und Gesundheit Einsitz, darunter Christophe Iseli (EKAS-Mitglied, Leiter des Arbeitsinspektorats des Kantons Freiburg, Amt für den Arbeitsmarkt). Unter den Dozierenden wirken neben nationalen und internationalen Fachleuten auch Vertreter der Suva und der arbeitsgesetzlichen Durchführungsorgane mit. Die Studienleitung des DAS Work+Health besteht aus Prof. Dr. David Vernez, Prof. Dr. Brigitta Danuser in Lausanne und PD Dr. Georg Bauer. Sven Hoffmann ist der Programm-Manager.

Schweizerischer Trägerverein höhere Berufsbildung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Abkürzung: Verein höhere Berufsbildung ASGS)

Die EKAS hat am 11. Juli 2013 beschlossen, dem zu gründenden Trägerverein höhere Berufsbildung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz beizutreten. Der Trägerverein wurde anlässlich der Vereinsversammlung vom 7. November 2013 in Biel (BE) gegründet. Gründungsmitglieder sind die EKAS (Vertreter: Dr. Erich Janutin), der IVA (Peter Schwander, Präsident), das SECO (Pascal Richoz), die Suva (Dr. Marc Truffer, Vizepräsident) und der Verband Schweizerischer Arbeitsämter (VSAA, Dr. Thomas Keller).

Die EKAS hat an späteren Sitzungen zudem beschlossen, die EKAS-Lehrgänge für Sicherheitsfachleute und Sicherheitsingenieure in die formale Schweizer Bildungslandschaft zu integrieren, wobei für die Sicherheitsfachleute eine Berufsprüfung und für die Sicherheitsingenieure eine höhere Fachprüfung anvisiert wird.

Der Vorstand des Vereins hat seit der ersten Sitzung vom 12. Dezember 2013 bis Ende 2016 gesamthaft 18 Sitzungen abgehalten. Neben der Gründungsversammlung vom 7. November 2013 wurden bisher drei ordentliche Vereinsversammlungen durchgeführt. Die vierte Vereinsversammlung vom 30. November 2016 fand direkt im Anschluss an die 18. Vorstandssitzung statt.

DAS Work+Health

Verein höhere Berufsbildung ASGS 26 EKAS Jahresbericht 2016

Im EKAS-Newsletter Nr. 28 wurde erstmals über den Verein höhere Berufsbildung ASGS berichtet. Ein ausführlicherer Informationsartikel zum Verein höhere Berufsbildung ASGS wurde dann im EKAS-Mitteilungsblatt Nr. 79 publiziert. Im EKAS-Mitteilungsblatt Nr. 82 wurde namentlich über die

Vernehmlassung für die neue Berufsprüfung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz orientiert und in der Ausgabe Nr. 83 des EKAS-Mitteilungsblattes wurden aktuelle Informationen aus dem Verein höhere Berufsbildung ASGS vermeldet und der Stand der Arbeiten auf dem Weg zur Berufsprüfung ASGS zusammengefasst. Für das nächste Jahr sind weitere Artikel im EKAS-Mitteilungsblatt vorgesehen, worin es um den neuesten Stand der Arbeiten für die geplante eidgenössische Berufsprüfung auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz gehen wird.

## Tagungen

Arbeits- und Trägerschaftstagung 2016 Die EKAS hat Optimierungen und Synergien für die Organisation der Arbeitstagung und der Trägerschaftstagung ab 2013 beschlossen. Die zweitägige Arbeitstagung (9./10. November 2016) und die eintägige Trägerschaftstagung (9. November 2016; siehe S. 30) fanden im Berichtsjahr zum vierten Mal zeitgleich im Herbst und am gleichen Ort (Kongresshaus Biel) gemäss neuem Tagungskonzept statt.

Die Arbeitstagung wurde zweisprachig durchgeführt und von ca. 200 Mitgliedern der Durchführungsorgane besucht. Sie war den folgenden Schwerpunktthemen gewidmet:

- Stopp bei Gefahr Gefahr beheben weiterarbeiten
- Jugendarbeitsschutz
- Arbeitsmedizin und Vorbeugen von Berufskrankheiten
- Fachreferate zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Textilpflege, in Brauereien und bei Arbeiten im Überdruck
- Informationen über klassische und neue Herausforderungen im Bereich der Prävention.

## Kampagnen und Kommunikation

Erfassung und Koordination von Präventionsaktivitäten EKP Vom Gesetzgeber wurde der EKAS die Aufgabe übertragen (vgl. Art. 85 UVG und Art. 52 ff. VUV), die Zuständigkeitsbereiche der Durchführungsorgane in der Arbeitssicherheit aufeinander abzustimmen. Dazu gehört auch der Bereich der Prävention und damit aller Informationsmittel, Aktionen, Kampagnen und Sicherheitsprogramme, die zur Verhütung von Berufsunfällen oder -krankheiten beitragen.

Unter der Bezeichnung «Erfassung und Koordination der Präventionsaktivitäten EKP» hat die EKAS in Form einer Wegleitung folgendes Vorgehen festgelegt:

- Meldung der Präventionsaktivitäten durch die Durchführungsorgane bis Ende Mai
- Erstellung der EXCEL- und PDF-Dokumente inklusive Priorisierung betreffend Koordinationsbedarf durch die EKAS-Geschäftsstelle bis Ende Juni
- Allfällige Rückmeldungen an die EKAS-Geschäftsstelle durch die Durchführungsorgane bis Ende September
- Schlussbehandlung spätestens in der Dezember-Sitzung der EKAS.

Die Aktion «Prävention im Büro» (www.praevention-im-buero.ch) bezweckt, Unternehmen des Dienstleistungssektors für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vermehrt zu interessieren. Die im Jahre 2010 lancierte Kampagne wurde im Berichtsjahr 2016 mit der gleichen Strategie fortgesetzt. Zum Einsatz kamen verschiedene Kampagneninstrumente wie Direct Mailings an Betriebe des Dienstleistungssektors, Inserate und Publireportagen in diversen Zeitschriften, Vortragstätigkeiten und Präsenz an verschiedenen Tagungen und eine Landingpage mit weiterführenden Links. Verschiedene Zusammenarbeitsprojekte mit Verbänden, Grossunternehmen sowie einzelner Verwaltungen der Kantone und des Bundes resultierten in individuell ausgestalteten Präventionsaktivitäten.

Prävention im Büro



Die Online-Präventionstools «EKAS-Box» und «EKAS-Checkbox» stiessen weiterhin auf grosses Interesse. Mit den beiden Apps der «EKAS-Checkbox» lassen sich Sicherheit und Gesundheitsschutz im Büro mit wenig Aufwand erhöhen. Der SafetyCheck ortet Stolperfallen und andere Gefährdungen im Büro, zeigt, wie man sie behebt und regelmässig überprüft. Der ErgoCheck hilft, den Arbeitsplatz ergonomisch einzurichten, um Rückenleiden und andere Beschwerden zu vermindern.

Die Suva hat im Rahmen der Umsetzung der «Vision 250 Leben» ein Projekt «Sichere Lehrzeit» lanciert. Die EKAS hat an ihrer Sitzung vom 25. März 2015 dem Kampagnenkonzept der Kantone und des SECO «Jugend und Arbeit» für die Weiterführung in den Jahren 2016–2020 zugestimmt (siehe S. 35).

Prävention bei Jugendlichen

## Entwicklung der Unfälle

Die Unfallstatistik UVG 2016 wurde im Juni 2016 in deutscher und französischer Sprache von der Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung UVG (SSUV) herausgegeben. Für das Jahr 2014 vermelden die Unfallversicherer 809 606 Berufs- und Freizeitunfälle. Die Zahl der Berufsunfälle ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,6 Prozent gesunken.

Tabelle 2: Unfallstatistik nach UVG (Arbeitnehmende und Stellensuchende)				
	2015	2014	Veränderung	
Berufsunfälle	266 661	268 156	- 0,6%	
Freizeitunfälle	526 562	513259	2,6%	
Unfälle von Stellensuchenden	16431	15288	7,5%	
Total	809 604	796 703	1,6%	

Die Statistik basiert auf den Ergebnissen aller derzeit 29 UVG-Versicherer, die unselbstständig Erwerbstätige obligatorisch gegen Berufs- und Freizeitunfälle sowie gegen Berufskrankheiten versichern. Ebenfalls enthalten sind die Ergebnisse der obligatorischen Unfallversicherung für Arbeitslose, die bei der Suva versichert sind.

Die EKAS leistet einen finanziellen Beitrag an die SSUV für die Erstellung der Statistik der Berufsunfälle und für spezielle Auswertungen. EKAS Jahresbericht 2016

Kommission

## 28

## **Finanzielles**

Leistungsvereinbarungen mit den Durchführungsorganen

Seit geraumer Zeit werden zur Steuerung staatlicher Leistungen sogenannte Leistungsverträge oder -vereinbarungen eingesetzt. Leistungsvereinbarungen stellen heute ein anerkanntes Instrument zur Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Non-Profit-Organisationen insbesondere im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen dar und ersetzen zunehmend die früher abgeschlossenen Verträge, in welchen den Leistungserbringern Pauschalbeträge zuerkannt wurden. Ausgangslage für die Leistungsvereinbarungen mit den Durchführungsorganen ist der Beschluss des Bundesrats vom 2. Juli 2014 zur Vollzugs- und Verordnungsoptimierung (VVO 2010). In Ziffer 2 c wird festgehalten, dass das EDI beauftragt wird, «darauf hinzuwirken, dass die EKAS mittels Leistungsvereinbarungen mit den Durchführungsorganen ihre Koordinationsaufgabe verstärkt». Die Leistungsvereinbarungen unterstützten neben einer verbesserten Koordination auch die Steuerung der Kontrolltätigkeit durch die Durchführungsorgane.

Die EKAS beschloss die Grundsätze der Leistungsvereinbarungen 2017–2018 mit den Kantonen. Bis Mitte Dezember 2016 lagen alle Vereinbarungen unterzeichnet vor.

Die EKAS beauftragte neu die Suva mit der Betreuung der Leistungsvereinbarung mit der Fachorganisation «agriss».

Kontakte mit den Unfallversicherern Die Suva und die nach Artikel 68 UVG beim Bundesamt für Gesundheit BAG registrierten Versicherer erstatten jeweils Ende August ihre Meldungen über die im nächsten Jahr zu erwartenden Nettoprämien. Aufgrund dieser Information berechnet die Geschäftsstelle die voraussichtlichen Einnahmen aus dem Prämienzuschlag für die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten. Diese Zahlen dienen als Budgetgrundlage. Die definitiven Meldungen der Nettoprämien liefern die Versicherer nach Abschluss ihres Geschäftsjahres. Die Erhebung und Überweisung des Prämienzuschlags wird alljährlich durch eine externe Revisionsstelle überprüft, worüber der EKAS ein Revisionsbericht zugestellt wird. Auch im Berichtsjahr kam es diesbezüglich zu keinen Beanstandungen.

Revision

Die EKAS kann die Abrechnungen der Durchführungsorgane gemäss Artikel 96 Absatz 3 VUV revidieren oder durch eine Revisionsstelle revidieren lassen. Diese Revisionskompetenz wurde insofern wahrgenommen, als Stichproben der Geschäftsstelle zu den Abrechnungen der Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes des Jahres 2016 geprüft wurden. Im Übrigen wurden die Suva, die kantonalen und eidgenössischen Durchführungsorgane und die Fachorganisationen durch eigene Revisionsstellen buchhalterisch überprüft.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle führte bei der EKAS im Jahr 2015 ein Audit über die Organisation und die Verwendung der Mittel für die Arbeitssicherheit durch. Sie empfiehlt der EKAS in ihrem Revisionsbericht insbesondere die Corporate Governance zu aktualisieren, die Leistungsverträge sowie das Controlling weiterzuentwickeln, einen Vermögensverwaltungsvertrag abzuschliessen sowie vierteljährliche Abrechnungen einzufordern. Die EKAS äusserte sich in ihrer Stellungnahme zum Bericht positiv zu den Empfehlungen und ging deren Umsetzung im Berichtsjahr an.

Am 30. September 2016 haben National- und Ständerat nach einem langjährigen Leidensweg dem revidierten Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG, SR 641.20, BBI 2015 2615) zugestimmt. Im Jahre 2017 soll die revidierte Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV, SR 641.201) in die Vernehmlassung geschickt werden und für den 1. Januar 2018 ist die Kraftsetzung des revidierten MWSTG und der revidierten Verordnung vorgesehen. Diese Revision der Mehrwertsteuergesetzgebung (s. Art. 21 Abs. 2 Ziffer 18 Bst. c MWST-E) bedeutet auf dem Gebiete der Arbeitssicherheit Folgendes: Wegfall der MWST-Belastung für alle Durchführungsorgane (inkl. Fachorganisationen), wenn einer Organisation die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Präventionsaufgaben übertragen wurde und zudem gesetzlich ausdrücklich geregelt ist, wie diese Präventionsarbeit finanziert wird. Mit dem Inkrafttreten der revidierten MWST-Bestimmungen wird endlich das Anliegen der Parlamentarischen Initiative Triponez vom 18.03.2002 erfüllt und der Bundesgerichtsentscheid 2A 197\_2005 betr. MWST i.S. Suva korrigiert. Für weitere Informationen vgl. Curia-Vista-Geschäftsdatenbank – Schweizer Parlament (Geschäft Nr. bzw. Dossier: 15.025).

Mehrwertsteuer

Der am 17. Oktober 2013 gegründete Budgetausschuss hat die Aufgabe, der EKAS einen Budgetentwurf vorzulegen. Vertreten sind darin die Sozialpartner, die Suva, die Privatversicherer, die kantonalen Durchführungsorgane des ArG, das SECO sowie die Geschäftsstelle. Das Budget wurde an der Herbstsitzung der EKAS verabschiedet.

**Budget** 

Die Sonderrechnung 2016 über die Verwendung des Prämienzuschlages für die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten schliesst mit Erträgen in der Höhe von CHF 113 550 344 und Aufwendungen im Umfang von CHF 117 070 548 mit einem Passivsaldo von CHF 3 520 204 ab. Sie kann bei der Geschäftsstelle der EKAS, Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern, ekas@ekas.ch oder telefonisch unter 041 419 51 11 bestellt werden.

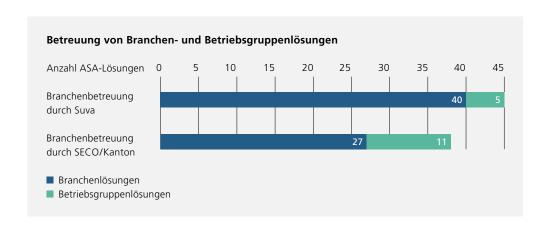
**Jahresrechnung** 



# Bericht der Fachstelle für die Betreuung von überbetrieblichen ASA-Lösungen für das Jahr 2016

Die Suva betreut fachlich die 45 überbetrieblichen ASA-Lösungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die 38 überbetrieblichen ASA-Lösungen aus dem Zuständigkeitsbereich der kantonalen Arbeitsinspektorate werden fachtechnisch durch drei Personen der Eidgenössischen Arbeitsinspektion des SECO betreut. Sie werden dabei von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Arbeitsinspektorate unterstützt. Die administrative Betreuung sämtlicher Branchen- und Betriebsgruppenlösungen obliegt der ASA-Fachstelle der EKAS, die von einer Person besetzt wird.

Betreuung von Branchenund Betriebsgruppenlösungen



30

## Genehmigung einer Branchenlösung

Die EKAS hat am 8. Juli 2016 die Betriebsgruppenlösung «Swisscom» genehmigt. Rund 200 Organisationseinheiten in der ganzen Schweiz mit ca. 7 000 Vollzeitstellen gehören der Betriebsgruppenlösung an. Sie liegt in deutscher, französischer und italienischer Sprache vor und soll in allen Organisationseinheiten der Swisscom in der Schweiz anwendbar sein. Die Betriebsgruppenlösung ist in ein Gesundheitsmanagement-System integriert. Eine Fachstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ist für die fachliche Umsetzung der Betriebsgruppenlösung in den angehängten Betrieben zuständig.

## Rezertifizierung von Branchen-, Betriebsgruppen- und Modelllösungen

Um die Qualität von überbetrieblichen ASA-Lösungen langfristig zu verbessern und die aktive Betreuung sowie die regelmässige Verbesserung und Anpassung an den laufenden Strukturwandel zu gewährleisten, wurde die Rezertifizierung eingeführt. Im Berichtsjahr wurde bereits die zweite Rezertifizierung in Angriff genommen. Ein Jahr bevor bei Branchen- und Betriebsgruppenlösungen die Gültigkeit des Zertifikats endet, wurden die Trägerschaften schriftlich über die bevorstehende Rezertifizierung informiert. Im Berichtsjahr konnten bereits sieben Rezertifizierungen ausgesprochen werden. Eine Branchenlösung wurde aufgelöst und die Betriebe in eine branchenverwandte ASA-Lösung überführt.

Beurteilungen von Branchen- und Betriebsgruppenlösungen wurden zum Teil in Zusammenarbeit mit Branchenspezialisten der Kantone anhand des elektronischen Beurteilungs-Tools erstellt. Schwerpunkte bildeten dabei der Beizug von ASA-Spezialisten und die Mitwirkung der Arbeitnehmenden.

Modelllösungen werden jeweils nach fünf Jahren neu beurteilt und danach für weitere fünf Jahre verlängert. Im Berichtsjahr wurden vier Modelllösungen rezertifiziert, eine weitere wurde aufgehoben.

## EKAS-Trägerschaftstagung

Am 9. November 2016 fand in Biel die 16. Trägerschaftstagung statt. Sie wurde zusammen mit der Arbeitstagung für Durchführungsorgane durchgeführt. Zu dieser Informationsveranstaltung hatten die EKAS und die Suva gemeinsam die Trägerschaften von Branchen-, Betriebsgruppen- und Modelllösungen sowie die Branchenbetreuer der Durchführungsorgane eingeladen.

Mit Beiträgen aus der Praxis wurde das Thema «Stopp bei Gefahr, Gefahren beheben, weiter arbeiten» thematisiert. Weiter wurde die Schweizerische Gesellschaft für Arbeitssicherheit SGAS vorgestellt. Die Trägerschaften wurden auch über das immer wichtiger werdende Thema «Jugendarbeitsschutz» orientiert. Es wurden praktische Anwendungen von Hilfsmitteln und Methoden vorgestellt.

Für die rund 300 Teilnehmenden bot die Trägerschaftstagung nebst einem breiten Weiterbildungsangebot auch eine gute Gelegenheit für den Informations- und Erfahrungsaustausch. Die Beurteilung fiel entsprechend positiv aus. Rückmeldungen und Themenvorschläge aus den Bewertungsformularen werden für die Gestaltung weiterer Tagungen ausgewertet.

Am 24. Juni 2016 fand im Kursaal in Bern die Diplomfeier für 36 frischgebackene Sicherheitsingenieurinnen und -ingenieure statt (siehe S. 24). Diese im Auftrag der EKAS von der Suva durchgeführte Ausbildung entspricht den Vorgaben der Verordnung über die Eignung der Spezialisten der Arbeitssicherheit und fördert die Integration von Sicherheitsaspekten auf allen Ebenen der Unternehmensführung, von der Strategie bis hin zur operativen Umsetzung am Arbeitsplatz. Dank des systemorientierten Ansatzes können die Sicherheitsingenieure jeden Betrieb, seinen individuellen Verhältnissen entsprechend, beraten. Dies ist eine grundlegende Voraussetzung, um die Anforderungen der EKAS-Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit zu erfüllen.

Feierliche Diplomierung von Sicherheitsingenieuren in Bern

## «Vision 250 Leben» Projekt SAFE AT WORK

Die EKAS reagierte im Jahr 2009 mit der «Vision 250 Leben» auf die hohe Anzahl schwerer Berufsunfälle und erteilte den Durchführungsorganen den Auftrag, diese umzusetzen. Bei der Vision geht es in erster Linie darum, schwere Berufsunfälle mit tödlichem Ausgang oder mit Invaliditätsfolge zu verhindern beziehungsweise deren Anzahl innerhalb von 10 Jahren zu halbieren. Massgeschneiderte Präventionskampagnen für unterschiedliche Risiken

Die Umsetzung der «Vision 250 Leben» im Durchführungsbereich der Kantone, des SECO und der Fachorganisationen wurde im Jahr 2015 unter dem Label SAFE AT WORK weitergeführt und ausgebaut. Die Analyse des Unfallgeschehens in den Branchen, die im Vollzugsbereich der Kantone und des SECO liegen, erlaubte SAFE AT WORK, verschiedene Branchen als Schwerpunkte zu identifizieren, wo die Unfallhäufigkeit und spezifisch Schwerstunfälle häufiger vorkommen als in anderen Branchen.

Die Präventionsprojekte setzen gezielt da an, wo die meisten Unfälle geschehen. Das Ziel, möglichst konkrete und nachhaltige Lösungsansätze zu erarbeiten und umzusetzen, wurde konsequent weiterverfolgt.

### Zusammenarbeit mit den Kantonen, dem SECO und den spezialisierten Fachorganisationen

Die kantonalen Durchführungsorgane, das SECO und die Fachorganisationen sind wichtige Partner bei der Umsetzung des Projektes SAFE AT WORK. Im Jahr 2016 wurde die Zusammenarbeit mit diesen Ansprechpartnern weitergeführt und ausgebaut.

Als Steuerungsorgan wurde 2009 eine Gruppe mit Vertretern aus den Kantonen, dem SECO und der EKAS-Geschäftsstelle geschaffen. Seit Beginn wird die Gruppe von Christophe Iseli (AMA Kanton Freiburg) präsidiert. Die weiteren Mitglieder sind Daniel Morel (Vorstandsmitglied IVA, Amt für Wirtschaft und Arbeit Solothurn), Fabrice Sauthier (Eidgenössische Arbeitsinspektion, SECO) sowie Erwin Buchs (Leiter ASA-Fachstelle der EKAS). Die Entscheidungen in Hinblick auf die Umsetzung von Aktionen sowie budgetrelevante Fragen werden zwischen dem Projektteam und der Begleitgruppe diskutiert und durch diese auch validiert.

Breit abgestütztes Steuerungsorgan 32 EKAS Jahresbericht 2016

Kommission

Aktionen in der Fleischwirtschaft und im Metzgergewerbe Der Aufbau der neuen Sicherheitskultur in der Fleischwirtschaft und im Metzgereigewerbe wurde im Jahr 2016 weitergeführt. SAFE AT WORK unterstützt weiterhin das nationale Ausbildungszentrum ABZ Spiez, den Schweizer Fleisch-Fachverband SFF und die Branchen Versicherung Schweiz in ihren Bemühungen, die Arbeitssicherheit in dieser Branche zu verbessern. Dazu wurde im Jahr 2009 eine über 10 Jahre angelegte Aktion entwickelt, die darauf hinzielt, die Berufseinsteiger bereits ab dem ersten Tag mit der kompletten Persönlichen Schutzausrüstung PSA auszustatten und ihnen in der Ausbildung das richtige sicherheitstechnische Verhalten beizubringen. Die neusten Unfallzahlen der Branchen Versicherung Schweiz, dem hauptsächlichen Versicherer dieser Branche, belegen, dass seit der Einführung des Metzgerkoffers die Schnitt- und Stichverletzungen bei den Lernenden dieser Branche signifikant zurückgegangen sind und sich dieser Trend auch im Jahr 2016 fortgesetzt hat.

Aktionen in der Landwirtschaft – Prävention im Umgang mit Fahrzeugen und Maschinen intensiviert Der Sektor der Landwirtschaft liegt mit einem Unfallrisiko von 131 Unfällen pro 1000 Vollbeschäftigten nach wie vor weit über dem Durchschnitt aller Branchen (69 pro 1000 Vollbeschäftigte, Quelle SSUV, 2014). Die tatsächliche Unfallhäufigkeit liegt wahrscheinlich noch einiges höher, denn die Unfälle von Landwirten, die als Selbstständige tätig sind, werden in dieser Statistik nicht erfasst. Die meisten Unfälle passieren im Umgang mit Maschinen und Fahrzeugen. SAFE AT WORK hat deshalb eine Reihe von spezifischen Massnahmen in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL unterstützt, um das Wissen über die Gefährdungen, den sicheren Umgang mit Maschinen und Fahrzeugen sowie die allgemeine Sensibilisierung zum Thema Arbeitssicherheit in der Landwirtschaft zu fördern.

## Fahrtraining mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen

Bestandteil der Präventionskampagne war ebenfalls ein Fahrtraining für Lenker von landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Anlässlich von spezifischen Fahrtrainings, die im Driving Center Sennwald/SG und im Verkehrssicherheits-Zentrum Mittelland Roggwil durchgeführt wurden, konnten die Landwirte unter anderem die Fahrphysik von Traktoren und Anhängern kennenlernen, den sicheren Umgang mit Fahrzeugen erlernen und persönlich erfahren, wie man in Grenzsituationen rasch und richtig reagiert. Die Präventionskampagne wurde von der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL erarbeitet und durchgeführt und von SAFE AT WORK unterstützt.

## Überschlagssimulator

Die 2010 lancierte Sensibilisierungskampagne im Bereich der landwirtschaftlichen Fahrzeuge wurde erfolgreich weitergeführt. Im Überschlagssimulator, der einer Traktorkabine nachempfunden ist, erlebt man direkt, wie sich ein Traktorsturz auf den Körper auswirken könnte und welchen Nutzen dabei die Sicherheitsgurte mit sich bringen. Diese eindrückliche Erfahrung wurde bei den Landwirten positiv aufgenommen und trägt dazu bei, dass das Verhalten nachhaltig verändert wird. Ziel ist es, dass sämtliche Landwirte in ihren Fahrzeugen automatisch die Gurte tragen. Der Simulator wurde im Jahr 2016 an zahlreichen Anlässen in landwirtschaftlichen Ausbildungszentren sowie an Publikums- und Fachmessen eingesetzt.

## CO<sub>2</sub> ... eine tödliche Gefahr!

Das Jahr 2016 stand im Zeichen der Weiterführung dieser im Jahr 2014 lancierten Sensibilisierungs-aktion. Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) verursacht jedes Jahr schwere und mitunter tödliche Arbeitsunfälle in den Weinkellern. SAFE AT WORK konzipierte deshalb eine Präventionskampagne zur Verhütung von CO<sub>2</sub>-Unfällen in den Weinkellern und führte, in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL, eine Serie von Kohlendioxid-Messungen während der Gärzeit in ausgewählten Weinkellern in der Westschweiz durch. Die Messungen hatten zum Ziel, den betroffenen Betreibern dieser Weinkeller aufzuzeigen, wie unberechenbar die CO<sub>2</sub>-Problematik in dieser Branche ist. Die Messungen zeigten auf, dass die kritischen Werte zum Teil massiv überschritten wurden. Aufgrund dieser Messungen konnten zudem die nötigen Massnahmen getroffen werden, um die entstandene Gefahr zu bannen und um künftig das Unfallrisiko speziell in diesen Betrieben zu senken.

### Ein Türschild, das Leben rettet

Das Mailing aus dem Vorjahr an sämtliche Weinproduzenten wurde im 2016 wiederholt. Nebst der Infobroschüre wurde ebenfalls wieder das Türschild verschickt. Es kann im Eingangsbereich zu den Gärräumen aufgehängt werden und enthält auf der Rückseite lebensrettende Informationen für Notfälle.

## Kostenlose Rutschgefahr-Warnschilder

SAFE AT WORK hat in Zusammenarbeit mit hotelleriesuisse und HOTELA (UVG-Versicherer der Branche) Warnschilder produziert, die auf die Rutschgefahr auf Küchenböden und anderen rutschigen Unterlagen hinweisen. Die Mitglieder von hotelleriesuisse konnten die Warnschilder kostenlos bestellen. Diese Aktion war ein aktiver Beitrag zur Arbeitssicherheit in der Hotellerie, indem das Risiko von Rutschunfällen in den Betrieben vermindert wurde.

Die im Jahr 2012 lancierte Präventionskampagne für diese Branche wurde im Jahr 2016 weiter ausgebaut und durch die Teilbranche «Carrosserien» ergänzt. Diese Teilbranche wurde per Anfang 2016 dem Zuständigkeitsbereich der Kantone zugeteilt.

## SAFE AT WORK Infotagung

Zum zweiten Mal führte SAFE AT WORK eine Informationstagung für die kantonalen Arbeitsinspektoren im Kompetenzzentrum der Automobil-Branche, MobilCity, in Bern durch. Die Tagung fokussierte sich in diesem Jahr auf die Gefahren und Risiken in den Carosserien und hatte zum Ziel, den anwesenden Personen der Durchführungsorgane durch kompetente Referenten und Experten einen möglichst grossen Wissenstransfer zu ermöglichen.

Aktionen in der Hotellerie

Aktionen im Auto-, Zweirad- und LKW-Gewerbe 34 EKAS Jahresbericht 2016 Kommission

## Schulungs-Kit

Die im Jahr 2012 ins Leben gerufene Präventionsaktion umfasste bis anhin einen Präventionsfilm und Plakate, welche die zehn häufigsten Unfallgefahren dieser Branche thematisieren. Ergänzend dazu entwickelte SAFE AT WORK ein Schulungs-Kit, das sich an die Lehrmeister in den Betrieben, die Lehrkräfte in Berufsschulen, an die Verantwortlichen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in den Betrieben sowie an die Referenten der überbetrieblichen Kurse richtet. Das Schulungs-Kit besteht aus einem Unterrichtsleitfaden für den Ausbildner sowie aus zehn Lernmodulen. Jedes Modul umfasst ein Arbeitsblatt mit Kommentaren für den Ausbildner, eine PDF-Präsentation, einen Präventionsfilm sowie ein Plakat. Die Module sind so konzipiert, dass sie direkt in der Garage, am Arbeitsplatz oder im Ausbildungsraum erteilt werden können und die Dauer von 20 Minuten nicht übersteigen. Das Schulungs-Kit steht sämtlichen Betrieben gratis zur Verfügung und ist nicht abhängig von einer Branchenmitgliedschaft. Mittels eines Mailings durch die EKAS an sämtliche Garagenbetriebe dieser Branche wurde auf das Schulungs-Kit aufmerksam gemacht. Das Kit kann entweder direkt von der SAFE AT WORK-Internetseite heruntergeladen oder gratis auf einem USB-Stick bestellt werden.

Aktion Arbeitssicherheit in Pflegeheimen Im Rahmen eines Pilotprojektes startete SAFE AT WORK zusammen mit der Vereinigung Freiburgischer Alterseinrichtungen VFA im Jahr 2014 eine Sensibilisierungsaktion, um die Prävention von Arbeitsunfällen in Pflegeheimen zu fördern. Auf dieser Aktion aufbauend entschied sich SAFE AT WORK, auch im Jahr 2016 die Trägerschaft zu unterstützen und so die Prävention in dieser Branche weiterzuführen. Dank der Unterstützung von SAFE AT WORK konnte die Sensibilisierungskampagne im Bereich der Pflege- und Tagesheime in Zusammenarbeit mit der VFA ausgebaut werden. Eine Gruppe von Lernenden aus verschiedenen Institutionen drehte einen Sensibilisierungsfilm, den sie mit ihren Smartphones und mit beschränkten finanziellen Mitteln realisieren konnten. Die Aktion wurde anlässlich eines nationalen Tages für das Pflegepersonal an der Universität Freiburg mit einem Event lanciert und einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt.

Weitere konkrete Aktionen der Branchen, die sich im Bereich der Kantone und des SECO befinden, sind in Planung und bilden die Basis für künftige Präventionsarbeit von SAFE AT WORK.

## Arbeitssicherheit bei Jugendlichen fördern: «BE SMART WORK SAFE»



Lernende verunfallen häufiger als ihre erfahrenen Arbeitskolleginnen und -kollegen. Um diesem Trend entgegenzuwirken und die jungen Arbeitnehmenden für das Thema Arbeitssicherheit zu sensibilisieren, haben SAFE AT WORK und die Suva von der EKAS den Auftrag erhalten, jeweils eine mehrjährige Sensibilisierungskampagne zu realisieren. SAFE AT WORK führt dabei den direkten Dialog mit den Jugendlichen und bindet sie mit der Kampagne BE SMART WORK SAFE aktiv in das Thema mit ein. Die mehrjährige Kampagne soll dazu beitragen, dass die Arbeitssicherheit ein unabdingbarer Bestandteil der täglichen Arbeit wird.



Die Kampagne BE SMART WORK SAFE ging 2016 ins vierte Kampagnenjahr. Sie wurde im September 2013 gestartet und soll bis Ende 2020 fortgeführt werden. Junge Lernende aus allen Branchen der Arbeitswelt bilden die Hauptzielgruppe. Die Kampagne basiert auf einem 3-Phasen-Modell: von der Sensibilisierung über die Aktivierung zur Honorierung. Die ersten 3 Jahre dienten insbesondere der Sensibilisierung der Jugendlichen für das Thema Arbeitssicherheit. In den letzten zwei Jahren wurde der Schwerpunkt verstärkt auf die Wissensvermittlung und den Dialog mit den jungen Lernenden gelegt und somit die Aktivierungsphase eingeleitet.

Im Frühling 2016 wurden die Kampagnenjahre 2013–2015 evaluiert. Die Evaluation fand online mittels Fragebogen statt. 505 Personen im Alter von 16 bis 20 Jahren haben an der Befragung teilgenommen. Die Evaluation hat gezeigt, dass BE SMART WORK SAFE nach drei Kampagnenjahren bei der Zielgruppe der Jugendlichen zwischen 16 und 20 Jahren bereits einen hohen Bekanntheitsgrad geniesst. Sowohl der Name der Kampagne wie auch das Logo sind bei gut 60% der Befragten bekannt. Die Personen, welche die Kampagne kennen, machen sich auch regelmässig Gedanken zum Thema Arbeitssicherheit (65%). Jedoch kennt ein erheblicher Teil der Befragten die Regeln der Arbeitssicherheit noch zu wenig. Noch fast die Hälfte hat die falschen Tipps nicht als solche erkannt. Aufgabe der zweiten Kampagnenphase ist somit, das Wissen zum Thema Arbeitssicherheit bei den Lernenden weiter zu vertiefen.

**Evaluation 2013-2015** 

Auch im vierten Kampagnenjahr wurde an der «Smartworker»-Strategie festgehalten. Bis anhin hat sich diese bewährt und den Jugendlichen wird weiterhin auf sympathische und humorvolle Art und Weise aufgezeigt, dass sich das richtige Verhalten bei der Arbeit positiv auf die Freizeit und das Privatleben auswirkt. Der schlaue Lernende beachtet die Sicherheitsvorschriften, schützt sich bei der Arbeit richtig und hat somit mehr Spass in der Freizeit. Der Claim bleibt: «Be a smartworker: Wer mitdenkt, hat mehr von seiner Freizeit».

Strategie

36 EKAS Jahresbericht 2016

Kommission

#### Massnahmen 2016

#### Medien-Kooperation mit 20 Minuten Tilllate

Im Rahmen der Kampagne fand eine Medienkooperation mit 20 Minuten Tilllate statt, die zum Ziel hatte, eine grosse Anzahl von Personen zu erreichen und die Arbeitssicherheit innerhalb dieser jungen Zielgruppe zu thematisieren.

## Auswertung der Kooperation mit 20 Minuten Tilllate

- 561718 ausgelieferte Ad Impressions der Online- und Mobile- Werbemittel
- 5496 Hits auf die verschiedenen Splashsites der Promotion
- 249 354 Hits und 429 Kommentare auf die verschiedenen Native Stories
- und 2 163 000 Print-Leser (RW 45,9%), die durchschnittlich 1,9 mal mit der Kampagne in Kontakt kamen.

### Fazit zur Kooperation mit 20 Minuten Tilllate

Die Kampagne mit 20 Minuten Tilllate kann als grosser Erfolg gewertet werden. Die Zielgruppe von 20 Minuten Tilllate deckt sich hervorragend mit der Zielgruppe von BE SMART WORK SAFE. Durch die Kooperation konnte das Thema Arbeitssicherheit redaktionell aufgenommen werden und es erfolgte eine spannende Berichterstattung zum Thema, ohne dass es jeweils um Unfälle und um Sensationsmeldungen ging. Es ist 20 Minuten Tilllate gelungen, das komplexe Thema der Arbeitssicherheit jugendgerecht aufzunehmen und zu transportieren. Die Kooperation hat gezeigt, dass das Thema Arbeitssicherheit eine breite Leserschaft interessiert.

### **Black Stories 2016**

Es wurden – wie letztes Jahr – erneut 3 Clips zum Thema Arbeitssicherheit realisiert. Nach jedem Clip, in dem eine verletzte Protagonistin/ein verletzter Protagonist bei einer Freizeitaktiviät zu sehen war, mussten die Jugendlichen erraten, was dem Protagonisten passiert war. Dabei standen ihnen drei Antwortmöglichkeiten zur Auswahl. Nachdem die Lernenden sich für eine Lösung entschieden hatten, konnten sie sich die Auflösung anschauen und bei richtiger Antwort am Wettbewerb teilnehmen. Hatten sie falsch geantwortet, mussten sie drei Freunde dazu einladen, beim Wettbewerb mitzumachen und konnten die Runde nochmals spielen. Im Gegensatz zum letzten Jahr wurde der Wettbewerbsmechanismus der Black Stories geändert. Neu gab es zu jeder Story einen Wettbewerb mit einem Hauptpreis und Trostpreisen. Jede Wettbewerbsphase dauerte eine Woche, dazwischen gab es eine Woche Pause, in der die Gewinner bestimmt und benachrichtig wurden. Das Thema Arbeitssicherheit war somit mit dem Black-Story-Wettbewerb 6 Wochen lang auf diversen Kanälen präsent. Die Auflösung der jeweiligen Black Story wurde jeweils mit einem entsprechenden Smartworker-Tipp ergänzt. Je nachdem, ob die Jugendlichen richtig oder falsch getippt hatten, wurde das richtige Verhalten nochmals wiederholt oder sie wurden erneut auf das richtige Verhalten hingewiesen.

Die Black Stories wurden einerseits durch die Kooperation mit 20 Minuten Tilllate breit mit einer Promotionsseite und Online-Bannern beworben. Weiter wurde auf Watson, Toasted und Persorama Online-Werbung geschaltet.

#### **Fazit Black Stories 2016**

- Der geänderte Wettbewerbsmechanismus hat sich bewährt und es haben an der zweiten Ausgabe der Black Stories an allen drei Runden konstant viele Jugendliche teilgenommen.
- Durch die Smartworker-Tipps wurde den Teilnehmenden jeweils das richtige Verhalten nochmals explizit auf sympathische Weise kommuniziert.
- Eine breite Bewerbung des Black-Story-Wettbewerbes mittels Online-Bannern hat dazu beigetragen, dass viele Jugendliche am Wettbewerb teilgenommen und auch die www.bs-ws.ch-Website besucht haben.



■ Die Black-Story-Clips sind eine erfolgreiche Art und Weise, die Inhalte der «BE SMART WORK SAFE» Kampagne zielgruppengerecht aufzubereiten und damit den Jugendlichen das richtige Verhalten im Zusammenhang mit Arbeitssicherheit zu vermitteln.



Wer beim Arbeiten die Sicherheitsregeln beachtet, leistet einen wertvollen Beitrag zur Prävention. Der Erfahrungsaustausch zwischen Generationen hilft mit, die Sicherheitskultur im Betrieb fest zu verankern.





#### Kantone

In der Schweiz waren im Jahre 2016 insgesamt 531 062 Arbeitsstätten registriert, rund 340 000 davon beaufsichtigen die kantonalen Arbeitsinspektorate (KAI). Sie kontrollieren die Anwendung der Vorschriften über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz. Darüber hinaus erfüllen sie auch noch andere Aufgaben im Vollzug von Bundeserlassen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen. In erster Linie obliegt den kantonalen Arbeitsinspektoraten der Vollzug des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; ArG), das einerseits mit den Genehmigungen von Um- und Neubauten für gewisse Betriebsarten ein wertvolles Instrument für die Unfallverhütung enthält und andererseits mit dem Vollzug der allgemeinen Gesundheitsvorsorge (Arbeits- und Ruhezeitvorschriften sowie Verordnung 3 und 4 zum ArG) ebenfalls zur Verhütung von Berufsunfällen beiträgt.

Artikel 85 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) erteilt dem Bundesrat den Auftrag, die Zuständigkeit und die Zusammenarbeit der Durchführungsorgane zu regeln und dabei deren sachliche, fachliche und personelle Möglichkeiten zu berücksichtigen. In der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) ist diese Zuständigkeit in den Artikeln 47 bis 51 geregelt. Gemäss Artikel 47 VUV «beaufsichtigen» die kantonalen Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes «die Anwendung der Vorschriften über die Arbeitssicherheit in den Betrieben, sofern dafür nicht ein anderes Durchführungsorgan zuständig ist». In der Praxis bedeutet dies, dass die kantonalen Arbeitsinspektorate (KAI) in rund 340 000 Betrieben in der Industrie, im Gewerbe und im Dienstleistungssektor die Umsetzung der Arbeitssicherheitsvorschriften kontrollieren und diese Betriebe in der Verhütung von Berufsunfällen beraten und betreuen.

### Rechtliche Grundlage

Tabelle 3: Tätigkeiten der kantonalen Arbeitsinspektorate			
	2015	2016	
Anzahl Beschäftigte im Vollzug UVG	182	181	
UVG-Personale inheiten	35	36	
Anzahl Betriebsbesuche und ASA-Systemkontrollen*	11 806	11 533	
Anzahl Bestätigungsschreiben	5 984	6 524	
Ermahnungen Art. 62 VUV	325	338	
Verfügungen Art. 64 VUV	35	24	
Ausnahmebewilligungen Art. 69 VUV	1	7	

<sup>\*</sup>ASA = Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit

Tabelle 3 zeigt in der ersten Zeile, in absoluten Zahlen, wie viele Mitarbeitende bei den kantonalen Arbeitsinspektoraten (KAI) im Vollzug des UVG tätig sind. Der Personalbestand hat sich im Vergleich zum Vorjahr marginal verändert. In der zweiten Zeile wird dargestellt, wie viele Personaleinheiten bei den KAI im Vollzug des UVG tätig sind. Der Vergleich zeigt, dass sich im Jahr 2016 eine Personaleinheit mehr mit Aufgaben zur Verhütung von Berufsunfällen beschäftigt hat. Die Angaben basieren auf den Daten, die von den Kantonen ans SECO gemeldet wurden. Gewisse Abweichungen sind aufgrund diverser organisatorischer Änderungen in den Kantonen möglich.

**Personelles** 

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 11 533 ArG- und UVG-Betriebsbesuche sowie ASA-Systemkontrollen durchgeführt (Tabelle 3, Zeile 3). Die nachfolgenden Zeilen in Tabelle 3 geben Aufschluss über die Anzahl der an die Betriebe übermittelten Bestätigungsschreiben sowie die Anzahl Sanktionen respektive Ermahnungen und rechtskräftigen Verfügungen bei Gesetzesverstössen. Die Anzahl UVG-Betriebsbesuche und ASA-Systemkontrollen haben leider im Vergleich zum Vorjahr um 273 Betriebsbesuche leicht abgenommen. Mitverantwortlich für die Abnahme waren gewisse, kurzfristige Personalengpässe. Die ausgestellten Ermahnungen gemäss Art. 62 VUV haben leicht zugenommen. Demgegenüber sind die ausgestellten Verfügungen leicht rückläufig. Das bedeutet, dass etwas mehr Mängel in der Arbeitssicherheit festgestellt wurden. Da aber die Betriebe diese seriös abgearbeitet haben, musste weniger verfügt werden.

Unfallverhütung

EKAS Jahresbericht 2016

Die Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 69 VUV haben wieder zugenommen. Das weist darauf hin, dass die Gesetzessynchronisierung mit der VKF-Norm – durch die Änderungen der Art. 7 Fluchtwege und Art. 8 Treppenanlagen und Ausgänge der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz – schon wieder zu wenig Spielraum für Architekten und Bauherren bietet. Die Unternehmer möchten gerne noch weitere Liberalisierungen im Arbeitsgesetz, was sich zum jetzigen Zeitpunkt leider nur mit Ausnahmebewilligungen realisieren lässt.

Tabelle 4: Zeitaufwand der kantonalen Arbeitsinspektorate			
	2015	2016	
Total aufgewendete Stunden der KAI für Berufsunfallverhütung, davon für:	58 161	61 027	
Betriebsbesuche und ASA-Systemkontrollen	60%	59%	
Planbegutachtungen	22%	20%	
Auszubildende / Auszubildender	10%	13%	
Ausbildnerin/Ausbildner	3%	3%	
Tätigkeiten in Kommissionen und Arbeitsgruppen	5%	5%	

Tabelle 4 zeigt die Veränderungen im Zeitaufwand für die verschiedenen durchgeführten Unfallverhütungsmassnahmen. Der effektive Zeitaufwand pro Inspektionstätigkeit ist gegenüber dem letzten Jahr im Durchschnitt von 2,9 Stunden auf 3,1 Stunden leicht angestiegen. Der höhere Zeitaufwand ist auf die höhere Anzahl durchgeführter ASA-Systemkontrollen zurückzuführen. Der zeitliche Aufwand für Planbegutachtungen ist mit ca. 177 Stunden weniger als im Vorjahr leicht gesunken. Insgesamt wurden weniger, jedoch häufig komplexere Planbegutachtungen bearbeitet. Der Ausbildungsaufwand ist, gegenüber dem letzten Jahr, von 5844 Stunden auf 7875 Stunden extrem stark angestiegen. Der Grund dafür ist, dass sich die Personalsituation in den Arbeitsinspektoraten aufgrund der natürlichen Fluktuation massiv verändert hat. Zusätzlich verstärkt hat sich dieser Trend auch durch das professionelle Ausbildungsangebot des SECO. Die Arbeitsinspektorate sind sich ihrer Verantwortung bewusst: Nur ein gut ausgebildetes Durchführungsorgan ist in der Lage, alle Bereiche des breit gefächerten Aufgabengebiets zu bewältigen. Unzureichend ausgebildet, müssten die KAI sich sonst künftig lediglich auf Betriebskontrollen respektive Problemanalysen konzentrieren. Daraus würde für die Betriebe ein Vakuum an lösungsorientierten Ansätzen entstehen und gleichzeitig würde ein wichtiger Aspekt in der Prävention für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz entfallen.

4311

ASA-Systemkontrollen wurden 2016 durch die KAI durchgeführt

#### ASA-Systemkontrollen und UVG-Betriebsbesuche

Im Berichtsjahr haben die KAI 4311 ASA-Systemkontrollen durchgeführt (2015: 3912). Von den total 11533 ausgewiesenen Betriebsbesuchen waren somit 37% ASA-Systemkontrollen (2015: 11806/33%). Das bedeutet, mehr als jede dritte Betriebskontrolle erfolgt nach dem ASA-Umsetzungskonzept der EKAS.

Das von 2015 bis 2018 laufende ASA-Vollzugsprogramm des SECO «Psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz» stand im Berichtsjahr 2016 wiederum im Zentrum des Vollzugsschwerpunkts. Die Fokus-Branchen Versicherung/Banken, Telekombetriebe mit Callcenter, Immobilienverwaltungen sowie Bundes-, Kantons,- und Gemeindeverwaltungen mit Kundenkontakt wurden aus dem Vorjahr beibehalten.

Am 28. September 2016 wurde das Pilotprojekt «Steckerfunktion» den beteiligten Durchführungsorganen Bern, Fribourg, Neuenburg und Solothurn durch die APP Unternehmensberatung Herr Stephan Neubauer vorgestellt. Die Suva wird voraussichtlich im 1. Quartal 2017 geschult. Die operative Projektphase dauert bis Ende 2018 und danach werden die folgenden drei Abklärungsthemen analysiert: In den Karosserie-Reparaturwerkstätten ist zu kontrollieren, ob beim Spritzlackieren von Polyurethanlacken geeignete Atemschutzsysteme eingesetzt werden. In den Coiffeur-Salons ist das Tragen von Handschuhen beim Haarwaschen zu prüfen und bei Gärtnereien (Outdoor-Betrieben) sind die PSA zum Schutz gegen die UV-Strahlung, wie z.B. Sonnencreme, Sonnenbrille etc., zu überprüfen. Die Ermittlungen werden durch das Durchführungsorgan anhand eines standardisierten Fragenbogens durchgeführt. Danach werden die Fragebogen an den Gesundheitsschutz der Suva und an die Auswertestelle der «Steckerfunktion» übermittelt.

Eine weitere Herausforderung für die KAI war die Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz. Damit wurde die Senkung des Mindestalters für gefährliche Arbeiten bei Lernenden in der Grundbildung von 16 auf 15 Jahre beschlossen. Diesbezüglich müssen die gefährlichen Arbeiten in der Bildungsbewilligung verankert sein. Bevor das kantonale Bildungsamt die Bewilligung erteilt, müssen die KAI ihre Stellungnahme dazu abgeben. Grundsätzlich werden in den Betrieben, die Jugendliche in der Kategorie gefährliche Arbeiten ausbilden, durch das KAI ASA-Systemkontrollen durchgeführt. Die daraus resultierenden Stellungnahmen respektive Rückantworten werden an das kantonale Bildungsamt weitergeleitet. Kann das KAI den Betrieb nicht selber beurteilen (z. B. weil die fachlichen Kenntnisse fehlen, der Betrieb in der Vollzugsdatenbank viele Unfälle aufweist usw.) oder er zum Zuständigkeitsbereich der Suva gehört, kann das KAI die nötigen Informationen bei der Suva einholen. Die Suva-Mitarbeitenden müssten nächstens dementsprechend instruiert werden, sodass sie dem KAI eine Beurteilung abgeben oder einen gemeinsamen Betriebsbesuch vereinbaren können, die es dem KAI ermöglichen, dem Bildungsamt eine möglichst objektive Rückantwort zu erteilen.

Die Hilfsmittel wie Broschüren, Checklisten und Faltprospekte wurden vom SECO aufbereitet und den Arbeitsinspektoren mit dem dazugehörigen Schulungsangebot zur Verfügung gestellt. Ein wichtiger Schritt in der Prävention war die Einbindung der psychosozialen Risiken in die ASA-Systematik. Analog zur Arbeitssicherheit werden in der Struktur die zehn Elemente respektive Punkte des ASA-Systems auf die psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz angewendet. Da bereits zahlreiche Betriebe gemäss EKAS-Richtlinie 6508 über ein überbetriebliches Sicherheitssystem verfügen, ist es für die Unternehmungen relativ einfach, die psychosozialen Risiken in das System zu integrieren. Für den Arbeitgeber hat dieses System den Vorteil, dass allfällige Risiken Punkt für Punkt auf allen Ebenen analysiert werden. Dies ermöglicht eine umfassende Prävention und liefert Klarheit darüber, wer im Ereignisfall welche Aufgaben zu erledigen hat. Befolgt ein Arbeitgeber die obgenannte Systematik, wird vermutet, dass er diejenigen Vorschriften über die Arbeitssicherheit erfüllt hat, die durch die Richtlinien konkretisiert werden (Art. 11b Abs. 2 und Art. 52a Abs. 2 VUV sowie Art. 38 Abs. 3 ArGV 3).

Gesundheitsschutz

Ein weiterer, bis anhin noch nicht viel beachteter Aspekt der psychosozialen Risiken sind Drohungen in der Arbeitswelt, sei es unter Arbeitnehmenden oder in der betrieblichen Ausbildung von Jugendlichen. Angesichts der Tatsache, dass Drohungen Warnsignale für Gewalttaten am Arbeitsplatz sein können, sollten diese keinesfalls ignoriert werden. Drohungen gehören zu den psychosozialen Risiken und stellen einen Eingriff in die persönliche Integrität einer Person dar. Arbeitgeber haben die persönliche Integrität ihrer Arbeitnehmer zu schützen, auch vor Eingriffen durch andere Mitarbeitende. Die zivilrechtliche Grundlage dieser Pflicht ist der Schutz der Persönlichkeit des Arbeitsnehmers, basierend auf den Bestimmungen des Artikels Art. 328 OR. Art. 6 ArG verbunden mit ArGV 3 ist das öffentlich-rechtliche Gegenstück dieser gesetzlichen Verpflichtung. Beide gesetzlichen Regelwerke verlangen vom Arbeitgeber, geeignete Massnahmen zum Schutz der persönlichen Integrität zu ergreifen.

Die Arbeitsinspektoren sehen sich zunehmend mit der oben genannten Problematik konfrontiert. Deswegen sollte in einem weiteren Schritt das Risiko der Gewalt am Arbeitsplatz in die Präventionsarbeit einfliessen und das Thema Drohungen in das Sicherheitssystem des Betriebs integriert werden. Mit einer Erklärung zur «Null-Toleranz» bei Gewalt am Arbeitsplatz, in einer Betriebsordnung oder einer Weisung, die auch die Drohung unter Arbeitnehmenden explizit nennt, können Arbeitgeber klarstellen, dass Drohungen im Betrieb nicht toleriert werden. Dabei kommt es weniger auf den Detaillierungsgrad einer solchen Erklärung an, sondern vielmehr darauf, dass eine intensive Auseinandersetzung mit diesem Thema im Betrieb stattfindet.

Leider stellen kantonale Arbeitsinspektoren durch Kontrollen fest, dass die Gewalt und Drohungen am Arbeitsplatz in vielen Betriebsordnungen und Weisungen noch keinen Eingang gefunden haben. Durch Einsetzen einer internen oder externen Vertrauensperson wird eine Anlaufstelle für Arbeitnehmende bei Konflikten am Arbeitsplatz geschaffen. Mit einer kompetenten Ansprechperson, die eine hohe Akzeptanz bei der Belegschaft geniesst, können schwelende Konflikte frühzeitig erkannt und bewältigt werden, bevor es zur Eskalation kommt. Für den Arbeitgeber ist dabei ausschlaggebend, eine für seinen individuellen Betrieb passende Lösung zu finden. Die Arbeitsinspektorate können leider meistens nur die Organisationsstrukturen und das Leitbild kontrollieren. In wenigen Fällen kommt ein Kontakt mit der Vertrauensperson zustande. Dementsprechend sind Aussagen über die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der operativen Prävention im Bereich der psychosozialen Risiken nicht einfach zu beurteilen.

Die Opfer von psychosozialen Risiken erstatten vielfach Anzeige gegen ihre Betriebe bei den Arbeitsinspektoraten und sind äusserst dankbar für die Unterstützung durch die Arbeitsinspektoren. Die Unterstützung reduziert sich leider meistens lediglich auf eine Beratung der Betroffenen. Sollten aber bei der Betriebskontrolle aufgrund der Anzeige Systemmängel festgestellt werden, können einerseits die Mitarbeitenden durch die Umsetzung von angeordneten Massnahmen durch das Arbeitsinspektorat profitieren. Andererseits kann eine eventuelle Sperrfrist durch die Arbeitslosenkasse im Fall einer Arbeitnehmerkündigung, was vielfach die letzte Möglichkeit ist, aufgehoben werden. Bedauerlicherweise können die Arbeitsinspektorate Opfern nur beschränkt Hilfe leisten, da meist eine adäquate psychologische Ausbildung fehlt. Die Opfer müssen daher gezielt an die dafür zuständigen Instanzen (Ärzte, Psychiater etc.) weitergeleitet werden.

Die Arbeitszeiterfassung und Gliederung der drei Vollzugskategorien bildeten eines der Hauptthemen im Berichtsjahr. Die Arbeitsinspektorate wurden überflutet mit Anfragen, insbesondere zur Umsetzung der vereinfachten Arbeitszeiterfassung gemäss Art. 73b ArGV 1. Im Speziellen wurde immer wieder die Frage gestellt, wie die Gesamtdauer der täglichen Arbeitszeit zu erfassen sei. Am zweithäufigsten wurde nachgefragt, welche leitenden Mitarbeiter gemäss Art. 73a ArGV 1 nicht mehr arbeitszeiterfassungspflichtig sind. Aus den Diskussionen war feststellbar, dass das Bedürfnis nach noch mehr Flexibilität, besonders bei den global agierenden Unternehmen, unendlich gross ist. Leider liegen noch keine konkreten Kontrollergebnisse aus den neuen Modalitäten der Arbeitszeiterfassung vor. Fakt ist, dass der Aufwand für die Arbeitsinspektorate mit Einführung der Revision der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz stark zugenommen hat.

Die Thematik, vermehrt Arbeitsplätze mit Kameras zu überwachen, ist heute omnipräsent. Aufgrund der Anzahl und Anordnung der Kameras können in den meisten Fällen eine unzulässige Mitarbeiterüberwachung oder Verstösse gegen den Datenschutz nicht ausgeschlossen werden. Die Arbeitsinspektorate sind hier gefordert, den Unternehmen die Bedingungen für eine konforme Kamerainstallation zu vermitteln oder auf die Demontage unzulässiger Kameras mittels Verfügung hinzuwirken.

# Weitere präventive Aufgaben der kantonalen Arbeitsinspektorate

Im Berichtsjahr betrug die Anzahl der durchgeführten Baubewilligungsverfahren 9350 (2015: 9478) davon wurden 8648 (2015: 8677) Planbegutachtungen und 702 (2015: 801) Plangenehmigungen ausgestellt.

Plangenehmigungen können trotz vielfach hohem Aufwand gemäss UVG nicht aus dem Prämienzuschlag finanziert werden. Das heisst, im CodE dürfen die Plangenehmigungen und flankierenden Massnahmen nicht abgerechnet werden. Nach der Fertigstellung eines Projekts, dessen Pläne genehmigt wurden, ist die entsprechende Betriebsbewilligung erforderlich. Anlässlich koordinierter Abnahmekontrollen (KAI, Suva und evtl. Fachorganisationen) wird dabei grosses Gewicht auf die Prävention gelegt. Mit gleicher Priorität werden auch im kantonalen Zuständigkeitsbereich, mehrheitlich im Anschluss an die Planbegutachtungen, Abnahmekontrollen durchgeführt und die Freigabe erteilt. Bei allen Verfahren sind die kantonalen Durchführungsorgane für die Verfahrensabläufe und Terminüberwachung zuständig. Dieses Vorgehen ermöglicht es, die Vorgaben gesetzlich durchzusetzen respektive allfällige Massnahmen zu einem frühen Zeitpunkt einzuleiten. Dies erhöht den Wirkungsgrad und verursacht für den Betrieb geringere Kosten. Basierend auf der Legal Compliance Policy wollen heute die meisten Betriebe auch eine Abnahmebestätigung im Rahmen eines Planbegutachtungsverfahrens.

Baubewilligungsverfahren 46

Positive Erfahrungen der Arbeitsinspektoren im Vollzugsalltag In den Kantonen übernehmen die Arbeitsinspektorate immer mehr Schnittstellenmanagementaufgaben zwischen den kantonalen Amtsstellen, Departementen und externen Kunden. Das neuste gute Beispiel ist die Zusammenarbeit im Jugendschutz (ArGV 5) zwischen Berufsbildungsamt, Ausbildungsstätten und der Suva. Stark zugenommen hat ferner die Beratung ausländischer Firmen zu arbeitsgesetzlichen Aspekten, im Speziellen zur ArGV 1 und zu den Plangenehmigungsverfahren ArGV 4. Die Firmen möchten vielfach gerne wissen, welche Kriterien bei den Abnahmen zum Erhalt der Betriebsbewilligung erfüllt werden müssen. Dies führt in der Projektphase zu erheblichem Koordinationsaufwand, weil sämtliche involvierte Instanzen zu sogenannten Plant Certification Strategy Meetings durch das KAI eingeladen werden müssen. Das Ziel ist, möglichst rasch eine Betriebsbewilligung ohne grossen Aufwand zu erhalten. Die daraus resultierende, stetige Präsenz in den Projekten hat viele Vorteile. Einer davon ist, dass die Arbeitsinspektoren dadurch ein hohes Wissen über die Prozessabläufe erlangen und folglich in der Entscheidungsfindung bei Sicherheitsmankos sicherer werden. Allerdings darf der Zeitaufwand nicht unterschätzt werden, denn für das Verständnis der hybriden Systemtechnologien wird eine technisch-naturwissenschaftliche Ausbildung vorausgesetzt. Solche Veränderungen im Tätigkeitsbereich der Arbeitsinspektoren führen zu hochinteressanten neuen Aufgabengebieten, die sich sehr positiv auf den Vollzugsalltag auswirken.

Negative Erfahrungen der Arbeitsinspektoren im Vollzugsalltag Die Auswirkungen der Gesetzesrevision von der ArGV 4 von Art. 8 Abs. 5 und 7 werden erst heute wirklich sichtbar. Die Brandschutzplaner präsentieren wunderbare 3-D-Modelle mit Rauchsimulationen und möchten damit beweisen, dass die Schutzziele bei überlangen Fluchtwegen eingehalten werden. Der Brandschutzplaner geht heute schon davon aus, dass fünfzig Meter lange Fluchtwege gemäss VKF (Hohe Räume) akzeptiert werden. In diversen Kantonen spricht man schon von Fluchtweglängen bis zu 100 Meter, was gemäss renommierten Brandschutzplanern dank intelligenter Überdruckanlagen in Korridoren problemlos möglich sein soll. Hier sind die Arbeitsinspektorate gefordert «Stopp» zu sagen und die gesetzlichen Vorgaben mit letzter Konsequenz durchzusetzen. Die Planer berücksichtigen nämlich nur den Aspekt der Rauchentwicklung. Zum Thema Mutterschutz, im Speziellen zu den Stillzeiten, gemäss Art. 35a Abs. 2 ArG sind erstaunlich viele Anfragen von Schwangeren und Vorgesetzten eingegangen. Es stimmt nachdenklich, dass viele Arbeitgeber leider nur unzureichende Kenntnisse über die Mutterschutzverordnung besitzen. Die Änderungen der Mutterschutzverordnung vom 23. Juni 2015 bezüglich Arbeiten im Umgang mit ionisierenden und nichtionisierenden Strahlen sowie die Anpassung an die neue Chemikalienverordnung sind den wenigsten bekannt.

In vielen Industriebranchen zeichnet sich der Trend ab, dass ganze Dächer mit Solaranlagen eingedeckt werden, um die Energiekosten zu senken. Damit können die Mietkosten für industrielle und gewerbliche Zwischennutzungen reduziert werden. Mit dem Überdecken der Dächer mittels Solarzellen wird vielfach in den meistens älteren Bauten auch der ursprünglich bewilligte Dachoberlichtanteil von 1/16 gemäss Art 15 ArGV 3 unterlaufen. Das führt zu skurrilen Verhältnissen. Gewisse Planer machen geltend, dass die Solarpanels im Sommer Schatten spenden und dies zu einem günstigeren Raumklima führe. Ein ähnliches Thema besteht im Bereich der Fluchttunnel, die in diesen meist in den 1970er-Jahren entstandenen Industriebauten erstellt wurden, um die ArG-Vorgaben betreffend Fluchtweglängen einzuhalten. In der heutigen Zeit werden deren Einund Ausgänge vielfach zubetoniert, in Unkenntnis der Sache und um mehr Fläche zum Vermieten zu generieren. Darüber hinaus ist ein hoher Mieterwechsel zu verzeichnen. Dementsprechend ändern sich auch immer wieder die Anforderungen an die Räumlichkeiten. Es ist deshalb notwendig, dass die Arbeitsinspektorate im Sinne der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes die Kontrollen verschärfen und, wie gewohnt, keine Kompromisse eingehen.

Spürbare Tendenzen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Im letzten Jahr wurden die Arbeitsinspektoren in SECO- und Suva-Kursen aus- und weitergebildet. Im Jahr 2016/17 konnte das SECO den Zertifikatslehrgang (CAS) «Arbeit und Gesundheit» aufgrund der grossen Anzahl an Anmeldungen in Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern wieder durchführen. Die hohe Anzahl Anmeldungen ist darauf zurückzuführen, dass der Zertifikatslehrgang (CAS) an der HSL eine der Bedingungen ist, den eidgenössischen Fachausweis «Spezialistin/Spezialist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Spezialist in AS/GS)» «sur Dossier» zu erhalten.

Aus- und Weiterbildung/ Informationsaustausch

Die Jahresversammlung 2016 des IVA wurde am Freitag, 20. Mai 2016 in St. Gallen durchgeführt.

Die Jahresversammlung 2017 des IVA findet am Donnerstag, den 18. Mai 2017 in Glarus statt.

Ausblick auf Veranstaltungen 2017





Durch gezielte und regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden lassen sich gesundheitliche Beschwerden am Arbeitsplatz reduzieren und Unfälle vermeiden. Besonders wichtig ist die Einführung und Schulung von Neueintretenden.



Der Leistungsbereich Arbeitsbedingungen ist innerhalb des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO der Direktion für Arbeit zugeordnet. Dem Leistungsbereich obliegen insbesondere Aufsichts- und Vollzugsaufgaben im Bereich des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz nach Arbeitsgesetz (ArG), der Arbeitssicherheit nach Unfallversicherungsgesetz (UVG), der Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten nach dem Produktesicherheitsgesetz (PrSG) sowie des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz im Rahmen der verschiedenen Verfahren gemäss Chemikaliengesetz (ChemG).

Die Gesundheit und das Wohlbefinden der Arbeitnehmenden können durch eine schlechte Arbeitsorganisation, ungünstige Arbeitszeitmodelle, mangelhafte Arbeitsplatz- oder Werkzeuggestaltung,
Termin- und Leistungsdruck, schlechtes Arbeitsklima oder fehlerhaftes Führungsverhalten genauso
beeinträchtigt werden wie durch mangelhafte Luftqualitäts-, Raumklima-, Licht- oder Lärmverhältnisse. Auch der Umgang mit Chemikalien oder gefährlichen Produkten kann die Gesundheitsrisiken
am Arbeitsplatz erhöhen. Für Arbeitgeber lohnt es sich, die physische und psychische Gesundheit
der Arbeitnehmenden zu schützen und zu fördern. So wird nicht nur die Belegschaft leistungsfähiger und die Produktivität grösser, sondern Unternehmen befolgen dadurch auch die Regeln,
die im Arbeitsgesetz und seinen Verordnungen festgehalten sind. Zudem sparen sie Kosten aufgrund einer geringeren Anzahl von Ausfällen und Krankheiten.

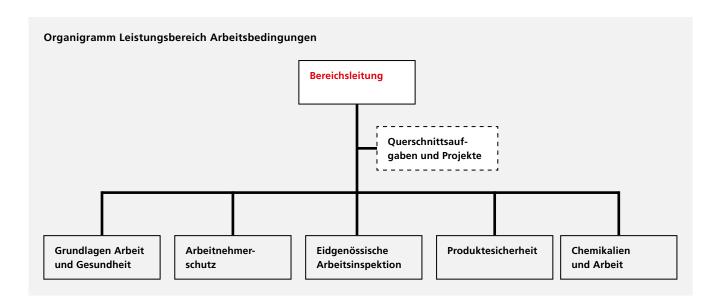


Tabelle 5: Leistungsbereich Arbeitsbedingungen			
Organisations einheit	PE*	UVG-PE**	
Bereichsleitung mit Querschnittsaufgaben und Projekte	4.70	0.40	
Grundlagen Arbeit und Gesundheit	7.70	0.80	
Arbeitnehmerschutz	9.10	0.30	
Eidgenössische Arbeitsinspektion	15.40	3.00	
Produktesicherheit	7.60	_	
Chemikalien und Arbeit	9.9	_	
Total	54.40	4.50	

<sup>\*</sup>PE = Personaleinheiten \*\*UVG-PE = UVG-Personaleinheiten

Personelles

#### SECO

### Allgemeines zur Gesetzgebung und Rechtsprechung

#### Arbeitsgesetz: Gesetzgebungsarbeiten

Im vergangenen Jahr wurde mit der Anpassung von Artikel 52 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) per 1. September 2016 eine bewährte Praxis ins ordentliche Recht überführt<sup>1</sup>. Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte haben gestützt darauf die Möglichkeit, mehr bewilligungsfreie Sonntagsarbeit leisten zu lassen, da die arbeitsfreien Sonntage von bisher 26 auf 12 reduziert wurden. Gleichzeitig ist die wöchentliche Ruhezeit mit einmal 47 aufeinanderfolgenden Stunden oder alternativ mit zweimal 35 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren. Die übrigen Sonderbestimmungen können zudem während des ganzen Jahres beansprucht werden und nicht mehr nur während den Erntezeiten. Diese Anpassungen ersetzen die Globalbewilligungen, die das SECO zuvor jeweils befristet erteilt hatte, um diesen Bedürfnissen der Branche Rechnung zu tragen.

Weiter erfuhr auch die Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung eine Änderung: Per 1. Juli 2016 können Lernende der beruflichen Grundbildungen Logistikerin/Logistiker EFZ mit der Fachrichtung Distribution und Lager oder EBA ab dem 16. Altersjahr zwei Nächte pro Woche und höchstens zehn Nächte pro Jahr arbeiten, mit Ausnahme der Lernenden mit der Fachrichtung öffentlicher Verkehr, die dies erst ab dem 17. Altersjahr dürfen².

#### Rechtsprechung

Das Bundesgericht äusserte sich zur Frage der Anrechnung des Pikettdienstes als Arbeitszeit im Fall eines stellvertretenden Chefarztes in einem Spital. Es hielt fest, dass die Anrechnung davon abhängt, ob der Dienst innerhalb oder ausserhalb des Betriebes geleistet wird. Diese Unterscheidung beruht auf dem Gedanken, dass der Arbeitnehmer ausserhalb des Betriebes über mehr Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten verfügt. Folglich ist gemäss Bundesgericht nur dann von einem ausserhalb des Betriebes geleisteten Pikettdienst auszugehen, wenn der Arbeitnehmer diese Möglichkeiten auch tatsächlich nutzen kann. Ist die Interventionszeit so kurz (im vorliegenden Fall 15 Minuten), dass der Arbeitnehmer den Betrieb unter den gegebenen Umständen kaum verlassen und nicht von seiner Freizeit profitieren kann, gilt die gesamte zur Verfügung gestellte Zeit als Arbeitszeit (Art. 8a Abs. 3 ArGV 2). Anders verhält es sich nur, wenn der Arbeitnehmer den Pikettdienst tatsächlich zu Hause erbringen kann und deshalb keine Gleichstellung mit dem im Betrieb erbrachten Pikettdienst gerechtfertigt ist. (Bundesgerichtsentscheid vom 7. Juni 2016, 4A\_11/2016).

# Aufsicht und Vollzug Arbeitsgesetz ArG und Unfallversicherungsgesetz UVG

#### Allgemeine Unterstützung der Kantone

#### **Allgemeines**

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion hat 2016 rund 230 schriftliche Anfragen zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit bearbeitet. Davon stammten rund 10 Prozent von kantonalen Arbeitsinspektionen. Die restlichen Fragen kamen von Bürgerinnen und Bürgern, Betrieben, Organisationen und kantonalen oder eidgenössischen Verwaltungen. Diese Fragen betrafen hauptsächlich Themen wie Anforderungen der Arbeitsplätze, Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz, natürliche Beleuchtung und Sicht ins Freie sowie Fluchtwege und psychosoziale Risiken. Zudem wurden

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Art. 52 Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz, SR 822.112

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Art. 11c der Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung, SR 822.115.4.

vermehrt Fragen zu den Themen «Erste Hilfe» und «Grossraumbüros» an das SECO herangetragen. Die Eidgenössische Arbeitsinspektion hatte bei diesen Fragen und den dazu erforderlichen Antworten hauptsächlich mit Auskünften, Erklärungen zur Gesetzgebung, Beschwerden, Denunziationen oder Bitten um Unterstützung zu tun.

## Aufsicht (Controlling) der Eidgenössischen Arbeitsinspektion betreffend ArG- und UVG-Vollzug durch die Kantone

2016 sind sieben kantonale und zwei städtische Arbeitsinspektorate einem Systemaudit unterzogen worden. In den gleichen Inspektoraten wurden ausserdem fünf Praxisbegleitungen (Methodenresp. Verfahrensaudits) durchgeführt. Der Fokus lag wie schon in den Vorjahren auf den wichtigsten Aufgaben der Arbeitsinspektorate, nämlich dem Plangenehmigungsverfahren, den ASA-Kontrollen und den Arbeitszeitkontrollen. Daneben richtete die Eidgenössische Arbeitsinspektion ihr Augenmerkt auch auf den Internetauftritt der untersuchten Arbeitsinspektorate sowie deren Vollzugsaktivitäten rund um die Themen Jugendschutz, ärztliche Eignungsabklärungen und psychosoziale Belastungen (Letzteres als aktueller Vollzugsschwerpunkt). Das festgestellte Verbesserungspotenzial und die zu treffenden Massnahmen wurden den betroffenen Arbeitsinspektoraten schriftlich mitgeteilt. Schliesslich wurde auch dieses Jahr im Zuge des Controllings ein aktualisiertes Indikatoren-Set zusammengestellt, das es den Kantonen erlaubt, ihre Situation bezüglich Leistungen und möglichen Wirkungen im Quervergleich zu erkennen.

#### Interkantonale Fallkoordination

Viele Betriebe besitzen Filialen in mehreren Kantonen. Treten in diesen Probleme im Zusammenhang mit dem Vollzug des Arbeitsgesetzes oder Unfallversicherungsgesetzes auf, so ist es Aufgabe des SECO, für einen einheitlichen Vollzug der Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz in den für den ArG-und UVG-Vollzug zuständigen Kantonen zu sorgen. Um eine interkantonale «unité de doctrine» im Vollzug zu erreichen, setzen das SECO und die Kantone einen neuen Koordinationsprozess um mit dem Ziel, gemeinsam zielführende Lösungsansätze und effektive Vorgehensweisen zur Lösungsfindung zu definieren, die von allen betroffenen Kantonen zumindest mitgetragen werden.

In den Jahren 2015 und 2016 haben sich die Aufgaben hinsichtlich des Vollzugs und der Beratung in Betrieben, in der Bundesverwaltung und in Bundesbetrieben wie folgt entwickelt:

Vollzug und Beratung in Unternehmen inklusive Bundesbetriebe

Tabelle 6: Aktivitäten der Eidgenössischen Arbeitsinspektion			
	2015	2016	
Gesamtzahl der Betriebsbegehungen	51	50	
Davon eidgenössische Betriebe und teilprivatisierte eidgenössische Betriebe	42	45	
Anzahl der besuchten Unternehmen*	47	41	
Anzahl der Planbegutachtungen	93	92	
Anzahl der Ausnahmebewilligungen	2	27	

<sup>\*</sup>Unternehmen können auch mehrfach besichtigt werden

#### Aktivitäten der arbeitshygienischen Prüfstelle

Tabelle 7 zeigt eine Übersicht über die eingegangenen beziehungsweise behandelten Anfragen. Neben der messtechnischen Unterstützung wurden auch kleine Anfragen bearbeitet, die zu keiner messtechnischen Abklärung führten (z. B. Sicht ins Freie, Blendung, Klima). Da bei bestimmten Objekten mehrere Parameter gemessen wurden, ist die Tabelle kumulativ. Von den 11 total eingegangenen Anfragen erforderten 6 eine messtechnische Abklärung. Am häufigsten wurden Probleme in Bezug auf das Raumklima, die Luftqualität/Lüftung und elektromagnetische Felder bearbeitet. Diese Aktivitäten betreffen ausschliesslich den arbeitsgesetzlichen Bereich.

Tabelle 7: Fachtechnische Abklärungen der Prüfstelle für Arbeitshygiene im Jahr 2016
(kumulative Angaben – Angaben inkl. Beratung, d.h. auch ohne Messung)

Kategorien	Anzahl
Raumklima und CO <sub>2</sub>	4
Flüchtige organische Verbindungen (VOC)	2
Luft, Lüftung, Partikel, ultrafeine Partikel	4
Schall/Akustik	2
Elektromagnetische Felder	3
Licht/Beleuchtung, Sicht ins Freie	3

Ein Viertel der Abklärungen stammt aus Anfragen der Kantone (und Institutionen ausserhalb des Bundes, wie Suva, Fachleute Arbeitsmedizin), der Grossteil stammt aus Anfragen der Eidgenössischen Arbeitsinspektion (ABEA) in Bezug auf ihre Vollzugsaktivitäten beim Bund.

Das Eidgenössische Personalamt (EPA) erarbeitete gemeinsam mit den Departementen und ihren Verwaltungseinheiten die «Betriebsgruppenlösung Bund». Seit Oktober 2014 ist diese Betriebsgruppenlösung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS genehmigt und zertifiziert. Die Eidgenössische Arbeitsinspektion fuhr 2016 damit fort, das EPA bei der Umsetzung der EKAS-Richtlinie Nr. 6508 («ASA-Richtlinie») in den Ämtern und Betrieben des Bundes zu unterstützen.

# Vollzugsschwerpunkt «psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz»

2014 lancierte das SECO in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Sozialpartnern einen Vollzugsschwerpunkt zu den psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz. Diese 2016 von der EKAS mit CHF 70 000 mitfinanzierte Aktion hat den Schutz vor Fehlbeanspruchungen (z. B. Stress, Burn-out) und den Schutz der persönlichen Integrität zum Ziel (z. B. Schutz vor Mobbing, Gewalt, Überwachung am Arbeitsplatz oder sexueller Belästigung). Die Prävention von psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz trägt auch zur Prävention von Berufsunfällen bei.

#### Angestrebt wird:

- die Verbesserung des Kenntnisstands und der Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektoren bezüglich psychosozialer Risiken am Arbeitsplatz;
- die Sensibilisierung der Arbeitgeber für dieses Thema;

- die Verbesserung der Situation der Arbeitnehmenden durch konkrete Massnahmen der Betriebe zur Verminderung der Risiken von Berufsunfällen;
- die Bereitstellung strategisch relevanter Daten zur Inspektionstätigkeit der Kantone, namentlich im Bereich der psychosozialen Risiken, für die Eidgenössische Arbeitsinspektion des SECO.

Das langfristige Ziel besteht in der dauerhaften Verminderung der Berufsunfälle und Gesundheitsprobleme sowie der direkten und indirekten Gesundheitskosten in den Betrieben.

#### Überarbeitung Webseite zu psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz

Die Webseite www.psyatwork.ch, die sich an die breite Öffentlichkeit richtet und die in der Schweiz vorhandenen Websites von staatlichen und Non-Profit-Organisationen, die sich mit psychosozialen Risiken beschäftigen, unter einer Adresse zusammenfasst, wurde überarbeitet. Der Zugang zu Informationen, Fachstellen, Publikationen, Instrumenten sowie Unterstützungs- und Ausbildungsangeboten wird dadurch erleichtert.



## Studie des SECO in Zusammenarbeit mit den Kantonen: Analyse der Auswirkungen des Vollzugsschwerpunkts

Im Rahmen des Vollzugsschwerpunkts führt das SECO gegenwärtig in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine wissenschaftliche Studie durch. Insgesamt sollen die Ergebnisse der Studie aufzeigen, in welchem Masse der vorliegende Vollzugsschwerpunkt zu einer Verbesserung der betrieblichen Präventionsmassnahmen beiträgt. Die Ergebnisse sollen eine effizientere Umsetzung des Arbeitsgesetzes sowie eine Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmenden ermöglichen. Im Jahr 2016 endete die erste Befragungsrunde in den Betrieben. Seit Herbst werden die Betriebe bereits ein zweites Mal für die Studie kontaktiert.

#### Informationsmittel für Betriebe

2016 wurde die Broschüre Psychische Belastungen – Checklisten für den Einstieg³ überarbeitet und mit neuen Instrumenten ergänzt.

#### Referate zum Vollzugsschwerpunkt bei ASA-Lösungen

Im Rahmen des Vollzugsschwerpunkts stellte das SECO den überbetrieblichen Lösungen (Branchenlösungen, Betriebsgruppenlösungen, Modelllösungen) für die Jahre 2015 und 2016 kostenlos ein Referat zur Verfügung, das sie bei ihren Bestrebungen zum Schutz vor psychosozialen Risiken unterstützen soll. Darin werden die folgenden Themen behandelt:

- Vollzugsschwerpunkt psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz 2014–2018;
- Integration psychosozialer Risiken in die ASA-Systematik;
- ASA-Systemkontrollen der kantonalen Arbeitsinspektionen;
- Bundesgerichtsentscheide;
- Weiterführende Informationen: Broschüren/Flyer, Webauftritte etc.

Dieses Angebot des SECO, das die EKAS finanziell unterstützte, ist auf reges Interesse gestossen und die Rückmeldungen der Lösungen waren positiv. Im 2016 wurden 14 Referate bei ASA-Lösungen gehalten.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Download https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen\_Dienstleistungen/Publikationen\_und\_Formulare/Arbeit/ Arbeitsbedingungen/Broschuren/Psychische-Belastungen-Checklisten-Einstieg.html



### Aus- und Weiterbildung der Arbeitsinspektoren

#### CAS Arbeit und Gesundheit

Der dritte Kurs des CAS Travail et Santé auf Französisch, der am 12. März 2015 an der Haute école de gestion Arc (HEG Arc) begann, ist am 13. Mai 2016 abgeschlossen worden und am 4. November 2016 konnten alle Absolvierenden ihr Diplom entgegennehmen. Am 17. Oktober 2016 begann die vierte Auflage des CAS Arbeit und Gesundheit auf Deutsch an der Hochschule Luzern Soziale Arbeit (HSLU) mit einer Rekordzahl von 24 Teilnehmenden. Es ist vorgesehen, 2017 nochmals ein CAS in beiden Sprachen durchzuführen.

#### Spezialisierungs-/ Vertiefungskurse SECO

2016 hat das SECO sehr viele Weiterbildungskurse ausgeschrieben. Durchgeführt werden konnten zehn Kurse auf Deutsch und deren sieben auf Französisch. Leider mussten aus den verschiedensten Gründen sechs deutschsprachige und sieben französischsprachige Kurse abgesagt werden. Wie jedes Jahr wurde der zweisprachige Erfahrungsaustauch zum Thema «Arbeitszeiten» mit grossem Erfolg angeboten. Der Vollzugsschwerpunkt «psychosoziale Risiken» wurde nochmals mit entsprechenden Kursen unterstützt. Zudem stiessen die Kurse zum Jugendschutz auf grosse Nachfrage.

#### Höhere Berufsbildung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Trägerverein mit den Gründungsmitgliedern VSAA, IVA, SECO, Suva und EKAS erreichte 2016 verschiedene Meilensteine. So wurden die Prüfungsordnung und die dazugehörige Wegleitung in eine grosse Vernehmlassung gegeben und anschliessend beim SBFI eingereicht. Zudem hat die Arbeitsgruppe, welche die Organisation der Prüfung vorbereiten soll, die Arbeit aufgenommen. Diese hat für verschiedene Szenarien die jeweiligen Budgets durchgerechnet und sie dem Vorstand unterbreitet.

#### Nationale Tagung der Arbeitsinspektion

Im Rahmen der Tagung vom 28. Juni 2016 in Fribourg wurden die Arbeitsinspektoren und -inspektorinnen über aktuelle Themen wie die interkantonale Fallkoordination in Sachen Valora, der Vollzugsschwerpunkt PSY nach 2 Jahren Umsetzung, neue wissenschaftliche Grundlagen zu Arbeit und Gesundheit, Gesetzgebungsprojekte etc. informiert. Herr Stephan Nerinckx, Anwalt aus Brüssel, hielt ein spannendes Referat zum Thema «Zukunft der Arbeitswelt – Die «Überisierung» des Arbeitsmarktes». Ausserdem haben verschiedene Workshops zu einem Austausch über die bisherigen Erfahrungen mit den neuen Regeln der Arbeitszeiterfassung, zu Strahlungen am Arbeitsplatz, zu Fragestellungen der Zukunft bezüglich einer flexiblen, neuen Arbeitswelt und zu einer Standortbestimmung, wo Unternehmen und Arbeitsinspektoren betreffend psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz stehen, stattgefunden.

### Monitoring Arbeitsbedingungen

Grundlage für das Monitoring des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz bilden drei nationale Erhebungen, die jeweils zeitlich versetzt alle fünf Jahre durchgeführt werden. 2015 wurde die 6. Europäische Erhebung über die Arbeitsbedingungen (EWCS) mit Beteiligung der Schweiz durchgeführt. Diese Erhebung läuft unter Federführung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebensund Arbeitsbedingungen (EUROFOUND). Für die Erhebung wurden in jedem europäischen Land mindestens 1 000 Arbeitnehmende befragt<sup>4</sup>. Die Schweiz hat sich für die Teilnahme an dieser internationalen Erhebung entschieden, weil aus dem Vergleich mit den Nachbarländern wertvolle Erkenntnisse gewonnen werden können. Die Kosten teilen sich das SECO und die EKAS. Die Erhebung deckt vielfältige Themenbereiche ab, darunter:

Arbeitssicherheit,

- Schulungen über die Gefahren in Betrieben,
- Gesundheitsschutz,
- Arbeitszeiten,
- Arbeitsvertragliche Bedingungen.

Die ersten Ergebnisse für die Schweiz wurden 2016 der EKAS und der Eidgenössischen Arbeitskommission mitgeteilt. Ein Bericht des SECO über die Ergebnisse erscheint voraussichtlich im Mai 2017. Die Ergebnisse der EWCS wurden mit Ergebnissen der letzten Europäischen Unternehmenserhebung über neue und aufkommende Risiken (ESENER, 2015) ergänzt. Das SECO und die EKAS teilten sich hier die Kosten.

#### Weitere Grundlagenerhebungen

2016 wurde eine Literaturstudie über gesundheitliche Auswirkungen bei einer verhinderten Sicht ins Freie durchgeführt (Präventivmedizin, Tropeninstitut Basel). Bisher liegen aufgrund der Komplexität nur sehr wenige, aussagekräftige Studien vor. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass gesundheitliche Beschwerden eher im psychischen Bereich auftreten.

#### Produktesicherheit

Das Ressort Produktesicherheit als Teil des Leistungsbereichs Arbeitsbedingungen in der Direktion für Arbeit regelt das gewerbliche und berufliche Inverkehrbringen von Produkten wie Maschinen, Aufzügen, persönlichen Schutzausrüstungen, Gas- und Druckgeräten. Das Ressort übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Marktüberwachung Produktesicherheit aus, ist verantwortlich für die Gesetzgebung und beobachtet die europäischen Entwicklungen im Rahmen des bilateralen Abkommens CH–EU zur gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) im Bereich Produktesicherheit. Das Ressort hat Schnittstellen zur Wirtschaft sowie zum Konsumentenschutz.

Europäische Erhebung über die Arbeitsbedingungen



#### Wechsel in der Leitung des Ressorts APBS

Organisatorisch gab es einen Wechsel in der Ressortleitung. Franz Schild ist nach langjähriger Tätigkeit in den Ruhestand getreten und die Leitung ist per 1.9.2016 an Eva Zbinden Kaessner übertragen worden. Die Aufsichtstätigkeit des SECO für den Bereich Produktesicherheit wurde gemäss den gesetzlichen Anforderungen im Produktesicherheitsgesetz und den dazugehörenden Verordnungen wahrgenommen.

#### Revisionen

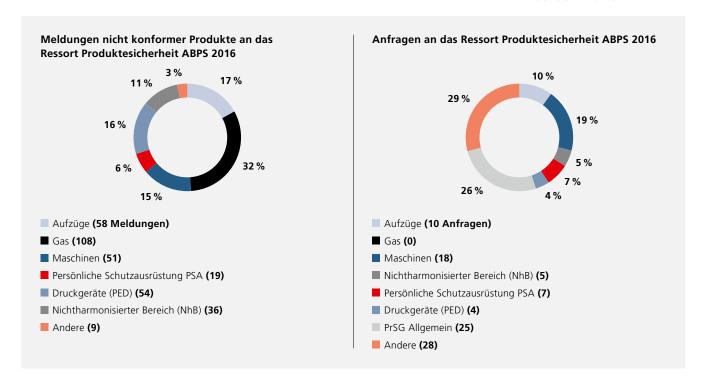
Die neue Aufzugsverordnung und die neue Druckgeräteverordnung wurden am 20. April 2016 in Kraft gesetzt, die neue Druckbehälterverordnung am 19. Juli 2016. Das im Februar 2013 von der EU-Kommission beschlossene Paket zur Verbesserung der Produktesicherheit und Marktüberwachung ist sistiert worden, da EU-intern keine Einigung erreicht werden konnte. Mit den Revisionen des Produktesicherheitsgesetzes und der Produktesicherheitsverordnung, die mit diesem Paket der EU verbunden sind, musste deshalb zugewartet werden. Die EU hat die Richtlinien zu den Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA, wie Schutzbrillen, Helme) und den Gasgeräten (wie Gasgrills, Heizpilze) überarbeitet und dazu zwei EU-Verordnungen in Kraft gesetzt, die per 21. April 2018 anwendbar werden. Die neuen EU-Verordnungen enthalten klarere Definitionen und Pflichten gegenüber den Inverkehrbringern und Marktteilnehmern und bezwecken eine vereinheitlichtere Marktüberwachung. Die Schweiz stützt sich im Rahmen des bilateralen Abkommens CH-EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen bei «Persönlichen Schutzausrüstungen» und «Gasgeräten» auf die EU-Gesetzgebung. Um die Gleichwertigkeit der Gesetzgebungen zu erhalten, sind im Verlaufe dieses Jahres die entsprechenden Artikel in der Produktesicherheitsverordnung angepasst worden und zwei Verordnungen über die «Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen» und über die «Sicherheit von Gasgeräten» geschaffen worden. Die zwei Revisionen laufen parallel. Die ersten Ämterkonsultationen dazu wurden im Dezember gestartet.

#### **EU-Entwicklungen**

Die Teilnahme in den Marktüberwachungsgruppen der EU-Mitgliedstaaten durch Mitarbeitende des Ressorts sowie durch Vertreter der Kontrollorgane erlaubte einen wichtigen Erfahrungsaustausch in den Bereichen Aufzüge, Maschinen, Druckgeräte/-behälter, persönliche Schutzausrüstungen und Gasgeräte. In den Bereichen Maschinen und Aufzüge hat die Schweiz im Berichtsjahr den Vorsitz ausgeübt. Auch in den Working-Groups der EU-Kommission, in deren die Weiterentwicklung der EU-Gesetzgebung diskutiert wird, wurde aktiv mitgearbeitet.

Im Vollzug gab es 2016 mehr Meldungen über nicht konforme Produkte (338, plus 74) und minimal weniger Anfragen (97, minus 5) als im Vorjahr:

Vollzug der Produktesicherheit auf dem Markt



#### Chemikalien und Arbeit

Im Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen ChemG (SR 813.1) wird beschrieben, dass die Umwelt sowie die Gesundheit der Bevölkerung und der Arbeitnehmenden vor Gefährdungen durch Chemikalien geschützt werden sollen. In der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstkontrolle übernimmt die Firma generell die Verantwortung für die Sicherheit ihrer Produkte. Der Schutz wird für gefährliche Chemikalien jedoch durch eine Sicherheitsüberprüfung gewährleistet, noch bevor die Chemikalien in Verkehr gebracht werden. Für diese Produktegruppen werden durch die Behörden Einstufung, Kennzeichnung und die Hinweise für den sicheren Umgang vor dem Inverkehrbringen überprüft. Dies betrifft Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte und neue chemische Stoffe.

Seit 2007 tritt in der EU stufenweise ein neues Chemikalienrecht in Kraft, das die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien regelt. Die Chemikalienverordnung (ChemV) und die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRV) werden regelmässig an die europäische Gesetzgebung bezüglich Chemikalien (EU Verordnung EG 1272/2008) angeglichen. Diese beschreibt die Grundsätze der GHS-Gefahrenkennzeichnung, in der die verschärften Regeln der Einstufung und die Kennzeichnung mit den neuen rot-weissen Gefahren-Piktogrammen vorgeschrieben werden. Seit 1. Juli 2015 wird das GHS in der Schweiz für chemische Stoffe und Gemische eingefordert. Produkte, die noch nicht nach dem GHS gekennzeichnet sind, dürfen in der Abverkaufsfrist noch bis 2017 auf dem Schweizer Markt vertrieben werden.

Gesetzliche Grundlagen

#### GHS-Informationskampagne



Von September 2012 bis Ende 2015 lief die nationale Partnerkampagne «Genau geschaut, gut geschützt» zur Einführung der neuen GHS-Gefahrensymbole in der Schweiz. Nach wie vor finden sich alle Kampagnenunterlagen auf der Internetseite www.cheminfo.ch.

Vollzug

Im Vollzug des Chemikalienrechtes übernimmt der Bund die Aufgabe der Melde-, Anmelde- und Bewilligungsverfahren sowie die Überprüfung der gesetzlich eingeforderten Selbstkontrolle. Letztere gilt auch für Chemikalien, die nicht anmelde- oder bewilligungspflichtig sind (alte Stoffe, Zubereitungen, Gegenstände). Der Bund tritt dabei als Koordinationsorgan zwischen den Kantonen auf, die stichprobenweise eine Marktkontrolle durchführen. Zentrale Aufgabe der Kantone ist daneben die Überwachung des Umganges mit Chemikalien (z.B. Aufbewahrung, Anwendung, Verbot des Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln in der Grundwasserschutzzone S1 etc.).

#### Antragsgebundene Verfahren: Anmeldungen und Zulassungen

Verschiedene Beurteilungsstellen teilen sich die Aufgabe der fachlichen Beurteilung der Dossiers für oben genannte Bewilligungsverfahren. Eine Anmeldestelle für Chemikalien, Neustoffe und Biozide beziehungsweise eine Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel koordiniert die Verfahren. Das SECO agiert bei beiden als Beurteilungsstelle, welche die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes überprüft.

Tabelle 8: Im Jahre 2016 gemäss Chemikalienrecht durchgeführte Verfahren		
Verfahren	Anzahl	
Anmeldungen Neustoffe	**43	
Übergangszulassungen von Biozidprodukten	503	
Anerkennungen von in der EU zugelassenen Biozidprodukten	40	
Mitteilungen einer vereinfachten Zulassung	4	
Zulassungen von neuen Pflanzenschutzmitteln oder neuen Anwendungen	62	
Erneuerung auslaufender Pflanzenschutzmittelzulassungen	60	
Überprüfung bestehender Pflanzenschutzmittelzulassungen	*15	

<sup>\*</sup> entspricht 14 Wirkstoffen

Das Europäische Chemikalienrecht ist ambitiös und stellt eine erhebliche Verbesserung im Bereich Chemikalien und Sicherheit dar. Es ermöglicht den Zugang zu mehr Informationen über Substanzen in Alltagsprodukten und führt längerfristig dazu, dass gefährliche Stoffe schrittweise durch unbedenklichere Alternativprodukte ersetzt werden. Das ehrgeizige Ziel des Europäischen wie auch des Schweizerischen Chemikalienrechts beansprucht einen grossen Ressourceneinsatz, und zwar sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der Verwaltung. Dies führt seit einigen Jahren zu einem erheblichen Mehraufwand. Es ist anzunehmen, dass Anzahl und Komplexität der durchgeführten Verfahren des Chemikalienrechts in den kommenden Jahren weiter ansteigen wird.

<sup>\*\*</sup> Erfassung schwierig, weil die Verfügungen teils erst viel später ausgestellt werden

#### Öffentlichkeitsarbeit

## Fachartikel von René Guldimann: Erste Hilfe im Betrieb – welche Grundsätze sind zu beachten?

Beiträge im EKAS Mitteilungsblatt

Unternehmen sind verpflichtet, im Notfall angemessene erste Hilfe zu leisten. Die Grundsätze dazu regelt der Artikel 36 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz. In diesem Artikel erfahren die Leser, wie Betriebe in einem medizinischen Notfall am besten handeln und wie sie die Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 des Arbeitsgesetzes als Handlungshilfe einsetzen.

## Fachartikel von Margot Vanis und Stephanie Lauterburg Spori: Psychische Belastungen am Arbeitsplatz systematisch ermitteln und Massnahmen ableiten

Der Artikel zeigt auf, wie psychische Belastungen durch Beobachtungen und Befragungen ermittelt werden können und führt spezifische Verfahren auf. Der Beitrag erläutert weiter das schrittweise Vorgehen von der Erhebung von Belastungen bis zur Evaluation der getroffenen Massnahmen.

## Fachartikel von Hans Näf: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Betrieben der Textilpflege

Auch die Textilpflegebranche war in den letzten Jahren einem technischen und strukturellen Wandel unterworfen. Deshalb wurde die aus den 90er-Jahren stammende Broschüre zu Präventionsmassnahmen und Gefährdungshinweisen auf den neusten Stand gebracht. Sie unterstützt die Verantwortlichen in Wäschereien dabei, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zu organisieren.

## Fachartikel von Urs Hof: Stolperfallen und anderen Gefährdungen auf der Spur – mit den Apps der EKAS-Checkbox

In diesem Artikel wird das neuste digitale Präventionstool der EKAS vorgestellt: die EKAS-Checkbox mit den beiden Apps ErgoCheck und SafetyCheck. ErgoCheck unterstützt dabei, einen Büroarbeitsplatz ergonomisch einzurichten, und mit SafetyCheck sollen Stolperfallen und andere Gefahren im Büro identifiziert werden.

Ein Fachartikel zum Thema «Komfort, Gesundheit und Arbeitsleistung in Bürogebäuden» wurde in Zusammenarbeit mit der Züricher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW Facility Management) in der Zeitschrift «iza – Sicherheit und Gesundheit» veröffentlicht (Autoren: Janser, Windlinger, Hofmann, Leiblein, Monn). Die Daten stammten aus dem Projekt «Qualität von nachhaltigen Bürogebäuden», das in den Jahren 2011–2012 auch vom SECO unterstützt wurde.

Ein Beitrag zur Prävention psychosozialer Risiken am Arbeitsplatz wurde sowohl in der **Zeitschrift «teps»** des Verbands Textilpflege Schweiz als auch in der Fachzeitschrift «iza-Sicherheit und Gesundheit» platziert.

**Corporate Health Convention/Personal Swiss 2016** 

Fachzeitschriften

#### Messen und Tagungen

Das SECO war mit dem Stand «Treffpunkt Arbeit – Vakanzen treffen Kompetenzen: Gesundheit schafft Effizienz» präsent und freute sich über zahlreiche interessierte Besucher. Ziel war, Interessierten im persönlichen Gespräch die Tätigkeiten des SECO und der Kantone näherzubringen und sie mit entsprechendem Informationsmaterial zu versorgen. Fast 5 000 Besucher wurden an der Personal Swiss 2016 begrüsst. Das SECO hielt ein Referat zum Thema «Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung – Was können Betriebe für ihre Lernenden tun?» und nahm an der Podiumsdiskussion «Öffentliche Arbeitsvermittlung – Rückblick und Ausblick» teil.

#### Salon RH Suisse 2016

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion und die Arbeitslosenversicherung waren nach Zürich auch in Genf mit einem Stand am Salon RH Suisse vertreten. Der Salon RH Suisse ist das Westschweizer Gegenstück zur Messe Personal Swiss in Zürich und richtet sich ebenfalls an Fachleute, die im Bereich Human Resources tätig sind. Vertreter des SECO zeigten in einem Referat auf, welche Überlegungen mit der Schaffung einer Vertrauensstelle einhergehen.

#### Messe Arbeitssicherheit Schweiz

Anlässlich der Messe wurde ein Referat zu psychosozialen Risiken gehalten. Das Referat zeigte auf, dass psychosoziale Risiken durchaus kontrollier- und steuerbar sind und sich ebenso systematisch managen lassen wie andere Risiken im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Weiter erfuhren die Zuhörenden, welche systematischen Präventionsaktivitäten zum Schutz vor psychosozialen Risiken sinnvoll sind und wie sie in die bestehende ASA-Systematik integriert werden können.

#### Geschäftsführerkonferenz Schweizerischer Arbeitgeberverband

Das Referat an der Geschäftsführerkonferenz erläuterte die rechtlichen Grundlagen zum Schutz vor psychosozialen Risiken und zeigte auf, welche Präventionsmassnahmen sinnvoll sind. Die Präsentation führte auch weiterführende Informationen wie Hilfsmittel oder Fachleute auf.

#### La société suisse pour la santé au travail en établissements de soins

In einem halbstündigen Referat wurde aufgezeigt, welche Massnahmen zum Schutz vor psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz sinnvoll sind. Weiter wurden der Vollzugsschwerpunkt sowie die Rolle und Aufgabe der kantonalen Arbeitsinspektoren vorgestellt.

#### Informationstagung Arbeitgeber- und Sozialpolitik von Swiss Textiles

Das Referat bei Swiss Textiles ging auf die gesetzliche und unternehmerische Verantwortung der Arbeitgeber zum Schutz vor psychosozialen Risiken ein und zeigte auf, wie mit präventiven Handlungen psychosoziale Risiken minimiert werden können.

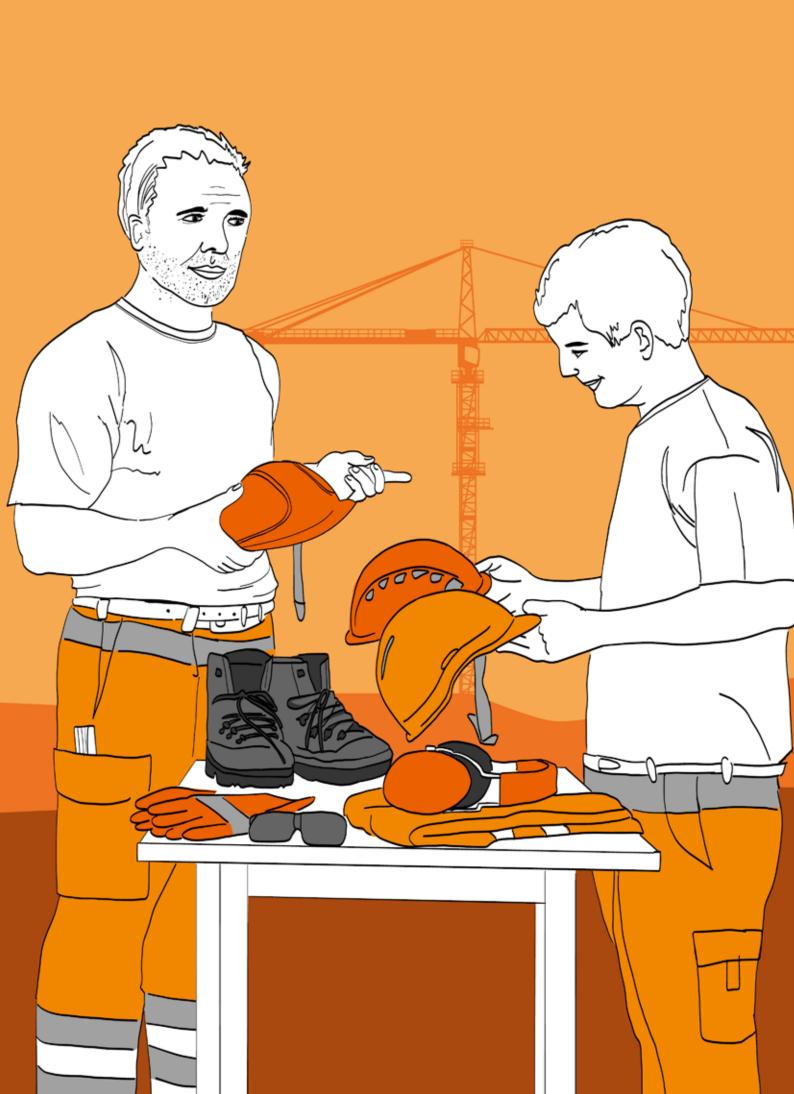
## Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Gremien

2016 wurde die Kampagne der EU-OSHA 2016–2017 «Gesundes Arbeiten in jedem Alter» gestartet. Zu diesem Thema wurde mit Erfolg die STAS 2016 durchgeführt. An der STAS, der Trägerschafts- und der EKAS-Tagung wurde zu diesem Thema Informationsmaterial der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verteilt. Die Focal Point Netzwerkgruppe Schweiz traf sich zweimal und wurde über die laufenden Aktivitäten informiert. Der Vollzugsschwerpunkt «psychosoziale Risiken» war an diesen Treffen ebenfalls ein Thema und es ist auch noch Kampagnenmaterial als Unterstützung des Schwerpunktes vorhanden. Die Focal Point Netzwerkgruppe diskutierte zudem erste Ideen zur Kampagne 2018–19.

**Focal Point Schweiz** 

Die Schweiz und China vertiefen weiterhin ihren Dialog über Arbeits- und Beschäftigungsfragen gestützt auf das bilaterale Abkommen vom Juni 2014. Im Oktober 2016 besuchte eine chinesische Delegation die Schweiz und liess sich unser sozialpartnerschaftliches System anhand der EKAS vorstellen. Unter der Leitung von Botschafter Jean-Jacques Elmiger bestand die Schweizer Delegation aus verschiedenen Vertretern der EKAS: Gewerkschaften, Arbeitgebervertreter sowie Vertretern des SECO. Der chinesischen Delegation wurde in Luzern das System der EKAS erläutert. Am zweiten Tag fand ein Besuch in einem Unternehmen statt, in dem der Umgang mit dem Thema Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz aufgezeigt wurde.

China-Delegation



Persönliche Schutzausrüstungen nützen nur, wenn sie auch getragen werden. Das Wissen zu vermitteln, wer sich wann, warum, wie und womit schützen soll, ist eine anspruchsvolle Führungsaufgabe.

ANN



Das Departement Gesundheitsschutz der Suva ist die bedeutendste Organisation zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten in der Schweiz. Die Suva stellt im Bereich der höchsten Risiken rund 90 Prozent aller für den UVG-Vollzug in der Schweiz eingesetzten Personalressourcen. Ihre Fachspezialisten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz arbeiten in fünf Abteilungen: Arbeitssicherheit Luzern, Arbeitssicherheit Lausanne, Arbeitsmedizin, Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Präventionsangebote. Vollzugsaufgaben und Präventionsangebote sind klar getrennt.

288

Mitarbeitende des Departements Gesundheitsschutz waren direkt für Aufgaben der Berufsunfall- und Berufskrankheitenverhütung tätig.

#### Mitarbeitende des Departements Gesundheitsschutz

An den Standorten Luzern, Lausanne und 15 Aussenstellen waren im Jahr 2016 durchschnittlich 288 (Vorjahr 297) Vollzeitbeschäftigte des Departements direkt für Aufgaben der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten tätig. In diese Berechnung nicht miteinbezogen sind Mitarbeitende des Departements Gesundheitsschutz, die für die Versicherung tätig sind (z. B. arbeitsmedizinische Beurteilung der Berufskrankheitsfälle, Unfallabklärungen) wie auch Mitarbeitende, die für die Freizeitsicherheit arbeiten. Diese werden aus dem Versicherungsbetrieb der Suva beziehungsweise den Prämienzuschlägen für die NBU-Verhütung bezahlt.

Die Suva verfolgt mit ihrer Präventionsarbeit ein klares Ziel: «Gesunde Arbeitnehmende an sicheren Arbeitsplätzen». Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten. Gleichzeitig hilft die Suva, Schmerzen und Leid zu reduzieren, Ausfallzeiten und Kosten zu senken und damit die Produktivität der Unternehmen zu erhöhen.

#### Beratung und Kontrolle der Betriebe

Die Suva berät und kontrolliert mit ihrem nach Branchen organisierten Aussendienst die Betriebe und die Trägerschaften der ASA-Branchenlösungen nach UVG. Sie versteht diese Unterstützung als Hilfe zur Selbsthilfe. Die Fachspezialisten der Suva beantworten Anfragen von Arbeitgebern, Arbeitnehmern oder Dritten zu Themen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Arbeitsmedizin. Diese Beratungen können telefonisch, per E-Mail oder vor Ort stattfinden. Damit werden die Arbeitgeber bei Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes unterstützt. Die betriebliche Sicherheitskultur wird so gefördert und die Sicherheit nachhaltig verbessert. Die Beratung in den Betrieben ist verbindlich und allfällige besprochene Massnahmen müssen umgesetzt werden.

Um die nachhaltige Verbesserung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Schweizer Betrieben zu gewährleisten, können auch Multiplikatoren wie Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA), andere Durchführungsorgane und Mandatare, Partner (IVSS, ISO, CEN und weitere) oder Trägerschaften von überbetrieblichen ASA-Lösungen (Branchen-, Betriebsgruppen- und Modelllösungen) beraten werden.

Mit ihrer Kontroll- und Beratungstätigkeit setzt die Suva folgende Schwerpunkte:

- Die Einhaltung der Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften wird überwacht und falls erforderlich durchgesetzt.
- Werden M\u00e4ngel festgestellt, sind Massnahmen zu treffen, welche die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gew\u00e4hrleisten.
- Die Arbeitgeber werden bei der Ausübung ihrer Pflichten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unterstützt, um die Sicherheit nachhaltig zu verbessern.
- Für die Kontrollen werden die Betriebe gemäss ihrem Risiko ausgewählt. Betriebe mit einem im Vergleich zur Branche überdurchschnittlichen Fallrisiko oder einer hohen Anzahl Unfälle werden prioritär kontrolliert. Hier ist das Präventionspotenzial gross.

In der Regel melden die Aussendienstmitarbeitenden der Suva die Kontrollbesuche vorher an (System-, Arbeitsplatz- oder Produktkontrollen). Bei mobilen Arbeitsplätzen oder in bestimmten Situationen erfolgen die Kontrollen auch unangemeldet (zur Überprüfung, ob die Sicherheitsregeln im Alltag eingehalten werden, oder zur Kontrolle, ob Schutzeinrichtungen nicht überbrückt werden).

Tabelle 9: Betriebsbesuche von Mitarbeitenden der Abteilungen Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Arbeitsmedizin				
	2014	2015	2016	
Anzahl Betriebsbesuche	22 5 1 8	22 296	20 760	
Anzahl besuchte Betriebe	13 781	14666	13 398	
Anzahl Bestätigungsschreiben	13 587	12394	12 369	
Ermahnungen Art. 62 VUV	1618	1709	1803	
Verfügungen Art. 64 VUV	1213	1167	1 244	
Prämienerhöhungen Art. 66 VUV	70	46	62	
Ausnahmebewilligungen Art. 69 VUV	703	501	451	

Die Kontrolltätigkeiten bewegen sich auf hohem Niveau, wenn man berücksichtigt, dass die Mitarbeitenden gleichzeitig in das Planen und Umsetzen von Kampagnen und in die Erarbeitung von Kommunikationsmitteln involviert sind (vgl. Kapitel «Kampagnen und Präventionsprogramme», S. 77ff. und «Kommunikationsmittel für Betriebe», S. 82). Ab 2016 wurden keine externen Partner mehr für die Baustellenkontrollen eingesetzt, entsprechend sind deren Anzahl Kontrollen in Tabelle 9 auch in den Vorjahreswerten nicht mehr enthalten.

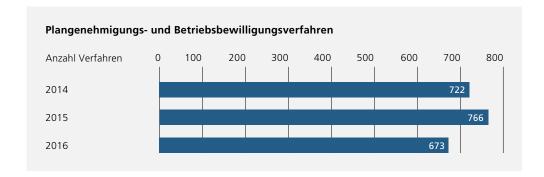
Betreuung von ASA-Branchenlösungen Die Trägerschaften der verschiedenen ASA-Branchenlösungen setzen sich in der Regel aus Verbandsvertretern, Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Vertretern der Gewerkschaften zusammen.

Die Branchenverbände und die sozialpartnerschaftlichen Trägerschaften der 40 (Vorjahr 41) Branchenlösungen haben bei der ASA-Umsetzung eine wichtige Multiplikatoren-Funktion zur Förderung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Den Trägerschaften, die von der Suva betreut werden, ist jeweils ein Sicherheitsspezialist der Suva (Branchenbetreuer) als direkter Ansprechpartner zugeteilt. Diese Ansprechpartner bringen die Erfahrungen in den Branchenlösungen ein und unterstützen die Trägerschaften aktiv. Sie planen und koordinieren auch die übrigen Präventionsleistungen der Suva für die entsprechenden Verbände.

Die Erfahrungen aus den Betriebskontrollen dienen auch dazu, bei der Rezertifizierung die Branchenlösungen zu beurteilen. Die mit den Trägerschaften und den Arbeitnehmervertretern vereinbarten Massnahmen werden von den Trägerschaften laufend umgesetzt. Die zentrale Bedeutung der über 170 Suva-Checklisten für die Gefahrenermittlung haben besonders die Trägerschaften überbetrieblicher Lösungen längst erkannt. Namentlich für KMU sind die Checklisten gleichzeitig eine nützliche Grundlage, um Mitarbeitende zu sensibilisieren und zu instruieren.

Wer einen industriellen Betrieb eröffnen oder umgestalten will, muss gemäss Arbeitsgesetz (ArG) bei der kantonalen Behörde eine Genehmigung einholen. Die Pläne gelangen auf dem Instanzenweg auch zur Suva. Diese kann mit einem Mitbericht bei den Bewilligungsbehörden bereits in der Planungsphase Massnahmen einbringen, welche die Gefahren am Arbeitsplatz reduzieren. Die im Bericht der Suva ausdrücklich als Weisungen bezeichneten Anträge werden von der kantonalen Behörde als Auflagen in die Plangenehmigung aufgenommen.

Plangenehmigungsund Betriebsbewilligungsverfahren



Aufgrund der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden bei der Verwendung von Druckgeräten (DGVV Art. 11) müssen die Betriebe der Suva melden, wenn sie ein meldepflichtiges Druckgerät in Betrieb nehmen. Dies gilt auch, wenn eine wesentliche Änderung vorgenommen wird oder der Standort des Gerätes ändert. Die Suva hat dafür eine Meldestelle eingerichtet. Im Meldeverfahren tauscht die Suva Informationen mit dem Kesselinspektorat des Schweizerischen Vereins für technische Inspektionen (SVTI). Das Kesselinspektorat ist die für die wiederkehrenden Inspektionen beauftragte Organisation (Fachorganisation) gemäss UVG Art. 85 Absatz 3. Im Berichtsjahr wurden bei der Suva-Meldestelle 1886 Druckgeräte angemeldet und 1490 Druckgeräte abgemeldet.

Meldeverfahren für Druckgeräte

Mit dem Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes ist die Suva gemäss Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG Art. 43) beauftragt, den Sachverhalt bei schweren Berufsunfällen abzuklären. Die Sicherheitsspezialisten der Suva haben dies 2016 bei insgesamt 566 Berufsunfällen (Vorjahr 624) getan. Hohe Priorität hat dabei die Abklärung von Schwerstunfällen vor Ort. Die Branchenspezialisten werden bei Bedarf von je einem Unfallabklärungsteam in der deutsch- und französischsprachigen Schweiz unterstützt. In den Teams arbeiten versierte Sicherheitsspezialisten, die über ihre eigene Branchentätigkeit hinaus grosse Erfahrung im Abklären von Unfällen haben und mit solch schwierigen Situationen umgehen können.

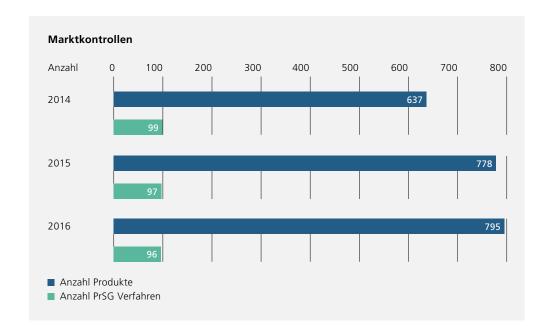
Die Suva will die Qualität der Abklärungen erhöhen und mit den Betrieben die richtigen Massnahmen vereinbaren sowie den immer häufigeren Anfragen der Untersuchungsbehörden nachkommen. Die Suva wertet die Erkenntnisse der Abklärungen aus und zieht daraus die nötigen Schlussfolgerungen. Insbesondere wird überprüft, ob sich die Unfälle mit der Einhaltung der lebenswichtigen Regeln hätten verhindern lassen. Mit Unfallbeispielen aus verschiedenen Branchen werden Arbeitgeber und Arbeitnehmende anschaulich für die Risiken sensibilisiert (im Internet und in Fachzeitschriften).

Lernen aus Unfällen

#### Marktüberwachung

Für das gewerbliche Inverkehrbringen von Produkten gilt das Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG), sofern nicht andere bundesrechtliche Bestimmungen zur Anwendung kommen. Die Suva wirkt bei der Erstellung und Revision von Normen mit. Zudem ist sie aufgrund der Verordnung über die Produktesicherheit (PrSV) mit der Marktüberwachung von Produkten betraut, die in den Betrieben eingesetzt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Maschinen, Aufzüge (Personen- und Warenlifte) und persönliche Schutzausrüstungen.

Die Arbeitssicherheitsspezialisten der Suva kontrollieren bei ihren Betriebsbesuchen die Konformität der in Verkehr gebrachten Produkte. Bestätigen sich während des Kontrollverfahrens vermutete Mängel, so verlangt die Suva Nachbesserungen oder spricht ein Verkaufsverbot aus.



Aufgrund des hohen Risikos wurden 2016 bei Baumaschinen deutlich mehr Marktkontrollen durchgeführt. Die Leistungen der Suva bei der Marktüberwachung und der Normentätigkeit werden vom SECO abgegolten.

Zum Bereich der Kontrolle gehören auch Schadstoffmessungen und physikalische Messungen an den Arbeitsplätzen und die damit verbundenen Massnahmen. Folgende Messungen von Schadstoffkonzentrationen wurden vorgenommen:

Schadstoffmessungen

Tabelle 10a: Anzahl Schadstoffmessungen der letzten drei Jahre				
	2014	2015	2016	
Stäube	846	633	659	
Quarz	207	123	188	
Asbest	43	88	71	
Andere Fasern	13	4	23	
Metalle	575	476	546	
Gase	188	125	101	
Lösemittel	2 3 6 6	1 271	2 024	
Kühlschmierstoffe	126	32	150	
Isocyanate	77	61	68	
Säuren	29	45	27	
Aldehyde	66	69	60	
DME (Dieselmotor-Emissionen)	41	40	13	
Ultrafeine Aerosole	42	10	40	
Bioaerosole	679	271	333	
Diverses	0	8	0	
Total	5291	3 2 5 6	4 3 0 3	

Die Tabelle 10a hält die Anzahl Messwerte fest, die aus den Proben ermittelt wurden. Die Zahlen für einzelne Stoffe unterliegen zum Teil starken Schwankungen, die meist zufällig sind. Je nach Betrieb werden ganz unterschiedliche Stoffe gemessen, und auch die Anzahl Messpunkte zur Schadstoffbestimmung kann stark variieren. Im letzten Jahr gab es bei den meisten Stoffgruppen mehr Messungen. Relativ war die Steigerung bei den Kühlschmierstoffen am höchsten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass dort mit der Einführung der neuen Grenzwerte eine Überprüfung der arbeitshygienischen Bedingungen an verschiedenen Arbeitsplätzen in der Metallverarbeitung nötig wurde.

Tabelle 10b: Anzahl physikalischer Messungen der vergangenen drei Jahre			
	2014	2015	2016
Messungen des Isotopenlabors zur Feststellung von Radioaktivität in Luft, Wasser, Urin und auf Geräten, Mobiliar usw.	1 842	2 558	2 307
Betriebe, in denen Messungen zur Belastung durch Lärm oder Vibrationen vorgenommen wurden	317	316	285

Aufgrund der noch laufenden Radon-Messkampagne in Wasserversorgungsanlagen wurden auch 2016 deutlich über 2000 Radioaktivitätsmessungen durchgeführt (Tabelle 10b). Bei den Lärm- und Schwingungsmessungen ist die Abnahme der Anzahl Messungen zum einen personell bedingt, zum anderen wird generell angestrebt, den Betrieben mit der Ausleihe von Schallpegelmessern und mit dem Hinweis auf das Angebot von über 60 Schallpegeltabellen für verschiedene Branchen eine selbstständige Lärmbeurteilung zu ermöglichen.

#### Arbeitsmedizinische Vorsorge

Gemäss der Verordnung über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten (VUV Art. 70) kann die Suva einen Betrieb oder einzelne Arbeitnehmende den Vorschriften zur arbeitsmedizinischen Vorsorge unterstellen. Dazu sind Eintrittsuntersuchungen, periodische Kontrolluntersuchungen und eventuell Nachuntersuchungen erforderlich, nachdem die gesundheitsgefährdende Arbeit aufgegeben wurde. In rund 40 Programmen werden Arbeitnehmende überwacht, die speziellen Risiken durch chemische, biologische und physikalische Einwirkungen ausgesetzt sind. Durch Verfügung kann die Suva einen Arbeitnehmer von der gesundheitsgefährdenden Arbeit ausschliessen oder die weitere Ausübung dieser Arbeit nur unter bestimmten Bedingungen zulassen. Im Berichtsjahr wurden 3,7 Prozent der unterstellten Arbeitnehmenden für gewisse Arbeiten als ungeeignet oder nur bedingt geeignet erklärt.

Tabelle 11: Betriebe und Arbeitnehmende in der arbeitsmedizinischen Vorsorge der vergangenen drei Jahre

	Unterstellte Betriebe	Neuunter- stellungen	Entlassungen	Erfasste Arbeitnehmende
2013	19 443	382	168	291 482
2014	19412	627	249	284 207
2015	18 745	391	1 266	262 064
2016	18 745	788	2 300	217 768

Die Gesamtzahl der in der arbeitsmedizinischen Vorsorge erfassten Arbeitnehmenden und die Anzahl von neuen Unterstellungen liegen tiefer als in den Vorjahren. Grund ist die Neuausrichtung der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Deswegen wurden auch deutlich mehr Betriebe aus der Unterstellung entlassen. Dies wird im Abschnitt «Arbeitsmedizinische Untersuchungen» näher erläutert.

Tabelle 12: Arbeitsmedizinische Untersuchungen der vergangenen drei Jahre								
Untersuchungen gemäss Artikel 71–74 VUV	2014	2015	2016					
a) Eignungsuntersuchungen	62 507	59 159	50 061					
b) Untersuchungen aus Schadenfällen	2 653	2 500	2 638					
c) Untersuchungen wegen möglicher Spätschädigung (Nachuntersuchungen)	3 996	4 040	3 985					
Subtotal (a+b+c)	69 156	65 699	56 648					
Untersuchungen gemäss Artikel 39 der Strahlenschutzverordnung								
d) Eignungsuntersuchungen	13 690	13 537	5 617					
Total	82 846	79 236	62 301					

62 301

arbeitsmedizinische Untersuchungen wurden im Jahr 2016 durchgeführt.

#### Arbeitsmedizinische Untersuchungen

2015 begann die Suva, das Instrument der arbeitsmedizinischen Vorsorge neu auszurichten. Die Untersuchungsprogramme wurden evaluiert und die Unterstellungskriterien an die heutigen Risiken und Gefährdungen angepasst und neu definiert. Bei der Art der Untersuchung ist sogar ein Paradigmenwechsel zu verzeichnen: weg von der technischen Untersuchung hin zum Gespräch zwischen dem untersuchenden Arzt und dem Arbeitnehmenden. So steht heute das Gespräch im Fokus und nicht mehr die rein technische Untersuchung wie beispielsweise Kontrolle der Lungenfunktion und Blutuntersuchungen. Damit erhalten Information und Sensibilisierung mehr Gewicht. Diese Massnahmen führten dazu, dass 2016 erneut weniger arbeitsmedizinische Untersuchungen durchgeführt wurden als im Vorjahr. Auch bei den physikalischen Gefährdungen durch ionisierende Strahlen fand ein Paradigmenwechsel statt. Bis Sommer 2016 wurden noch 5617 arbeitsmedizinische Untersuchungen in diesem Bereich durchgeführt. Seither und in Zukunft wird ganz darauf verzichtet. Bei dieser Gefährdung ist seit vielen Jahren die zuverlässige Methode der Belastungsmessung durch Dosimeter im Einsatz. Nur wenn eine erhöhte Belastung gemessen wird, erfolgt künftig eine, dann aber individuell angemessene und ausgedehnte medizinische Untersuchung.

Insgesamt wurden 2016 noch 62 301 arbeitsmedizinische Untersuchungen durchgeführt. 31 845 Fälle (Vorjahr 35 907) davon oder 51,1 Prozent (Vorjahr 45,3 Prozent) waren Untersuchungen in den Audiomobilen. Auch hier wurde bereits eine erste Anpassung aufgrund der Neuausrichtung vorgenommen. Arbeitnehmende, die Waffen tragen und dadurch Impulslärm ausgesetzt sind, wurden 2016 nicht mehr untersucht. Diese Personen (insbesondere Polizisten) tragen beim Training zuverlässig den Gehörschutz. Bezüglich Prävention bringt eine Untersuchung im Audiomobil keinen Mehrwert. Die Umsetzung der Neuausrichtung wird 2017 fortgeführt.

Bei der Überarbeitung und Publikation von Grenzwerten am Arbeitsplatz arbeitet die Suva eng mit der Grenzwertkommission der Suissepro zusammen. Auch pflegt sie regelmässigen Austausch mit Grenzwertkommissionen der umliegenden Länder, der EU und auch der USA.

### Aus- und Weiterbildung

Kurse der Suva



Die Suva bietet zahlreiche Kurse und Ausbildungen an (www.suva.ch/kurse). Zielgruppen sind Sicherheitsfachleute, Vorgesetzte verschiedener Stufen, Lehrkräfte, Hersteller und Konstrukteure, Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Verbände) sowie neue Mitarbeitende der Durchführungsorgane.

Die Angebote erfreuen sich grosser Nachfrage. Die interdisziplinären Kurse für künftige Vorgesetzte und Sicherheitsingenieure (ASA) sowie die Methodik- und Spezialistenkurse wurden auch 2016 erfolgreich durchgeführt.

Tabelle 13: Anzahl Kurse, Kurstage und Kursteilnehmende									
	Kurse 2014	Kurse 2015	Kurse 2016	Kurstage 2014	Kurstage 2015	Kurstage 2016	Teilnehmer 2014	Teilnehmer 2015	Teilnehmer 2016
EKAS-Lehrgang Sicherheitsingenieure	5	3	4	50	30	40	58	37	57
EKAS-Lehrgang Sicherheitsfachleute	16	16	16	297	291	284	307	307	312
Einführung ins Schweizerische Recht	2	2	2	8	8	8	38	38	35
Total EKAS- Lehrgänge	23	21	22	355	329	332	403	382	404
Suva-Lehrgang Arbeitssicherheit	19	19	19	152	152	150	406	406	412
Suva-Kurs für Verantwortliche in Beschäftigungs- programmen	6	6	6	12	12	12	111	103	106
Suva-Methodik-Kurse	12	12	14	20	22	24	169	174	212
Suva-Fachkurse	83	75	74	103	85	83	1 628	1 478	1 408
Total Suva- und EKAS-Kurse	143	133	135	642	600	601	2717	2 543	2 542

Im Jahr 2016 wurden 301 (Vorjahr 314) Diplome für Spezialisten der Arbeitssicherheit ausgestellt: 35 (49) Diplome für angehende Sicherheitsingenieure und 266 (265) Diplome für Sicherheitsfachleute.

Insgesamt waren 21 Vollzeitbeschäftigte bei der Suva für die Organisation und den Unterricht in den EKAS-Kursen tätig. Rund 100 Mitarbeitende kommen punktuell als Referenten und Experten zum Einsatz, dreizehn Personen arbeiten Vollzeit im Bereich Ausbildung. Neben den Kursleitern der Abteilung Arbeitssicherheit Lausanne (SR) leisteten auch die Abteilungen Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (GA) und Arbeitssicherheit Luzern (AL) einen grossen Beitrag.

Im Rahmen des Suva-Schulungsnetzwerks «Prävention» bieten private Beratungs- und Ausbildungsorganisationen Grundkurse in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an. Die Suva definiert für diese Kurse die Lernziele und überprüft die Kursinhalte sowie die Qualifikation der Ausbildner.

Schulungsnetzwerk

2016 wurden im Schulungsnetzwerk 102 Basiskurse (Vorjahr 78) «Grundwissen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz» durchgeführt, mit insgesamt 204 (156) Kurstagen für 1368 (1011) Teilnehmende. Mit dem Schulungsnetzwerk wurden seit seiner Gründung 7555 Personen ausgebildet.

Detailinformationen und Daten: www.suva.ch/kurse.

www

Die Mitarbeitenden der Fachbereiche haben auch 2016 an Hochschulen, in Betrieben und bei Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie bei weiteren Interessierten in spezifischen Kursen mitgewirkt und Vorträge gehalten. Es fanden zahlreiche Kurse ergänzend zum Kursprogramm statt. Sie wurden aufgrund der Nachfrage von Betrieben und Verbänden durchgeführt.

Referate, Kurse und Zusammenarbeit mit Dritten

Tabelle 14: Anzahl Referate und Teilnehmende									
	Referate 2014	Referate 2015	Referate 2016	Teilnehmer 2014	Teilnehmer 2015	Teilnehmer 2016			
Kurse ausser- halb Programm	343	322	284	6 452	6 300	5 057			
Referate	526	458	500	18 304	15 259	24 017			
Total	869	780	784	25 756	21 559	29 074			

Die Suva ist auch in der Lehre und im Advisory-Board des Lehrgangs (DAS) «Arbeit und Gesundheit» der Universität Lausanne und Universität Zürich aktiv.

Die Sicherheitsspezialisten der Suva erarbeiten die Grundlagen für Suva-Publikationen und Informationen im Internet. Ebenso leisten sie fachliche Unterstützung für die gesamte Zusammenarbeit mit der EKAS. Einige dieser Tätigkeiten werden hier vorgestellt.

Grundlagenarbeit, Vorschriftenwerk und Fachgremien

Im Ausbaugewerbe sind schwere körperliche Arbeiten an der Tagesordnung. Diese sind Ursache für Gesundheitsstörungen, die bis zur Arbeitsunfähigkeit führen können. Wenn Fachleute deshalb den Beruf wechseln, verlieren die Unternehmen wertvolles Know-how. Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und Durchführungsorgane haben deshalb gemeinsam ein Projekt lanciert, bei dem handfeste Schlüsselelemente der Arbeitserleichterung identifiziert wurden. Diese baustellenspezifischen Massnahmen wurden im Faltblatt «OptiBau» zusammengefasst und publiziert. Es richtet sich an alle am Bau beteiligten Akteure. «OptiBau» ist eine einfache Planungs- und Kommunikationshilfe zur Baustellenlogistik. Die darin enthaltenen Massnahmen sind umsetzbar und reduzieren die Unfallrisiken und die Summe der Tragearbeiten massiv. Zudem bringen diese Massnahmen substanzielle wirtschaftliche Vorteile.

Arbeitserleichterung und -optimierung auf der Baustelle Präventionspanel (Evaluation, Wirkungsnachweis) Seit 2012 überprüft die Suva die Wirkung der Massnahmen zur «Vision 250 Leben» mit dem Präventionspanel. Im Zentrum dieser Messung steht die Entwicklung der Bekanntheit der lebenswichtigen Regeln und deren Thematisierung und Instruktion in den Betrieben. Die Befragung von über 2 500 Mitarbeitenden und Vorgesetzten in Suva-versicherten Betrieben zeigt eine erfreuliche Entwicklung:

Die Bekanntheit der Lebenswichtigen Regeln in den Betrieben hat weiter zugenommen. Es zeigt sich eine starke Entwicklung bei der Thematisierung und Instruktion der Regeln in den Betrieben. Die für die Sicherheitskultur relevanten Aspekte haben sich auf hohem Niveau konsolidiert. Das der Vision 250 Leben zugrunde gelegte Wirkungsmodell wurde bestätigt.

#### Früherkennungsradar

Bei den Trends, die den Gesundheitsschutz in den kommenden Jahren herausfordern, haben sich 2016 keine wesentlichen Änderungen abgezeichnet: Industrie 4.0 bleibt ein zentrales Thema. Dabei spielen die Digitalisierung, die Automatisierung und Interkonnektivität sowie der Einsatz von u. a. kollaborierenden Robotern eine wichtige Rolle. Beispiele zeigen, dass Exoskelette z. B. beim Einsatz in der Montage von Deckenelementen inzwischen einen hohen Nutz- und Reifegrad erreicht haben und die Entwicklung rasch voranschreitet.

Auch die Themen im Zusammenhang mit der Veränderung der Arbeitswelt wie muskuloskelettale Beschwerden, Übermüdung, psychosoziale Belastungen, Einsatz von leistungssteigernden Mitteln bleiben aktuell. Ausländische Präventionsinstitute verfolgen diese Themen ebenfalls aufmerksam und bestätigen die eigenen Beobachtungen. Dabei beschreibt das im Ausland eher gebräuchliche Wort der Arbeitsverdichtung sehr treffend die Veränderung in der Arbeitswelt, die zu den oben erwähnten Folgen führen. Der Einsatz von Technik kann hier entlasten und hilft zunehmend die Arbeit sicherer zu machen. Roboter können gefährliche oder belastende Arbeiten übernehmen, Sensortechnik kann Gefahrenräume oder körperliche Funktionen überwachen. Bezüglich dieser für die Unfallverhütung wichtigen Entwicklung steht man jedoch erst am Anfang. Es gilt, künftig dieses Präventionspotenzial in den Betrieben auszuschöpfen.

#### Kampagnen und Präventionsprogramme

Die Suva will Leben bewahren. Deshalb legt sie in den Präventionsprogrammen «Vision 250 Leben» und «Asbest» den Fokus auf Risiken, die häufig den Tod oder eine schwere Invalidität (>80 % Invaliditätsgrad) zur Folge haben. Zusätzlich führt sie gefährdungsspezifische Kampagnen durch sowie Kampagnen für Hochrisiko-Branchen.



In den Suva-versicherten Betrieben ereignen sich jährlich rund 180000 Arbeitsunfälle. Es trifft jeden fünften Bauarbeiter, jeden vierten Gerüstbauer und jeden dritten Forstarbeiter. Im letzten Jahr waren 66 Todesfälle zu beklagen. Mit der «Vision 250 Leben» hat sich die Suva das Ziel gesetzt, bis 2020 die Anzahl Berufsunfälle mit Todesfolge zu halbieren. Ein zentrales Instrument, um die «Vision 250 Leben» zu realisieren, sind die lebenswichtigen Regeln. Werden diese Regeln bei der Arbeit verletzt, besteht Gefahr für Leib und Leben. Und dann heisst es: «STOPP bei Gefahr, Gefahr beheben, weiterarbeiten». Diese 19 Regelsets sind inzwischen in den Branchen verbreitet bekannt. In einer zweiten Phase gilt es jetzt, den Fokus auf die Instruktion und die Einhaltung dieser Regeln zu legen.

Die Dachkampagne für die Öffentlichkeit wurde überarbeitet, indem ein neuer TV-Spot und neue Anzeigen-Sujets entwickelt wurden. Zudem konnte auch der neue Internetauftritt mit den Inhalten zur Vision aufgeschaltet werden.

www.suva.ch/regeln





Mit der Sicherheits-Charta unterstützt die Suva ein Präventionsinstrument, das die Arbeitnehmenden in den Betrieben explizit legitimiert, bei Gefahr «Stopp» zu sagen. Sie richtet sich an die Geschäftsleitungen. Insbesondere auf dem Bau fördert die Sicherheits-Charta den gemeinsamen Einsatz für die Arbeitssicherheit von Planern und ausführenden Betrieben sowie deren Mitarbeitenden. Immer mehr Firmen bekennen sich zu einer umfassenden Sicherheitskultur.

Die Sicherheits-Charta bildet eine Brücke zwischen der «Vision 250 Leben» und den Arbeitsplätzen, an denen die lebenswichtigen Regeln eingehalten werden müssen. Sie motiviert Planer und Unternehmer, sich für die Sicherheit zu engagieren und die Sicherheitsregeln fest im Betrieb zu verankern. Im Jahr 2016 konnte die Zahl der Unterzeichnenden um 168 Prozent auf

Vision 250 Leben

Sicherheits-Charta



**Asbest** 



3500 gesteigert werden. Dieser grosse Erfolg ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Die Mitarbeiter im Vollzug waren aktiv unterwegs, die Agenturen hatten klare Zielvorgaben für die Vermittlung von Charta-Kontakten und eine ausgewählte Kundengruppe wurde mit einem zusätzlichen Mailing direkt zum Beitritt aufgefordert. Für die Charta-Unterzeichner wurde neu ein eigener Newsletter eingeführt.

www.sicherheits-charta.ch

Auch mehr als 25 Jahre nach dem Verbot von asbesthaltigen Materialien in der Schweiz können Arbeitnehmende noch Asbestfasern ausgesetzt sein: Bei Umbau- oder Rückbauarbeiten an Gebäuden, die vor 1990 erstellt wurden, stossen Arbeitnehmende immer noch sehr häufig auf asbesthaltige Materialien. Die Suva hat sich darum das Ziel gesetzt, neue Expositionen zu verhindern, um zukünftige asbestbedingte Erkrankungen zu vermeiden.

In Zusammenarbeit mit den betroffenen Branchen wurden in den letzten Jahren typische Arbeitssituationen eruiert und entsprechende Schutzmassnahmen in den «Lebenswichtigen Regeln für Asbest» definiert. Im Jahr 2016 konnten Arbeiten mit den betroffenen Verbänden zum Thema «Arbeiten an asbesthaltigen Serpentiniten» abgeschlossen werden.

Ein zentrales Element der Kampagne bleibt die Sensibilisierung der Arbeitgeber und Arbeitnehmenden sowie der Planer, Architekten und Immobilienbesitzer. Die Suva hat deswegen ein neues Präventionsmodul Asbest entwickelt, das ab 2017 Betrieben, Verbänden und Organisationen zur Verfügung gestellt wird und auch an Anlässen und Messen zum Einsatz kommen wird.

Für das Erreichen des Kampagnenziels entscheidend ist auch, wie die Arbeitnehmenden von den Betrieben und Verbänden instruiert und befähigt werden. Darum wird die Suva der Instruktion sowie der Aus- und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit Verbänden und Branchenlösungen künftig noch vermehrt Aufmerksamkeit schenken.

Ebenfalls wichtige Elemente zur Vermeidung neuer Expositionen sind die zuverlässige Gebäudediagnostik und Analyse verdächtiger Materialien. Die Fachverbände ASCA/VABS und Fages haben 2016 die Initiative für einen weiteren Schritt zur Verbesserung der Qualität der Gebäudediagnostik ergriffen: Künftig soll die Ausbildung der Gebäudediagnostiker verstärkt und mit einer standardisierten Prüfung abgeschlossen werden. Zuvor hatte das Forum Asbest Schweiz (FACH) 2015 die Kriterien zur Aufnahme in die sogenannte «Laborliste» (Anbieter von Materialanalysen) sowie in die sogenannte «Diagnostikerliste» (Anbieter von Planungs- und Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Asbestsanierungen) nochmals verschärft.

www.suva.ch/asbest





Die Kampagne «Sichere Lehrzeit» setzt die «Vision 250 Leben» für Lernende um. Deren Risiko für einen Berufsunfall liegt rund 50 Prozent höher als das von ausgelernten Arbeitskolleginnen und -kollegen. Die Kampagne hat das Ziel, das Berufsunfallrisiko der Lernenden (ohne Sport) auf das Niveau der übrigen Arbeitnehmenden zu senken.

Die Lernenden sollen sich von Lehrbeginn an einprägen, dass sie «Stopp» sagen müssen, wenn sie unsicher sind, Angst haben oder einen Auftrag nicht verstehen. Im Verlauf ihrer Lehrzeit sollen sie auch die lebenswichtigen Regeln für ihren Beruf kennenlernen und selbstbewusst «Stopp» sagen, wenn eine dieser Regeln verletzt wird. Die Kampagne zielt bewusst konsequent auf Multiplikatoren wie Berufsbildner und Vorgesetzte. 2016 war die Suva mit dieser Kampagne an 5 Berufswahlmessen präsent. Mit einer Medienkonferenz hat die Kampagne den Weg an die Berufsschulen gesucht. Die Suva stellt ihnen mit der Zeitung «Top Today» und einer umfassenden Lerndokumentation ein spannendes Lehrmittel zum Umgang mit Risiken zur Verfügung. Bis Ende Jahr gingen bereits über 300 Bestellungen von Schulen ein. Im Herbst wurden zusätzlich Lehrbetriebe, die noch keine Unterlagen bestellt haben, per Brief angeschrieben. Dies hat zu einer grossen Bestellwelle geführt. Über 1700 Betriebe setzen neu die Unterlagen der Suva ein.

www.suva.ch/lehrzeit



Sichere Lehrzeit

Instandhaltung



Instandhaltungsarbeiten gehören zu den risikoreichsten Arbeiten. Bis zu 20 Prozent aller Berufsunfälle sind auf eine fehlende oder nicht ordnungsgemässe Instandhaltung zurückzuführen. Dies ist einer europäischen Erhebung zu entnehmen. In der Schweiz ereignen sich pro Jahr rund 10 tödliche Unfälle bei Instandhaltungsarbeiten an Maschinen und Anlagen. Inzwischen hat sich die im Jahre 2011 im Rahmen der «Vision 250 Leben» lancierte Kampagne «Sichere Instandhaltung» gut etabliert.

Die sichere Instandhaltung stellt eine grosse Herausforderung dar. Die Gefährdungen sind vielfältig. Wichtig ist die Erkenntnis, dass diese Kampagne nicht nur das Kader und Personal der Instandhaltung betrifft. Genauso betroffen sind die Maschinenbediener und das Kader der Produktion. Maschinenreinigung, Einrichten und Erstintervention bei Störungen sind Tätigkeiten, die zur Instandhaltung gehören und die Produktion betreffen.

Im Vordergrund stehen die «Acht lebenswichtigen Regeln für die Instandhaltung». Die Präventionsinhalte konnten 2016 wieder an verschiedenen Veranstaltungen und Messen sowie via verschiedene Medienkanäle vermittelt werden. Die weiterentwickelte Schulungshilfe beinhaltet Module, welche die Instruktion einzelner Regeln direkt am Arbeitsplatz unterstützen. Die regional angebotenen Workshops stiessen 2016 erneut auf grosses Interesse. Über 600 Führungs- und Fachleute absolvierten einen der 26 Workshops, die in allen Landesteilen durchgeführt wurden. Die Workshops werden 2017 fortgeführt. Ergänzend zu diesen Aktivitäten ist der Aussendienst befähigt, das Thema Instandhaltung in die Kontrolltätigkeit einzubeziehen.

www.suva.ch/instandhaltung

www

Forst



Jährlich registriert die Suva rund 1750 Forstunfälle. Mehrere davon verlaufen tödlich oder führen zu bleibenden Gesundheitsschäden. Mit der Kampagne «Risikoverhalten Forst» soll die Schwere der Berufsunfälle in den Forstbetrieben wesentlich vermindert und die Häufigkeit um 25 Prozent gesenkt werden. Zudem sollen Lernende nicht häufiger verunfallen als ihre älteren Kollegen. 2016 wurde mit gezielten Arbeitsplatzkontrollen das sichere Arbeiten bei der Holzernte überprüft. Schwerpunkt der Kon-

trollen bildete die Umsetzung der «Zehn lebenswichtigen Regeln für die Waldarbeit». Mit einem Mailing an alle Forstbetriebe konnten zudem viele neue Mitglieder für die Sicherheits-Charta gewonnen werden.

Allen Lernenden im ersten Lehrjahr wurden die lebenswichtigen Regeln in den überbetrieblichen Kursen instruiert. Als bleibende Erinnerung erhielten sie eine Isolierflasche mit den eingravierten Regeln. Mit Präsentationen in Berufsschulen wurden alle Forstwart-Lernenden im zweiten Lehrjahr für sicheres Arbeiten sensibilisiert. Weiter wurden die Berufsunfälle von Lernenden systematisch analysiert, dem Präventionspotenzial entsprechend abgeklärt und erforderliche Massnahmen mit den Arbeitgebern vereinbart.

www suva ch/forst



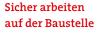


Ein Fokusthema bei den Massnahmen in der Baubranche war 2016 der Vollzug. Ein zentrales Thema bei allen Betriebsbesuchen bildeten die lebenswichtigen Regeln. Die Überprüfung zeigt, dass der Bekanntheitsgrad der Regeln stetig zunimmt und bereits den hohen Wert von 64,5 Prozent erreicht hat. Bei der Einhaltung der Regeln sieht die Bilanz noch nicht so erfolgreich aus. Deshalb wurde der Fokus bei den Kontrollen auf die Instruktion und die Einhaltung der Regeln gelegt.

Insgesamt wurden bei 7760 Arbeitsplatzkontrollen Mängel festgestellt. In 1675 Fällen waren diese Mängel schwerwiegend und bei 960 Kontrollen mussten Arbeitseinstellungen verfügt werden. In gebietsweisen Kontrollwochen wurde die Einhaltung der lebenswichtigen Regeln flächendeckend überprüft.

Baubetriebe, welche die Sicherheits-Charta unterzeichnet haben, erhielten von der Suva eine Schreibunterlage mit Kalender und den lebenswichtigen Regeln. Zusätzlich wurde die bisherige Baustellentour in einem erfolgreichen Pilotversuch als Instruktionstour getestet. Ein Suva-Mitarbeiter zeigt auf der Baustelle den Vorgesetzten, wie sie die lebenswichtigen Regeln instruieren können. Dieser neue Ansatz wird 2017 weiter verfolgt.

www.suva.ch/bau





#### Information und Öffentlichkeitsarbeit

#### Prävention am Arbeitsplatz

Die Suva ist bekannt für die Arbeitsplatzkontrollen auf Baustellen und in Betrieben. Sie wird auch geschätzt als kompetente Partnerin bei Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz. Die Betriebe nutzen immer häufiger das Online-Informationsangebot auf suva.ch. Wie viele andere Unternehmen und Branchen befindet sich auch die Suva mitten in der digitalen Transformation.

# 1,3 Millionen Besucher jährlich auf der Website von SuvaPro.

#### Angebote im Internet – neuer Webauftritt

Im Internet findet sich unter www.suva.ch/suvapro eine Fülle von Informationen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, die rege genutzt werden. Auf den Webseiten von SuvaPro registrierte die Suva rund 1,3 Mio. Besucher (Vorjahr 1,1 Mio.) und 673 000 Downloads von Publikationen der Arbeitssicherheit (642 000). Fast alle Informationen sind in Deutsch, Französisch und Italienisch erhältlich.

Seit dem 21.12.2016 ist der neukonzipierte Webauftritt der Suva online. Die komplett neu gestaltete Website ist themenorientiert aufgebaut. Der Waswo-Shop wurde abgelöst und direkt in die Website eingebettet. Neu können sich Nutzer im Kundenportal die wichtigen Inhalte kennzeichnen und sich über Neuerungen informieren. Die Website ist «responsive» aufgebaut und passt sich dem Ausgabegerät an.

## Kommunikationsmittel für Betriebe

Im Jahr 2016 hat die Suva nebst dem komplett neu gestalteten Internetauftritt 42 neue Publikationen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten veröffentlicht (Vorjahr 50). Dabei handelt es sich um

- 8 Checklisten zur Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung in den Betrieben
- 20 Informationsschriften, Merkblätter, Schulungsunterlagen, Prospekte
- 6 Factsheets (nur als PDF erhältlich)
- 7 Kleinplakate zum Aufhängen in den Betrieben
- 3 Filme

Die Entwicklung von automatisierten und digitalisierten Prozessen, Kommunikationskanälen und mobilen Integrationslösungen beeinflusst täglich die Interaktion mit unseren Kunden und Partnern. Im Zuge der digitalen Entwicklung und der veränderten Nachfrage bietet die Suva rund 180 Publikationen nur noch online an.

#### Publikationen Arbeitsmedizin

Die Arbeitsmediziner und praktizierenden Ärzte wurden mit der Publikation «Suva Medical» über aktuelle Themen informiert:

- risikogerechte arbeitsmedizinische Vorsorge
- Ekzeme als Berufskrankheit
- CT-Thorax-Screeningprogramm Asbest der Suva (CTTS): Erfahrungen nach 3 CT-Durchgängen (Folgeartikel)
- chemische Risiken beim Umgang mit Desinfektionsmitteln im Gesundheitswesen

Die Arbeitsmedizin hat zudem zwei neue oder überarbeitete Factsheets aufgeschaltet. Gegenwärtig sind auf der Website der Suva 37 Factsheets zu aktuellen Fachthemen der Arbeitsmedizin publiziert.

Der Medienanlass blieb, was die Anzahl anwesender Journalisten betrifft, unter den Erwartungen, dennoch hat die Medienmitteilung für Resonanz gesorgt.

Medienkonferenz «Die Suva geht in die Schule»

#### Die Botschaften lauteten:

- Lernende sind einem höheren Berufsunfallrisiko ausgesetzt als ausgebildete Arbeitnehmende.
- Die Suva will mit der Kampagne «Sichere Lehrzeit» das Berufsunfallrisiko von Lernenden weiter senken.
- Die Suva hat in Zusammenarbeit mit Berufsfachlehrern neue Lehrmittel und eine Gratiszeitung für eine sichere Lehrzeit geschaffen.

Diese Botschaften fanden hauptsächlich in Print- und Onlinemedien Niederschlag. Grösstenteils waren es regionale sowie lokale Medien. Westschweizer und Tessiner Tagesmedien (Print) haben die Medienmitteilung ebenfalls aufgenommen. Die Präsenz in den Fachmedien war gut.

#### Die Highlights:

- National verbreitete SDA-Meldung
- Berichterstattung Luzerner Zeitung auf der Titelseite
- Berichterstattung Tele1
- Radiobeiträge in der Deutschschweiz (Radio Pilatus, Radio 32, Radio Zürisee)
- 20 Minuten Print und Online in der Westschweiz und im Tessin
- Die Artikel waren grossmehrheitlich positiv.

Das Thema Asbest war 2016 oft in den Medien präsent. Hauptsächlich ging es um die Berichterstattung über den Runden Tisch. Dieser hatte das Ziel, Lösungen für die rasche Entschädigung von Asbestopfern zu finden und Angehörige noch besser zu unterstützen. Bei der Kommunikation federführend war das BAG. Es hat in diesem Zusammenhang zwei Medienmitteilungen veröffentlicht.

Die Suva wird auch in Zukunft beharrlich daran arbeiten, dass die Zahlen der Berufsunfälle und Berufskrankheiten weiter abnehmen. Insbesondere engagiert sie sich ohne Nachlass dafür, die «Vision 250 Leben» zu realisieren. Die Unternehmen können darauf zählen, dass sie die Suva auch künftig mit wirkungs- und risikoorientierten Kampagnen und Präventionsangeboten unterstützen wird – für sichere und gesunde Arbeitsplätze.

Asbest



Gefährliche Arbeiten dürfen nur von Mitarbeitenden mit entsprechender Eignung und Ausbildung ausgeführt werden. Speziell zu beachten ist die Überwachung durch eine erfahrene Fachperson.



#### **Fachorganisationen**

Nebst der Suva und den Durchführungsorganen des Arbeitsgesetzes beaufsichtigen spezialisierte Organisationen – sogenannte Fachorganisationen (vgl. Art. 51 VUV) – die Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen in den Betrieben. In Anwendung von Art. 85 Abs. 3 UVG hat die EKAS die Suva ermächtigt, mit sechs solcher Fachorganisationen Verträge über die Wahrnehmung besonderer Durchführungsaufgaben auf dem Gebiet der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten abzuschliessen. Es handelt sich dabei in der Regel um Durchführungsaufgaben, die ein spezialisiertes Fachwissen erfordern und die ein anderes Durchführungsorgan mangels personeller oder fachlicher Mittel nicht wahrnehmen kann.

Die Fachorganisationen werden unterteilt in Fachinspektorate und Beratungsstellen. Als Fachinspektorate werden Fachorganisationen bezeichnet, die in Bezug auf den betreffenden Fachbereich der Arbeitssicherheit über besondere Fachkenntnisse sowie über entsprechende personelle und sachliche Mittel verfügen und zudem wirtschaftlich unabhängig sind. Sie sind befugt, Verfügungen im Bereich der Arbeitssicherheit zu erlassen, soweit dies im Vertrag geregelt ist.

Als Beratungsstellen werden Fachorganisationen bezeichnet, die zwar über besondere Fachkenntnisse und entsprechende personelle und sachliche Mittel verfügen, dem Kriterium der wirtschaftlichen Unabhängigkeit aber nicht oder nur zum Teil genügen.

Mit folgenden Fachorganisationen bestehen Verträge:

- 1. electrosuisse, SEV, Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik/Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI)
- Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW/Technisches Inspektorat des schweizerischen Gasfaches (TISG)
- 3. Schweizerischer Verein für Schweisstechnik, SVS/Inspektorat
- 4. Schweizerischer Verein für technische Inspektionen, SVTI/Kesselinspektorat
- 5. Stiftung «agriss», hervorgegangen aus der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft, BUL/Beratungsstelle
- 6. Schweizerischer Baumeisterverband/Beratungsstelle für Arbeitssicherheit (BfA)

Die Fachorganisationen sind alle sehr unterschiedlich strukturiert. Ihr Aufbau und ihre Tätigkeitsfelder sind auf die jeweiligen Spezialbereiche ausgerichtet. Die Arbeiten auf dem Gebiet der Verhütung von Berufsunfällen machen – insbesondere bei den Fachinspektoraten – oft nur einen Teil der Geschäftstätigkeit dieser Organisationen aus. Den nachfolgenden Tabellen und Kurzporträts kommt deshalb lediglich der Charakter allgemeiner Aussagen zu.

#### **Personelles**

Die unten stehende Tabelle 15 weist die Personaleinheiten der Fachorganisationen aus (Kolonnen 1 und 2) sowie die Personaleinheiten, die für UVG-Aufgaben tätig sind (Kolonnen 3 und 4, in einem Teil der Fälle umgerechnet aufgrund der von der EKAS bezahlten, durch Stundenrapporte ausgewiesenen finanziellen Mittel).

Tabelle 15: Personelles								
	Zahl der	Beschäftigten	UVG-Personaleinho					
	2015	2016	2015	2016				
electrosuisse (ESTI)	280 (83)	302 (88)	2.5	2.5				
SVGW (TISG)	53	54	8.5	9.0				
SVS/Inspektorat	15	15	5.0	5.0				
SVTI (Kesselinspektorat)	47	42	1.0	1.0				
agriss	6.5	6.5	6.5	6.5				
BfA	7.5	7.5	3.5	3.5				

#### **Allgemeines**

#### Vollzug

Die nachfolgende Tabelle 16 soll vor allem Anhaltspunkte über die Grössenordnungen der Tätigkeit im Bereich der Unfallverhütung geben. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass bei einigen Organisationen die Inspektion eines speziellen Gerätes oder einer technischen Einrichtung als «Betriebsbesuch» in die Statistik aufgenommen wird. In einem einzelnen Betrieb können oft mehrere dieser Objekte stehen. Ein «Leistungsvergleich» zwischen den einzelnen Organisationen und mit den übrigen Durchführungsorganen kann und soll auf dieser Basis nicht vorgenommen werden.

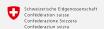
Tabelle 16: Vollzug	gstätigkeiten											
			tigungs- :hreiben	Ermahnungen Art. 62 VUV		Verfügungen Art. 64 VUV		Ausnahme- bewilligungen Art. 69 VUV				
	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016
electrosuisse	267	325	267	325	341	401	0	0	0	0	0	0
SVGW	217	236	193	229	218	206	135	167	1	1	0	0
SVS	938	900	938	900	938	900	422	478	0	0	0	0
SVTI	13 606	12 630	6 145	8 4 2 0	27 213	25 353	0	3270	0	4	0	0
agriss	630	607	630	607	610	590	0	0	0	0	0	0
BfA <sup>1</sup>	45	27	45	27	0	0	0	0	0	0	0	0

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Als Beratungsstelle nicht befugt, Verfügungen nach Art. 64 VUV zu erlassen.

#### Weitere Informationen zu den Vollzugstätigkeiten

Die Hauptarbeit der Fachorganisationen besteht in der Durchführung der oben tabellarisch erfassten Vollzugstätigkeiten in den Betrieben (Ausnahme BfA). Daneben entwickeln die Fachorganisationen noch zahlreiche andere Aktivitäten zur Förderung der Arbeitssicherheit, wie das Erarbeiten von Regelwerken, die Herausgabe von Publikationen, die Durchführung von Kursen und Seminaren, allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, die Beantwortung telefonischer Anfragen, die Erstellung von Expertisen, die Mitarbeit in diversen Gremien, Beratung von Behörden beziehungsweise anderen Durchführungsorganen.

Alle Organisationen publizieren eigene Jahresberichte. Für weitergehende Informationen über die Aktivitäten dieser Organisationen sollten deren Jahresberichte konsultiert werden. Interessierte können diese Berichte in den Homepages der Organisationen nachschlagen oder bei den jeweils angegebenen Adressen anfordern (siehe folgende Tabelle «Liste der Adressen»).



Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI Inspection fédérale des installations à courant fort ESTI Ispettorato federale degli impianti a corrente forte ESTI Inspectures federal distrallazione, a current ferm ESTI

#### Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22 info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

#### Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)

Technisches Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches (TISG) Grütlistrasse 44, Postfach 2110 8027 Zürich

Tel. 044 288 33 33, Fax 044 202 16 33 info@svgw.ch, www.svgw.ch

# SVS XASS

#### Schweizerischer Verein für Schweisstechnik (SVS)

Inspektorat SVS St. Alban-Rheinweg 222, 4052 Basel

Tel. 061 317 84 84, Fax 061 317 84 80 info@svsxass.ch, www.svsxass.ch



# SVTI Schweizerischer Verein für technische Inspektionen

Kesselinspektorat Richtistrasse 15 8304 Wallisellen

Tel. 044 877 61 11, Fax 044 877 62 11 info@svti.ch, www.svti.ch



#### agriss

Picardiestrasse 3-Stein 5040 Schöftland

Tel. 062 739 50 70, Fax 062 739 50 30 info@agriss.ch, www.agriss.ch



#### Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)

Beratungsstelle für Arbeitssicherheit im Bauhauptgewerbe (BfA) Weinbergstrasse 49, Postfach 8042 Zürich

Tel. 044 258 82 31, Fax 044 258 83 21 bfa@baumeister.ch, www.b-f-a.ch

#### Liste der Adressen





#### Jahresbericht 2016

# Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS

Postfach, 6002 Luzern Tel. 041 419 51 11 ekas@ekas.ch, www.ekas.ch

Weitere Jahresberichte können unter der Telefonnummer 041 419 58 51 angefordert oder auf der Site www.ekas.ch/index-de.php?frameset=14 heruntergeladen werden.

Bestellnummer: EKAS/JB16.D

Der Jahresbericht ist auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

